II

Rupert Quaderer

Liechtenstein und die Tschechoslowakei nach dem ersten Weltkrieg

Inhaltsverzeichnis

Versuche einer Annäherung: Bodenreform – Gesandtschaft in Prag – Völkerbund 203

A) Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei 204

B) Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg 228

I. Vorbemerkung 228
II. Bemühungen um eine diplomatische Vertretung 230
III. Schlussbemerkung zur Gesandtschaftsfrage 247

C) Liechtenstein, der Völkerbund und die Tschechoslowakei 248

I . Der Völkerbund 248
II. Die Schweiz und der Völkerbund 249
III. Liechtensteins Beitrittsversuch 250
1. Vorbereitung 250
2. Das Aufnahmegesuch 251
3. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches 261
a) Vorbereitende Gespräche 261
b) Vorgespräche mit dem Sekretär der 2. Subkommission 263
c) Stellungnahme Emil Becks vor der 2. Subkommission (25.11.) 264
d) Besprechung Emil Becks mit Lord Cecil (26.11.) 267
e) Beratungen in Vaduz, Wien und Bern (26.11.–2.12.) 268
f) Die Diskussion in der 5. Kommission des Völkerbundes (6.12.) 271
g) Die Entscheidung über Nichtaufnahme (17.12.) 272
h) Reaktionen in den liechtensteinischen Zeitungen (Dez. 1920) 274
i) Reaktion in Wien und Vaduz (Dezember) 276
IV. Weitere Bemühungen und die Haltung der Tschechoslowakei 277
V. Zusammenfassende Einordnung der Völkerbundsfrage 282

Quellen und Literatur 285

Versuche einer Annäherung: Bodenreform – Gesandtschaft in Prag – Völkerbund

Der vorliegende Aufsatz thematisiert drei Bereiche, welche die Beziehungen des Fürstentums Liechtenstein zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg wesentlich mitbestimmten. Infolge der besonderen Konstellation Haus Liechtenstein – Fürstentum Liechtenstein – Tschechoslowakische Republik ergaben sich aussergewöhnliche Belastungen in deren Beziehungen. Ausgangspunkt der Schwierigkeiten war die Bodenreform, welche die Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg durchführte.[1] Der Fürst von Liechtenstein und das Haus Liechtenstein gehörten zu den grössten Grundbesitzern in der Tschechoslowakei. Sie waren von dieser Bodenreform in bedeutendem Ausmass betroffen. Da der Fürst von Liechtenstein gleichzeitig Staatsoberhaupt von Liechtenstein war, komplizierte sich der Enteignungsvorgang. Die Bodenreform betraf eben nicht ausschliesslich einen Privatmann oder ein Adelsgeschlecht, sondern auch einen Staat. Dazu kam, dass Liechtenstein infolge des Ersten Weltkrieges in eine wirtschaftliche Notlage geraten war und deshalb auf die finanzielle Hilfe des Fürsten angewiesen war.

Diese Konstellation zog internationale Verwicklungen nach sich. Einerseits versuchte Liechtenstein als souveräner Staat für seine Anliegen die Unterstützung anderer Staaten zu gewinnen. Auf der anderen Seite nahm die Tschechoslowakei die Haltung ein, Liechtenstein sei kein souveräner Staat, sondern ein Anhängsel Österreichs, was sich vor allem im Ersten Weltkrieg gezeigt habe. Damit konnte sich die Tschechoslowakei auch auf den Standpunkt stellen, der Fürst von Liechtenstein sei von ihr nicht als Staatsoberhaupt zu behandeln und unterstehe somit den tschechoslowakischen Gesetzen der Bodenreform wie jeder andere Privatmann.

Infolge der Schwierigkeiten, die sich aus der Bodenreform ergaben, bemühten sich sowohl der Kleinstaat Liechtenstein als auch das Haus Liechtenstein um internationale Absicherung. Dies sollte erreicht werden durch die Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation, wie sie der neu gegründete Völkerbund darstellte. Zusätzlich wollte Liechtenstein durch eigene diplomatische Vertretungen seine aussenpolitische Position stärken. Dies konnte erfolgreich durch die Vertretungen in Wien und Bern erreicht werden. Andere Versuche, wie etwa bei den Friedensverhandlungen in Paris vertreten zu sein, scheiterten. Liechtenstein

[1] Dallabona, Lucia: Die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem 1. Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung des Fürstlich-Liechtensteinischen Besitzes, Wien 1978.

bemühte sich auch intensiv, eine Vertretung in Prag einzurichten. Die Tschechoslowakei lehnte dies jedoch aufgrund ihrer Haltung gegenüber Liechtenstein ab.

In den folgenden Ausführungen werden die drei Bereiche Bodenreform, Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag und das Aufnahmegesuch Liechtensteins in den Völkerbund behandelt. Diese Untersuchungen resultieren aus einem Forschungsprojekt, das der Autor am Liechtenstein-Institut in Bendern/FL bearbeitet hat[2]. Die Ergebnisse sind in verschiedenen Aufsätzen bereits publiziert.[3]

A) Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei

Der Grundbesitz des Hauses Liechtenstein war von der Bodenreform nach dem Ersten Weltkrieg gravierend betroffen.[4] Die Enteignungsproblematik war bald nach Kriegsende ein zentrales Thema für die liechtensteinische Güterverwaltung geworden. Vor allem wurde der Zusammenhang zwischen der drohenden Enteignung und der Anerkennung der Souveränität Liechtensteins deutlich. So machte der liechtensteinische Gesandte in Wien, Prinz Eduard von Liechtenstein[5], im

---

[2] Siehe www.liechtenstein-institut.li.

[3] Rupert Quaderer, Beneš vertrete «einen unserer Aufnahme feindlichen Standpunkt» – Liechtenstein, der Völkerbund und die Tschechoslowakei. In: Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 83-122. Ders., Das Haus Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg. In: Der Adel Mitteleuropas in Konfrontation mit den totalitären Regimen des 20. Jahrhunderts, Prag 2011, S. 21-34. Ders., Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg. In: The Annual of Texts by Foreign Guest Professors, Karls-Universität Prag, Philosophische Fakultät / Ročenka textů zahraničních profesorů V Praze: Universita Karlova, Filozofická fakulta, 2008, Band 2, S. 177-206. Ders., Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg. In: Prague papers on the history of international relations, Prague, 2008, S. 265-290. Ders., Ein «Annex Österreichs» oder ein souveräner Staat? In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 105, Vaduz, 2006, S. 103-127.

[4] Siehe dazu grundsätzlich Dallabona, Bodenreform. Siehe auch: Mittermair, Veronika: Die Neutralität Liechtensteins zwischen öffentlichem und fürstlichem Interesse. In: Arthur Brunhart (Hrsg.), Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte Studien und studentische Forschungsbeiträge, Band 3, 19. Jahrhundert: Modellfall Liechtenstein, Zürich 1999, S. 43–97; und Quaderer, Quaderer, Rupert: Neutralitäts- und Souveränitätsprobleme Liechtensteins im Umfeld des Ersten Weltkrieges. In: Kleinstaat und Menschenrechte. Festgabe für Gerard Batliner zum 65. Geburtstag. Hrsg. Alois Riklin, Luzius Wildhaber, Herbert Wille; Basel, Frankfurt/M 1993, S. 43–61.

[5] Prinz Eduard von Liechtenstein (1872–1951), 1919–1921 Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 1, S. 531.

März 1919 den liechtensteinischen Gesandten in Bern, Emil Beck[6], darauf aufmerksam, dass der tschechoslowakische Aussenminister Eduard Beneš bei der Friedenskonferenz in Paris eventuell auf die Enteignung des landwirtschaftlichen Besitzes zu sprechen kommen könnte. In diesem Fall sollte Beck den Standpunkt vertreten, «dass derartige Schritte gegen einen Souverän nicht usuell [seien] und der internationalen Höflichkeit zuwiderlaufen» würden.[7] Prinz Eduard hielt auch fest, dass Präsident Thomas G. Masaryk gegenüber Prinz Alois von Liechtenstein[8] «ausdrücklich und spontan» bemerkt habe, «dass das Enteignungsgesetz den regierenden Fürsten als Souverän nicht berühre». Prinz Eduard warnte aber gleichzeitig davor, diese Äusserung Masaryks gegenüber Beneš zu verwenden, da «in einzelnen Ämtern und Regierungsstellen Prags» diese Meinung «nicht gebilligt und geteilt» werde.

In seinen weiteren Ausführungen ging Prinz Eduard auf die Argumente ein, die er von tschechoslowakischer Seite erwartete. Gegen den «in Böhmen gerne erhobenen» Einwand, der Fürst von Liechtenstein sei ein Reichsdeutscher und damit ein «čechischfeindlicher Souverän» führte Prinz Eduard an, dass Liechtenstein seit 1806 nicht mehr zu Deutschland gehört habe. Zudem habe der Fürst «niemals auf seinen Gütern gegen čechische nationale Interessen zu verstossen gesucht», sondern wiederholt tschechische Interessen gefördert, wie zum Beispiel durch Überlassung eines Baugrundes für eine tschechische Bürgerschule. Abschliessend meinte Prinz Eduard, dass bei Verhandlungen «sowohl mit der Prager wie mit der Wiener Regierung» versucht werden sollte, «ein direktes gütliches Einvernehmen zu erzielen» und Proteste erst dann eingebracht werden sollten, «wenn die Verhandlungen mit den Regierungen keinen guten Verlauf nehmen» würden.

Prinz Eduard versuchte auch den schweizerischen ausserordentlichen Gesandten in Wien, Charles Bourcart[9], für die liechtensteinische Sache zu gewinnen. Prinz Eduard hatte diesem das «Fürstentum seines Onkels» wärmstens empfohlen. Er stellte gegenüber Bourcart das Weiterbestehen Liechtensteins und die Rettung der grossen Besitzungen des Fürsten in Österreich, Ungarn und vor allem

---

6 Emil Beck (1888–1973), 1919–1933 Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 1, S. 78-79.

7 LI LA Gesandtschaftsakten Bern, V2/170/5, 6. März 1919; Prinz Eduard an Emil Beck.

8 Es dürfte sich um Alois von Liechtenstein (1869–1955), den Vater von Fürst Franz Joseph II. handeln. Siehe Gustav Wilhelm, Stammtafel des fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz o. J., Tafel 9. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 1, S. 526.

9 Charles-Daniel Bourcart (1860–1940); 1896–1902 Schweizer Botschafter in London, 1912–15 Leiter der Abteilung für Auswärtiges sowie 1915–1925 Botschafter in Wien. Siehe auch: Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2003, Band 2, S. 623.

in der Tschechoslowakei als eine Garantie gegen den Bolschewismus dar.[10] Bourcart nahm diesen Gedanken auf und meinte, dass das immense Vermögen Fürst Johannes II. wirklich eine seriöse Hilfe für die gute Sache sein könne.[11] Auch in weiteren vertraulichen Stellungnahmen an das Eidgenössische Politische Departement setzte sich Bourcart für die Anliegen Liechtensteins ein. Er bezeichnete Prinz Eduard als «mehr oder weniger Minister des Aeussern seines Onkels»[12] und betonte in zwei weiteren Berichten an den Bundesrat, dass «dem Fürsten und seiner Familie» viel an der Souveränität gelegen sei, «weil die grossen Güter, die der Fürst namentlich in Böhmen» besitze, ihm eher belassen würden, «wenn er ein fremder Monarch» sei.[13] Wenn der Fürst hingegen als ein «aristokratischer und zudem als ein österreichischer Grossgrundbesitzer wie ein anderer» angesehen würde, bestehe die Gefahr, dass sein Besitz enteignet und verteilt würde. Bourcart machte den Bundesrat auch darauf aufmerksam, dass der fürstlichen Regierung sehr daran gelegen sei, dass die diplomatische Vertretung Liechtensteins in London durch die Schweiz «sehr bald» zustande komme, «weil der Fürst (dies vertraulich) auf die englische Unterstützung zum Schutze seiner Güter in Böhmen» hoffe.[14]

Wie der Zentraldirektor der fürstlich-liechtensteinischen Hofkanzlei im Juni 1919 der Regierung in Vaduz mitteilte, ersuchte das tschechoslowakische Ackerbauministerium darum, eine Zusammenstellung über die Art der Erwerbung des fürstlichen Besitzes in der Tschechoslowakei vorzulegen.[15] Die Hofkanzlei vermutete, dass eine solche Aufstellung dem tschechoslowakischen Ackerbauministerium als Entscheidungshilfe dienen sollte, für welche Güter die Tschechoslowakei bei einer allfälligen Enteignung eine Entschädigung zu bezahlen hätte und welche Güter entschädigungslos konfisziert würden. Der Archivar des Liechtensteinischen Hausarchivs, Franz Wilhelm, erstellte im Juni 1919 eine «Erwerbungsge-

---

10 LI LA Mikrofilm BA: 2001(B) 2, Schachtel 1, 23. Mai 1919, Bourcart an Charles Lardy, Minister in der Abteilung für Auswärtiges, Bern. «Prince Edouard [...] m'a chaudement recommandé la principauté de son oncle. Il considère son maintien – et le sauvetage des grandes propriétés du prince en Autriche en Hongrie et notamment en Tcheco-Slovaquie – comme une garantie contre le bolchévisme.»

11 «La fortune immense de S.A.S. Jean II peut, en effet, être un sérieux soutien pour la bonne cause.»

12 LI LA Mikrofilm BA, 2001(B)/2, Schachtel 11, 4. November 1919; Bourcart an Eidgenössisches Politisches Departement.

13 LI LA Mikrofilm BA, 2001(B)/2, Schachtel 11, 10. Dezember 1919; Bourcart an Eidgenössisches Politisches Departement.

14 LI LA Mikrofilm BA, 2001(B)/2, Schachtel 11, 4. November 1919; Bourcart an Eidgenössisches Politisches Departement.

15 HALW Karton 1616H, 21. Juni 1919; fürstlich-liechtensteinische Hofkanzlei an Regierung in Vaduz.

schichte der fürstlich Liechtenstein'schen Herrschaften und Güter im Gebiete des čechoslovakischen Staates».[16] Gemäss dieser Aufstellung bestand der Güterbesitz des Hauses Liechtenstein in der Tschechoslowakei im Jahr 1919 aus 24 Herrschaften. Die Gesamtfläche dieser Besitzungen machte insgesamt 160 000 ha aus, davon waren 124 000 ha Forstwirtschaft und 36 000 ha Landwirtschaft.[17]

Die Stimmung gegen die ausländischen Grundeigentümer zeigte sich auch in der tschechischen Presse. So kritisierte ein Beitrag vom September 1919 in der «Večerní České Slovo» die «Aufsehen erregenden Zustände auf der Herrschaft Neuschloss».[18] Dieser Artikel kritisierte die «nationalen Verhältnisse» auf dieser liechtensteinischen Herrschaft, deren Beamtenschaft «ganz deutsch» sei. Der Nachlässigkeit des Ackerbauministeriums sei es zu verdanken, dass «das Germanisationssystem auf der Herrschaft» weiterdauere und dass manche Leute gezwungen seien, ihre tschechischen Kinder in deutsche Schulen zu schicken, «damit ihnen die Grundstücke nicht genommen» würden.

Im Bestreben, die sich anbahnende Entwicklung in der Enteignungsfrage zu beeinflussen, entfalteten sowohl die Regierung in Vaduz als auch die Verwaltung des Hauses Liechtenstein in Wien eine schriftliche Offensivaktion. So griff Prinz Eduard bereits im Memorandum vom September 1919 an die Pariser Friedenskonferenz diese Thematik auf und führte umfangreiche Argumente gegen die entschädigungslose Konfiskation des fürstlichen Besitzes in der Tschechoslowakei an.

Im gleichen Monat nahm Fürst Johann II.[19] durch einen Rechtsvertreter mit dem Ministerrat der Tschechoslowakei wegen der «Beurteilung der öffentlichrechtlichen Vermögensverpflichtungen des Fürsten von Liechtenstein» Kontakt auf.[20] Das Schreiben berief sich auf «jene Rechtstatsachen, welche aus der Stellung [des] regierenden Fürsten» von Liechtenstein folgerten und die «für die Beurteilung der öffentlichrechtlichen Vermögensverpflichtungen des Fürsten von wesentlicher Bedeutung» erschienen. Diese staats- und völkerrechtlichen Momente bestanden gemäss diesem Schreiben aus der Souveränität des Fürsten, aus der Neutralität des Fürstentums Liechtenstein während des Krieges und der

---

16 HALW Karton 1616H, N° 7113, 25. Juni 1919.

17 BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59; Memorandum betreffend Enteignung, von Emil Beck am 12. November 1924 dem schweizerischen Bundesrat überreicht.

18 HALW Karton 1616H; zeitgenössische Übersetzung des Beitrages in «Večerní České Slovo» vom 12. September 1919, Nr. 205.

19 Johann II. von Liechtenstein (1840–1929); 1858–1929 regierender Fürst von Liechtenstein. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 1, S. 541-543.

20 HALW Karton 1616H, 26. September 1919; Fürst Johann II. an den Ministerrat der tschechoslowakischen Republik (zeitgenössische Abschrift).

Eigenschaft eines Teils des fürstlichen Besitzes in der Tschechoslowakei als Krongut. Das Schreiben begründete den Anspruch auf einen Teil der Besitzungen als Krongut historisch. Der Verfasser ging davon aus, dass der Primogeniturbesitz bei der Erhebung Liechtensteins zum unmittelbaren Reichsfürstentum im Jahre 1719 nicht als blosser Familienbesitz angesehen werden konnte, weil dieser Besitz Gewähr dafür bot, dass aus ihm die Bedürfnisse des Reichsfürstentums gedeckt werden konnten. Durch diesen Akt «der untrennbaren Vereinigung mit dem Reichsfürstentum» habe der Primogeniturbesitz «den Charakter von Krongütern erhalten». Die Zweckbestimmung dieses Besitzes liege somit «in der Deckung der mit der Ausübung der Regierungsgewalt verbundenen Lasten».

Der Rechtsvertreter des Fürsten folgerte aus seiner Argumentation, dass der Fürst von Liechtenstein als Souverän eines im Weltkrieg neutralen Staates nicht enteignet werden könne. Keinesfalls könne von den Krongütern eine Vermögensabgabe gefordert werden, da «hiedurch die Interessen der Staatsbürger des Fürstentums Liechtenstein direkt geschädigt würden». Dieses Faktum erachtete der Verfasser zum gegebenen Zeitpunkt als besonders bedeutsam, da für die «Herstellung einer Liechtenstein'schen Währung und die Lösung sonstiger durch den Krieg entstandener Finanzfragen» grosse Opfer zu leisten seien, weshalb «die Pertinenzeigenschaft der Krongüter für die Interessen der Staatsbürger Liechtensteins von vitaler Bedeutung» sei.

Abschliessend hielt das Schreiben fest, dass es Fürst Johann II. «sehr am Herzen» liege, zu der Tschechoslowakei in freundschaftliche Beziehungen zu treten und auch für die Bedürfnisse des tschechoslowakischen Staates eine «besondere Anteilnahme» bekunde und bereit sei, «die für die finanzielle Erstarkung der Republik zu leistende Arbeit seinerseits werktätig zu unterstützen». Fürst Johann II. erklärte sich auch bereit, mit der tschechoslowakischen Regierung in direkte mündliche Verhandlungen zu treten. Mit dem Hinweis, dass er «die Inanspruchnahme jeder diplomatischen Intervention zu vermeiden» versuche, wollte Fürst Johann II. wohl die Überlegungen des weiteren Vorgehens andeuten. Das Schreiben gab am Schluss der Hoffnung Ausdruck, dass bald eine Regelung gefunden werden könne, «welche den Bedürfnissen der czechoslovakischen Republik Rechnung [trage], ohne den Fortbestand des Fürstentums Liechtenstein zu erschweren».

Liechtenstein bemühte sich weiterhin, auf verschiedenen Wegen seine Interessen durchzusetzen. Neben Vorstössen bei den Grossmächten und direkten Verhandlungen mit der Tschechoslowakei setzte man auch auf die besonderen Dienste der Schweiz und hoffte aufgrund von deren hohem internationalem Ansehen profitieren zu können. In diesem Sinne erstellte Emil Beck im Februar 1920 zu Handen des Schweizerischen Bundesrates einen ausführlichen Kommentar zur Entwick-

lung der Bodenreform in der Tschechoslowakei. Die Absicht dieses Schreibens war es, den Bundesrat um «eventuelle Vorbringung einschlägiger Wünsche bei den Ententemächten zu ersuchen».[21] Diese präventive Massnahme war für den Fall gedacht, dass es «wider Erwarten nicht immer möglich sein sollte, die dem Fürsten und seinem Vermögen auf Grund seiner völkerrechtlich anerkannten Souveränität zukommende Behandlung zu sichern». Dieser vorbereitende Schritt weist darauf hin, dass man in Liechtenstein die Frage der Bodenreform in der Tschechoslowakei mit einer gewissen Besorgnis verfolgte. Beck erwähnte zur Verdeutlichung dieser Bedenken die Gesetze, welche in der Tschechoslowakei zur Durchführung der Konfiskation des Grossgrundbesitzes erlassen worden waren. Er brachte auch die Bedenken der liechtensteinischen Regierung zur Sprache, dass in der Tschechoslowakei «in einzelnen Köpfen» die Vorstellung vorhanden gewesen sei, «in einem eigenen Gesetzesparagraphen die Konfiskation des unbeweglichen Vermögens der fürstlich liechtensteinischen Familie in Böhmen auszusprechen». Diese Idee sei zwar fallen gelassen worden, es gebe aber immer noch Anzeichen dafür, dass eine generelle Bestimmung aufgenommen werden solle, «welche in der Praxis gegen den fürstlichen Besitz verwendbar sein» werde.

In seinem Bericht nahm Emil Beck auch Stellung zu verschiedenen Gutachten, die in der Tschechoslowakei zu der Frage der Enteignung ausgearbeitet worden waren. Der Historiker Josef Pekař[22] bezeichnete in seinem Gutachten vom 23. November 1919 jenen Grundbesitz als widerrechtlich erworben, welcher nach der Schlacht am Weissen Berg durch Konfiszierung aus dem Besitz des böhmischen Adels in den Besitz der neuen Eigentümer gelangt war. Nach Pekař war die entschädigungslose Enteignung aus juristischer Sicht wegen Verjährung nicht mehr zu rechtfertigen; die Enteignung im 17. Jahrhundert habe aber dem Gesetz von 1608 widersprochen, nach welchem Hochverrat nicht mit Vermögenskonfiskation zu bestrafen gewesen wäre. Zudem seien nur jene Güter damals unrechtmässig erworben worden, welche «gewissen Getreuen der Habsburger schenkungsweise» übergeben worden seien. Pekař kam daher zu dem – nach Emil Beck «lediglich national-chauvinistischen Masseninstinkten gefälligen» – Schlusse, «man solle eine gewissermassen manifestationelle Strafe» verhängen. Diese bestünde in der Bestrafung des Hauptrepräsentanten der damaligen absolutistischen Regierungswillkür, besonders des «Ausführers der Korruptionsclique», welche das meiste Unheil gestiftet habe. Damit war Fürst Karl von Liechtenstein gemeint, welcher

---

[21] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, o. Nr., 15. Februar 1920.

[22] Josef Pekař (1870–1937), tschechischer Historiker, Professor an der Karls-Universität in Prag, Mitglied der Tschechischen Akademie der Wissenschaft und der Kunst. (Siehe Milan Churaň, Kdo byl kdo, II. N – Ž, Prag 1998.)

«als Bevollmächtigter Vertreter des Königs mit der Bestrafung des böhmischen Adels betraut gewesen sei». Fürst Karl von Liechtenstein könne – so argumentierte Pekař weiter – allerdings «nicht anders als in seinen Nachkommen bestraft werden», und zwar durch entschädigungslose Konfiskation jener Güter, «welche seine Vorfahren, wenn es auch nicht Vorfahren direkter Linie waren [...], aus der Beute nach der Schlacht am Weissen Berg für ihr Geschlecht erworben» hätten.

Der Jurist Karl Kadlec[23] erachtete es in seinem Gutachten vom 27. November 1919 als «unbillig», solche Güter ohne Entschädigung wegzunehmen, «deren Eigentum [...] in die Zeit des Umsturzes nach der Schlacht am weissen Berg» zurückreiche. Was das fürstlich liechtensteinische Eigentum betraf, so empfahl Kadlec dennoch, «der fürstlichen Familie ohne jede Entschädigung den gesamten aus den Konfiskationen nach 1620 herrührenden Besitz wegzunehmen...» Kadlec argumentierte, dies sei eine «gerechte Strafe» für die «grundlose, zum Nachteil des böhmischen Adels sowie des böhmischen Staates erfolgte Bereicherung». Diese Strafe sei zudem als «minimal» zu bezeichnen, «da der Familie noch die Nutzungen für 3 Jahrhunderte verbleiben» würden.

Der Jurist Anton Hobza[24] argumentierte hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens des Hauses Liechtenstein vom Standpunkt des Völkerrechts aus. Nach ihm hatte der Fürst von Liechtenstein in Österreich eine doppelte rechtliche Stellung: Er war sowohl einheimischer Adeliger und Mitglied des Herrenhauses als auch Souverän eines Staates. Da der Fürst von Liechtenstein «unstreitig im Subjektionsverhältnis zu Österreich [gestanden habe, komme] ihm der Anspruch auf Exterritorialität nicht zu». Nach Hobza war die Tschechoslowakei auch nicht völkerrechtlich verpflichtet, dem Fürsten die Stellung einer exterritorialen Persönlichkeit zuzugestehen, «und zwar auch dann nicht, wenn ihm andere Staaten eine solche Stellung zuerkennen würden», weil der Fürst nicht völlig souverän sei, was sich vor allem in den Bereichen Justiz, Zollgebiet und Diplomatie zeige. Nach Hobza bildete das Fürstentum «nur ein blosses Annex oder eine Pertinenz Österreichs». Daraus leitete Hobza ab, dass sich Liechtenstein mit der Tschechoslowakei im Kriegszustand befinde, beziehungsweise könne die Tschechoslowakei «darüber nach freiem Ermessen entscheiden».

---

[23] Karel Kadlec (1865–1928), tschechischer Jurist, Professor an der Karls-Universität in Prag; Mitglied der Tschechischen Gesellschaft der Wissenschaften und der Tschechischen Akademie der Wissenschaft und der Kunst. (Siehe Československý biografický slovník, S. 294, Prag 1992.)

[24] Anton Hobza (1876–1954), tschechischer Jurist, Professor an der Karls-Universität in Prag, Jurist im Aussenministerium, Mitglied des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in Den Haag. (Siehe Československý biografický slovník, S. 215f., Prag 1992.)

Bei Anerkennung der Neutralität Liechtensteins, so folgerte Hobza weiter, wäre eine Konfiskation des Vermögens «insoweit sich dieselbe auf eine spezielle, direkt gegen den Fürsten gerichtete gesetzliche Vorschrift gründen würde, mit Rücksicht auf das Völkerrecht prinzipiell ausgeschlossen». Eine Verstaatlichung des Eigentums ohne Entschädigung wäre nach Hobza auf Grund eines Gesetzes nur dann möglich gewesen, wenn dieses «in abstracto für alle Fälle» erlassen worden wäre, «ohne zwischen In- und Ausländern zu unterscheiden». Als letzte Schlussfolgerung hielt Hobza fest, dass der Staat «jedenfalls [...] gegen Entschädigung den gesamten liechtensteinischen Besitz im Gebiete der Republik konfiszieren» könne. Nach Emil Becks Einschätzung schien in der Tschechoslowakei «nun tatsächlich die Absicht zu bestehen», eine solche allgemeine Formulierung des Gesetzes in Antrag zu bringen, «welche dann das Einschreiten gegen die fürstliche Familie ermöglichen würde».

Beck erinnerte auch daran, dass alle Grossmächte der Entente die Vertretung Liechtensteins durch die Schweiz anerkannt hätten, womit auch die Neutralität Liechtensteins anerkannt worden sei. Als Argumentationshilfe übergab Beck dem Bundesrat jene Note, welche Liechtenstein im Zusammenhang mit der Frage der Neutralität an die Friedenskonferenz gerichtet hatte. Die Bedeutung der Haltung der Grossmächte gegenüber Liechtenstein zeigte sich in der Bemerkung Becks, Aussenminister Beneš habe zwar «in liebenswürdigster Weise» zu erkennen gegeben, dass er nicht die Absicht habe, bei den «auf die Enteignung des fürstlichen Besitzes abzielenden Bestrebungen mitzuwirken». Beneš habe aber die Souveränität und Neutralität Liechtensteins bezweifelt und erklärt, sich in dieser Hinsicht «den Entschlüssen der Grossmächte der Entente» anzuschliessen.

Aufgrund der angeführten Argumente ersuchte die liechtensteinische Regierung den Schweizerischen Bundesrat, die Regierungen in Paris, London und Rom darüber zu informieren, «in welcher Lage der fürstliche Besitz in der Čechoslowakei sich derzeit» befinde. Zudem sollten diese Regierungen veranlasst werden, «mit grösster Beschleunigung» dem tschechoslowakischen Aussenministerium zu vermitteln, dass für sie die Souveränität Liechtensteins ausser Zweifel stehe und sie auch dessen Neutralität während des Krieges anerkannt hätten.

Das Eidgenössische Politische Departement reagierte entgegenkommend und wies die schweizerischen Gesandtschaften in London, Rom und Paris an, «in vertraulicher Weise» die jeweiligen Regierungen zu bitten, dem tschechischen Ministerium des Äussern erkennen zu geben, dass sie die Souveränität des Fürs-

tentums «als ausser Zweifel» betrachteten.[25] Das Eidgenössische Politische Departement wollte jedoch vermeiden, gegenüber der Tschechoslowakei allzu sehr als Fürsprecher der fürstlichen Besitzungen in Erscheinung zu treten. Es beauftragte deshalb die Gesandtschaften, ihre Anliegen den jeweiligen Regierungen vorzulegen, ohne sich auf das diesbezügliche Ansuchen der fürstlichen Regierung zu berufen und ohne besondere Hinweise «der gegen den fürstlichen Besitz gerichteten Bestrebungen erkennen zu geben».

Der Generalsekretär des französischen Aussenministeriums, Maurice Paléologue[26], erklärte gegenüber dem schweizerischen Botschafter, dass die Frage der Souveränität Liechtensteins ausser Zweifel stehe und dass er davon der tschechischen Regierung Mitteilung machen werde.[27] Nur gut eine Woche später brachte jedoch Paris eine relativierende Haltung zum Ausdruck. Das französische Aussenministerium teilte dem schweizerischen Botschafter mit, es sehe sich nicht in der Lage, der Regierung in Prag zu signalisieren, dass Frankreich die Souveränität Liechtensteins anerkenne. Frankreich komme es nicht zu, in dieser Angelegenheit die Initiative zu ergreifen. Der beste Beweis für die Anerkennung der Souveränität Liechtensteins ergebe sich aus der Tatsache, dass Frankreich den schweizerischen Botschafter als diplomatischen Vertreter Liechtensteins anerkannt habe.[28] Der schweizerische Botschafter hatte zudem den Eindruck, dass man in Paris der Frage, ob es sich um eine Zwangsenteignung handle, misstrauisch gegenüberstehe. Deshalb vertrat der schweizerische Botschafter den Standpunkt, dass es unklug wäre, in dieser Frage weiter zu insistieren.

Das Foreign Office in London verständigte den schweizerischen Botschafter darüber, dass ihm das Gesuch bereits auf anderem Weg zugekommen sei und dass der englische Vertreter in Prag die gewünschte Mitteilung machen werde.[29]

---

[25] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 26. Februar 1920; Eidgenössisches Politisches Departement an schweizerische Gesandtschaften in London, Rom und Paris.

[26] Maurice Paléologue (1859–1944); Generalsekretär im Aussenministerium des Kabinetts Alexandre Millerand.

[27] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 2. März 1920; Schweizerische Botschaft in Paris an Eidgenössisches Politisches Departement.

[28] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 12. März 1920; Telegramm der Schweizerischen Botschaft in Paris an das Eidgenössische Politische Departement: «Aux Affaires étrangères on me déclare qu'auprès réflexion on n'a pas cru pouvoir signaler au cabinet de Prague qu'on reconnait souveraineté Liechtenstein car il n'appartient pas à la France de prendre initiative de semblable démarche. Mon interlocuteure ajoute que la meilleure preuve de la reconnaissance souveraineté principauté réside dans le fait que France m'a admis comme représentant diplomatique du Liechtenstein. J'ai le sentiment qu'on se méfie ici qu'il s'agit d'une question de séquestre et qu'insister serait peu prudent.»

[29] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 9. März 1920; Telegramm der schweizerischen Botschaft in London an das Eidgenössische Politische Departement.

Bemerkenswert ist der Bericht des schweizerischen Botschafters aus Rom nach Bern. Dort heisst es, der Generalsekretär des Aussenministeriums habe versichert, dass er nicht zweifle, dass das italienische Ministerium keine Einwände dagegen habe, bei der tschechischen Regierung diplomatische Schritte zugunsten der Unabhängigkeit und der Neutralität Liechtensteins zu unternehmen.[30] Die italienische Regierung wollte allerdings erst nach Klärung der Haltung Liechtensteins in der Neutralitätsfrage während des Ersten Weltkrieges Stellung beziehen. Sie zeigte auch ein gewisses Verständnis für den Standpunkt der tschechoslowakischen Regierung in der Enteignungsfrage. Am 20. August 1920 berichtete der italienische Gesandte aus Prag nach Rom, dass die tschechoslowakische Regierung sich nicht weigere, die Souveränität Liechtensteins und seine Neutralität während des Krieges anzuerkennen. Sie weigere sich aber, Folgerungen zu akzeptieren, welche das Fürstentum aus einer solchen Anerkennung ziehen wolle.[31] Die tschechoslowakische Regierung wolle nicht zugestehen, dass diese Besitzungen Objekt einer Spezialbehandlung sein sollten. Die Regierung in Prag halte zudem fest, dass die Souveränität und Neutralität des Fürstentums den Fürsten nicht daran gehindert habe, auch während des Krieges Mitglied des Herrenhauses in Wien gewesen zu sein. Auch andere Mitglieder des Hauses Liechtenstein hätten in der Armee und der Verwaltung des österreichischen Reiches gedient.[32] Die zurückhaltende bis kritische Einstellung der italienischen Regierung gegenüber Liechtenstein dürfte wesentlich davon beeinflusst gewesen sein, dass dieses während des Krieges eng mit Österreich-Ungarn, dem Kriegsgegner Italiens, liiert gewesen war. Die Hoffnung, in der Frage der Enteignung des Grossgrundbesitzes die Unterstützung der alliierten Grossmächte zu erhalten, erfüllte sich jedenfalls nicht.

Wie weitere Angriffe in einem Teil der tschechischen Presse zeigten, war der Besitz des Hauses Liechtenstein ein in der Tschechoslowakei auch öffentlich diskutiertes Thema. In der Abendausgabe des «Prava lidu» vom 15. Juni 1920 hielt ein Artikel unter dem Thema «Die Kolodejer Frage» fest: «Wir kennen keine Souveränität Liechtensteins. Die Liechtensteinischen Güter gehören der Repub-

---

30 BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 9. März 1920; Telegramm der schweizerischen Botschaft in Rom an das Eidgenössische Politische Departement.

31 Archiv des italienischen Aussenministeriums Nr. 398/5020, 3. August 1920; Telegramm der italienischen Gesandtschaft in Prag an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Rom. Fotokopie, freundlicherweise zur Verfügung gestellt von Frau Veronika Mittermair.

32 «Il Principe di Lichtenstein [sic] possiede vaste proprietà in Boemia e questo governo non vuole ammettere che esse siano oggetto di un trattamento speciale e diverso da quello che verrà fatto alle proprietà dei czecoslovacchi come degli stranieri. Ed osserva che la sovranità e la neutralità del Principato non ha impedito al Principe di Lichtenstein di essere membro della Camere di Signori di Vienna anche durante la guerra, ed agli altri membri della famiglia di servire nell'esercito e nella burocrazia dell'Impero d'Austria.»

lik.»[33] Der Artikel nahm Bezug auf die aus seiner Sicht unrechtmässige Erwerbung von Gütern durch Karl von Liechtenstein nach der Schlacht am Weissen Berg und folgerte daraus, dass dieser dadurch Lehensmann der böhmischen Krone geworden sei. Dieses Verhältnis dauere auch in der Gegenwart noch an, lediglich mit dem Unterschied, dass die Hoheitsrechte der Böhmischen Krone auf die tschechisch-slowakische Republik übergegangen sei. Weil Liechtenstein erst 1719 entstanden sei, habe dieses neue Fürstentum «absolut gar keine Beziehung zur Böhmischen Krone». Daraus ergebe sich, dass der «Fürst Liechtenstein souverän in seinem Fürstentum Liechtenstein, aber nicht im Bereiche der tschechoslowakischen Republik» sei. Der Artikel schloss mit der resoluten Forderung: «Die Wegnahme ihrer ungerechtfertigt erworbenen Güter ist die allerheiligste Pflicht unserer Republik.» Diesem Presseartikel war bereits am 3. Mai 1920 eine Protestversammlung der Einwohner von Kolodej vorausgegangen.[34] Der Protest richtete sich gegen die Absicht der liechtensteinischen Verwaltung, im Kolodejer Schloss die Zentraldirektion der liechtensteinischen Herrschaft in der Tschechoslowakei unterzubringen.[35]

Während der Jahre 1919/1920 schuf die Tschechoslowakei die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung der Bodenreform. Die Zentraldirektion der liechtensteinischen Güterverwaltung musste sich wohl oder übel mit dieser Entwicklung befassen und versuchen, daraus das Bestmögliche zu machen. Im Februar 1921 stellte sich die Zentraldirektion auf den Standpunkt, dass die ausländischen Grossgrundbesitzer zwar den Bodenreformgesetzen unterständen und die Enteignung durch das Beschlagnahmungsgesetz zur Anwendung gelangen dürfte.[36] Das Entschädigungsgesetz hingegen laufe den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts zuwider, da durch dieses Gesetz keine «gerechte und angemessene Entschädigung» gewährleistet werde. Wenn die aktuell gültigen Preise bezahlt werden müssten, so folgerte die Zentraldirektion, dann hätte das Bodenamt «weniger Interesse an Entschädigungen von Ausländern». Die Zentraldirektion wandte sich an diejenigen Ausländer, welche als Angehörige der alliierten und neutralen Staaten Bodenbesitz in der Tschechoslowakei hatten. Durch ein gemeinsames Auftreten

---

[33] LI LA Akten Gesandtschaft Wien V3/108/1920, übersetzter Text aus dem «Prava lidu», Nr. 133, 15. Juni 1920.

[34] HALV, Karton 221–500/1920, Nr. 428, 5. Juni 1920; Bericht an den Fürsten.

[35] Gemäss diesem Bericht war die Zentraldirektion ein Beamten- und Dienerapparat, der beinahe 1 000 Personen zählte und Forst- und Landwirtschaftsboden von über 100 000 Hektar umfasste.

[36] LI LA SF 1.10/1921/26, 19. Februar 1921; Zentraldirektion an ausländische Bodenbesitzer in der Tschechoslowakei.

der betroffenen Ausländer hoffte die Zentraldirektion eine Anwendung des Entschädigungsgesetzes abwenden zu können.

Zu diesem Zwecke verfasste die Zentraldirektion ein Memorandum, das sie den Gesandten derjenigen Staaten zukommen liess, welchen die ausländischen Bodenbesitzer angehörten.[37] Das Memorandum nahm Stellung zu den verschiedenen im Zusammenhang mit der Bodenreform erlassenen Gesetzen. Vor allem kritisierte das Memorandum das Schadenersatzgesetz vom 8. April 1920. Die Entschädigung für die bisherigen Bodenbesitzer sei so tief angesetzt, dass dies einer Konfiskation gleichkomme. Die Zentraldirektion kritisierte den § 41 dieses Gesetzes, das den Ablösungspreis auf den Durchschnittspreis der Jahre von 1913 bis 1915 festsetzte. Eine österreichische Krone hatte damals einem Schweizerfranken entsprochen. 1921 entsprach ein Schweizerfranken 13 tschechischen Kronen. Dies bedeutete für die Grossgrundbesitzer einen Verlust von 12/13 ihres Vermögens. Dazu kam noch, dass die Konfiskationssumme bis zu 40 % gekürzt werden konnte. Die Grossgrundbesitzer kamen so noch auf 1/26 des Friedenswertes ihres Eigentums. Ausserdem bekamen die Besitzer diese Entschädigung nicht in bar ausbezahlt, sondern als Gutschrift. Die Entschädigung verstiess nach Auffassung der Zentraldirektion gegen die Grundsätze des Völkerrechts, vor allem gegen den Art. XVII der Deklaration der Menschenrechte über die Unverletzlichkeit des Eigentums.[38] Die Zentraldirektion forderte, die Entschädigung für Enteignungen müsse ausreichend sein, andernfalls müssten die Regierungen zum Schutz ihrer Untertanen eintreten. Dies erfordere direkte diplomatische Verhandlungen, wie sie Art. 17 und 13 des Völkerbundsabkommens vorsehen würden.[39] Die betroffenen Bodenbesitzer stammten aus Belgien, England, Frankreich, Italien, der Schweiz und Liechtenstein.

Die Zentraldirektion war am 19. Oktober 1919 in Prag auf Wunsch des tschechoslowakischen Bodenamtes errichtet worden. Grund dieses Schrittes war,

---

37 LI LA SF 1.10/1921/26, 21. Februar 1921; Entwurf des Memorandums.

38 Es ist unklar, welche Deklaration der Menschenrechte gemeint ist. Art. 17 der französischen Verfassung von 1791 lautet: «Da das Eigentum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, kann es niemand genommen werden ...».

39 Art. 13 Völkerbundssatzung: «Die Bundesmitglieder kommen überein, dass, wenn zwischen ihnen eine Streitfrage entsteht, die nach ihrer Ansicht einer schiedsrichterlichen Lösung zugänglich ist und die auf diplomatischem Wege nicht zufriedenstellend geregelt werden kann, die Frage in ihrer Gesamtheit der Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitet werden soll.» Art. 17 Völkerbundssatzung: «Bei Streitfragen zwischen einem Bundesmitglied und einem Nichtmitglied oder zwischen Staaten, die Nichtmitglieder sind, werden der Staat oder die Staaten, die Nichtmitglieder sind, aufgefordert, sich für die Beilegung der Streitfragen den Bundesmitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen, und zwar unter den vom Rate für gerecht erachteten Bedingungen…». Zitiert nach Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. 303, ausgegeben am 21. Juli 1920.

die Verwaltung der liechtensteinischen Güter in der Tschechoslowakei von der fürstlich-liechtensteinischen Hofkanzlei in Wien zu «emanzipieren».[40] Sämtliche in der Tschechoslowakei liegenden liechtensteinischen Güter sollten auf Wunsch des Bodenamtes ausschliesslich von einer Zentraldirektion verwaltet werden, die «ihren Sitz in der tschechoslowakischen Republik hat und haben muss».[41] Im November 1919 stattete Fürst Johann II. seinen Finanzkonsulenten mit einer Spezialvollmacht «zur ausschliesslichen und alleinigen Führung der gegenwärtig schwebenden Unterhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung zwecks Schaffung eines Ausgleichs in den Fragen der Vermögensabgabe und des Bodenreformgesetzes» aus.[42] Die fürstlich-liechtensteinische Verwaltung verfügte in ihrem Vorgehen jedoch nicht über ein klares Konzept. Zuerst erhielt die Zentraldirektion eine Vollmacht, die dieser aber wieder entzogen und auf die Generaldirektion übertragen wurde. Die Zentraldirektion ihrerseits beklagte sich darüber, dass ihr die Schritte des Generaldirektors nicht bekannt seien. Über Bitten der Zentraldirektion wurde Prinz Alois mit der Behandlung der «inzwischen brennend gewordenen Bodenreformangelegenheiten» betraut. Einen Ausweg aus der «gegenwärtigen äusserst gefährlichen Situation» sah die Zentraldirektion nur in einer gemeinsamen diplomatischen Aktion. Da die Beratungen des Bodenamtes auch zu «tiefeinschneidenden Beschlüssen» führten, war keine weitere Aufschiebmöglichkeit mehr gegeben. Nach Auffassung der Zentraldirektion verfügte das Bodenamt die Enteignung des landwirtschaftlichen Bodens zu «schandbaren Preisen». Zudem erwartete die Zentraldirektion, dass «demnächst» auch über den forstwirtschaftlichen Besitz beschlossen werde. Dabei werde «in erster Reihe an die in den Grenzgebieten gelegenen Waldungen» gedacht.

Am 26. Februar 1921 informierte die Zentraldirektion Prinz Alois über Beschlüsse des Bodenamtes vom 23. Februar 1921.[43] Gemäss dieser Meldung wurden folgende Güter enteignet: Herrschaft Radim oder Kaunitz, Aurinowes und Netluk, 500 ha des Gutes Eisgrub, das Gut Hluk, der Komplex der Meierhöfe Trnàvka, Dürrhof, Umiraska, ferner Rovenz, Aussee, der Meierhof Schönwald und Krenzendorf. Die Zentraldirektion bedauerte, dass die Vollmachten «ununterbrochen» wechselten, da dadurch das Ansehen der Zentraldirektion untergraben werde. Die Zentraldirektion beklagte sich auch über Zeitverlust, da es «lei-

---

40 LI LA SF 1.10/1921/26, 25. Februar 1921; Denkschrift der Zentraldirektion für Fürst Johann II.

41 LI LA SF 1.10/1921/26, 25. Februar 1921; Denkschrift der Zentraldirektion für Fürst Johann II.

42 LI LA SF 1.10/1921/26, 25. Februar 1921; Denkschrift der Zentraldirektion für Fürst Johann II.

43 LI LA SF 1.10/1921/26, 26. Februar 1921, Zentraldirektion an Prinz Alois.

der lange Zeit» dauere, bevor der Fürst seine «Einwilligung zu erteilen geruht» habe. Die Zentraldirektion warnte schliesslich «vor vollständiger Desorganisation durch Dezentralisierung, an der in Wien gearbeitet» werde, ja sie äusserte sogar «Angst vor Anarchie».

Die Zentraldirektion wandte sich nun auch an Landesverweser Josef Peer[44] in Vaduz.[45] Sie war der Auffassung, dass neben Prinz Alois auch die liechtensteinische Regierung die Interessen des Fürsten vertreten solle. Diese könne durch ihre diplomatischen Kanäle zugunsten der fürstlichen Besitzungen wirken. Die Zentraldirektion zog auch in Betracht, eventuell die schweizerische Regierung um Vertretung der liechtensteinischen Interessen anzugehen. Sie wies nochmals auf die drängende Zeit hin und vermerkte, dass sie deshalb ihr Schreiben ohne Vorwissen der Kabinettskanzlei direkt an Peer gerichtet habe. Sie begründete dieses Vorgehen mit der Langsamkeit der fürstlich-liechtensteinischen Verwaltung in Wien.

Peer teilte zwar die Auffassung der Zentraldirektion, «dass etwas in die Wege geleitet werden» müsse.[46] Er wollte jedoch keine konkreten Massnahmen vorschlagen, da die liechtensteinische Regierung keine Weisungen erhalten habe und zudem die «alten Domänenangelegenheiten aus ihrem Wirkungskreise gelöst» worden seien. Die liechtensteinische Regierung könne deshalb nicht viel bewirken. Für Peer stellte sich die Frage, ob die Sonderstellung des Fürsten von Liechtenstein aus dem Rechtstitel der Souveränität oder aus der Ausländerqualität abzuleiten sei. Er schloss aus dem Schreiben der Zentraldirektion, dass man sich auf die Ausländerqualität stützen wolle. Daraus folgerte Peer, dass es vorteilhafter wäre, wenn die Aktion von jener diplomatischen Stelle in Prag vertreten werde, welcher insgesamt die Vertretung der liechtensteinischen Staatsangehörigen in der Tschechoslowakei übertragen sei. Peer fragte sich, ob diese Verantwortung noch bei Prinz Eduard liege. Er selbst war darüber im Unklaren, da dieser – wie Peer mit einem Seitenhieb auf Prinz Eduard festhielt – sich «in einem etwas fliessenden Stadium» befinde. Nach Peers Auffassung war entscheidend, von welcher Rechtsbasis aus Liechtenstein auf die Bodenreform in der Tschechoslowakei reagieren wollte. Wenn vom Standpunkt der Souveränität aus argumentiert werden sollte, so wäre nach Peer ein liechtensteinischer Sondergesandter ad hoc zu ernennen gewesen. Als die dafür geeignete Person nannte er Prinz Alois. Wenn die Argumen-

---

[44] Josef Peer (1864–1925); Österreicher; Landesverweser (Regierungschef) vom 15. 9. 1920 bis 23. 3. 1921. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 2, S. 696-697.

[45] LI LA SF 1.10/1921/26, 26. Februar 1921.

[46] LI LA SF 1.10/1921/26, 2. März 1921; Peer an fürstlich-liechtensteinische Zentral-Güterdirektion für die Tschechoslowakei in Prag.

tation sich hingegen auf die Ausländerqualität konzentrieren würde, so müsste Liechtenstein seine Interessen eher durch den in Prag akkreditierten schweizerischen Diplomaten vertreten lassen.

Wenige Tage später meinte Peer gegenüber der fürstlich-liechtensteinischen Kabinettskanzlei, dass das tschechoslowakische Aussenministerium «noch immer die Souveränität Seiner Durchlaucht anzweifle».[47] Deshalb hielt er für richtiger, «die geplante Aktion auf die Ausländerqualität Seiner Durchlaucht [...] aufzubauen». Den Anteil der liechtensteinischen Regierung sah Peer darin, dass Emil Beck in Bern angewiesen werde, sich bei der schweizerischen Regierung dafür einzusetzen, dass diese ihren diplomatischen Vertreter in Prag beauftrage, die Interessen des Fürsten und des Prinzen Alois «im Sinne der Intention der fürstl. Zentraldirektion zu wahren». Peer riet auch dazu, dass Fürst Johann II. persönlich ein Schreiben in dieser Angelegenheit an den schweizerischen Bundespräsidenten richten solle. Peer schlug vor, die zu Bundesrat Giuseppe Motta,[48] dem Chef des Politischen Departementes, aufgebauten Beziehungen zu nutzen. Er anerbot auch, sich bei diesem durch ein Schreiben «für die nachdrückliche Verwendung des Schweizer Vertreters in Prag gütigst» einzusetzen.

In einem weiteren Schreiben an Kabinettsdirektor Martin signalisierte Peer, dass er sich mit der Sache nicht persönlich befassen wollte, da er zuwenig Detailwissen habe.[49] Zudem sah er sich durch die liechtensteinischen Regierungsangelegenheiten zu stark in Anspruch genommen, als dass er noch Kapazität für die Bodenreform frei gehabt hätte. Die Kabinettskanzlei nahm die Anregung Peers insofern auf, als sie Emil Beck in Bern anwies, den Schweizerischen Bundesrat zu ersuchen, die Interessen des Landesfürsten und des Prinzen Alois «konform mit der Vertretung der schweizerischen Grossgrundbesitzer» zu vertreten.[50]

Die von Peer vorgeschlagene Strategie, sich der Dienste der Schweiz zu versichern, verfolgte Liechtenstein in der weiteren Auseinandersetzung um die strittigen Fragen in der Bodenreform. Dabei kam immer wieder die Frage der Souveränität des Fürsten von Liechtenstein zur Sprache. Als das «Journal de Genève» am 28. Januar 1922 im Rahmen der Zollvertragsverhandlungen Liechtensteins mit der Schweiz von einer «Einschränkung der Souveränitätsrechte des Fürsten» sprach,

---

47 LI LA SF 1.10/1921/33, 7. März 1921; Peer an fürstlich-liechtensteinische Kabinettskanzlei.

48 Giuseppe Motta (1871–1940); 1899–1911 schweizerischer Nationalrat und 1911–1940 schweizerischer Bundesrat; er stand 1912–1919 dem Finanz- und Zolldepartement und 1920–1940 dem für die Aussenpolitik zuständigen Politischen Departement vor; er war 1915, 1920, 1927, 1932 und 1937 Bundespräsident. Siehe auch: Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2009, Band 8, S. 765-767.

49 LI LA SF 1.10/1921/212, 13. März 1921.

50 LI LA SF 1.10/1921/213, 14. März 1921.

zeigte sich Alfred von Baldass[51] gegenüber dem schweizerischen Botschafter in Wien etwas pikiert darüber.[52] Der schweizerische Botschafter interpretierte die liechtensteinischen Empfindlichkeiten mit dem früheren Abhängigkeitsverhältnis Liechtensteins gegenüber Österreich. Auf Grund dieses Abhängigkeitsverhältnisses hätten nämlich verschiedene Sukzessionsstaaten Österreichs die Souveränität Liechtensteins in Zweifel gezogen. Der Fürst von Liechtenstein habe jedoch wegen seines Besitzes in der Tschechoslowakei ein bedeutendes Interesse an der Aufrechterhaltung der «Tatsache – mag man es auch eine Fiktion nennen – dass er ein absolut souveräner ausländischer Fürst» sei. Für die Schweiz, so hielt der Botschafter in seinem vertraulichen Bericht an den schweizerischen Bundesrat fest, sei die Erhaltung der Privatgüter des Fürsten «gleichgültig», nicht aber für Liechtenstein. Bei einem Verlust der Güter in der Tschechoslowakei sei Fürst Johann II. nicht mehr im Stande, «seinen Untertanen mit Geldzuschüssen unter die Arme zu greifen».

Wie angespannt das Verhältnis Liechtensteins zur Tschechoslowakei sich entwickelte, zeigte eine Episode im Frühjahr 1922: Regierungschef Josef Ospelt[53] berichtete im Februar 1922 «streng vertraulich» an die Kabinettskanzlei in Wien, dass er Hinweise erhalten habe, dass von der Tschechoslowakei aus wieder versucht werde, «gegen das hochfürstliche Haus Stimmung zu machen, um dessen Souveränität zu beseitigen».[54] Hintergrund für diese etwas nervös wirkende Verhaltensweise Ospelts waren Gerüchte, welche schon seit dem Sommer 1920 im Umlauf gewesen waren. Damals hatte Josef Hoop,[55] der damalige Attaché bei der liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien, an Landesverweser Prinz Karl[56] berichtet, er habe Gerüchte gehört, «die von 3 Millionen c. sl. Kronen sprachen,

---

[51] Alfred von Baldass, fürstlicher Legationssekretär in Wien; 1921/1922 Geschäftsträger ad interim der liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien.

[52] LI LA Kopien BA C.6.22.51, 3. Februar 1922; Schweizerische Botschaft an Bundesrat. Baldass hatte bereits Ende Januar 1922 seine Demission als Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft eingereicht.

[53] Josef Ospelt (1881–1962); Regierungschef von 23. 3. 1921 bis 27. 4. 1922. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 2, S. 282-683.

[54] PA Quaderer, Nachlass Josef Ospelt (Kopie), 7. Februar 1922; Josef Ospelt «streng vertraulich» an Kabinettsdirektor Martin.

[55] Josef Hoop (1895–1959); 1920–1923 Attaché und Geschäftsträger Liechtensteins in Wien, 1928-1945 Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 1, S.378-379.

[56] Prinz Karl von Liechtenstein (1878–1955); Landesverweser (Regierungschef) vom 13. Dezember 1918 bis 15. September 1920. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 1, S. 547-548.

die hier als Bestechungsgelder verwendet werden sollen».[57] Prinz Eduard meinte, dass dieser Bericht Hoops von Feldkirch her kommende Gerüchte «bezüglich des Rollens čechischer Kronen» bekräftige, «die der Wahrscheinlichkeit nicht entbehren» würden.[58] Nach Prinz Eduard hatte die Tschechoslowakei «das entschiedenste Interesse die Souveränität des Fürstentumes zu untergraben». Er schloss dabei auch nicht aus, dass die Tschechoslowakei zu diesem Zwecke «die Opposition im Lande finanziell» unterstütze.

Die Annahme, dass «tschechische Gelder» eingesetzt worden wären, um die liechtensteinische Politik zu beeinflussen, konnte in keiner Art und Weise belegt werden. Die ganze Angelegenheit muss wohl in den Bereich der Gerüchte verwiesen werden. Es ist aber doch bemerkenswert, dass solches Gerede Nahrung fand, vor allem wohl in politisch interessierten Kreisen. Wie stark dahinter parteitaktische Überlegungen standen, kann nur vermutet werden.

Die liechtensteinische Verwaltung in Wien und die Regierung in Vaduz mussten im weiteren Verlauf der Bodenreform einsehen, dass ihre Bemühungen um ein Verzögern oder gar Verhindern dieser Entwicklung in der Tschechoslowakei wenig Wirkung zeigte. Ein Weg, von dem sich Liechtenstein noch Erfolg erhoffte, war, die Schweiz um ihre Unterstützung anzugehen. Am 29. September 1924 ersuchte Emil Beck Bundesrat Giuseppe Motta, sich «für das Fürstenanliegen» zu verwenden und dieses Anliegen eventuell mit Aussenminister Beneš zu besprechen.[59] Laut den Angaben Becks waren bis zu diesem Zeitpunkt 11 000 Hektar landwirtschaftlicher Boden und 9500 Hektar Waldboden enteignet worden. Dazu waren 6500 Hektar Boden «in Übernahme befindlich». Eine amtsinterne Aktennotiz des Eidgenössischen Politischen Departementes hält dazu fest, dass diese Angelegenheit nicht mit Beneš besprochen werden konnte, da sie zu spät eingereicht worden sei.[60]

Am 12. November 1924 überreichte Emil Beck dem Eidgenössischen Politischen Departement ein Memorandum. Darin wurde der Verlust an fürstlichem Grundbesitz durch Enteignungen auf 17 Prozent des Gesamtbesitzes beziffert. Ein grosser Nachteil zeigte sich jedoch dadurch, dass für eine damalige Goldkrone nur eine tschechische Krone bezahlt wurde. Diese galt lediglich noch 1/6

---

[57] LI LA Gesandtschaftsakten Wien, V3/1194, 1. Juni 1920, Josef Hoop an Landesverweser Prinz Karl. Zeitgenössische Abschrift im HALV, «Kabinettskanzlei 1920».

[58] LI LA Gesandtschaftsakten Wien, V3/1194, 2. Juni 1920, Prinz Eduard an Kabinettskanzlei. Zeitgenössische Abschrift im HALV, «Kabinettskanzlei 1920».

[59] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59.

[60] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, «Notiz» auf dem Schreiben Emil Becks an Bundesrat Motta vom 29. September 1924.

der Goldkrone. Der Verlust in Schweizerfranken belief sich nach den Angaben Becks zu diesem Zeitpunkt auf 15 Millionen Schweizerfranken.

Im Januar 1925 richtete Beck ein weiteres Gesuch an Bundesrat Motta.[61] Beck hielt in diesem Schreiben fest, dass in der Enteignungsfrage die «Grenze des Zumutbaren» erreicht sei. Er ersuchte im Namen des Fürsten Johann II. Bundesrat Motta, in Vertretung Liechtensteins bei der tschechoslowakischen Regierung wegen der Besitzungen des Fürsten vorzusprechen. Nach den Vorstellungen Johann II. hätte Motta auf die Auszahlung des Gegenwertes für die enteigneten Besitzungen dringen sollen. Für weitere künftige Enteignungen wäre der volle Marktwert zu bezahlen gewesen. Grundsätzlich jedoch stellte sich Fürst Johann II. auf den Standpunkt, dass keine weiteren Enteignungsmassnahmen mehr durchgeführt werden sollten. Wenn dies dennoch der Fall sein sollte, so erwog Fürst Johann II., ein internationales Schiedsgericht, etwa den Internationalen Gerichtshof in Den Haag, anzurufen. Fürst Johann II. liess durch Emil Beck an Bundesrat Motta die Bitte herantragen, Motta möge die Angelegenheit persönlich in die Hand nehmen. Zusammen mit dem Ersuchen um Unterstützung reichte Emil Beck ein weiteres Memorandum an das Eidgenössische Politische Departement ein.[62] Die Argumente dieses Textes konzentrierten sich vor allem auf die Tatsache, dass Ausländer nur gegen volle Entschädigung enteignet werden dürften. Dies treffe umso mehr auf den Fürsten von Liechtenstein, einen ausländischen Souverän, zu.

Emil Beck ersuchte das Eidgenössische Politische Departement, das Memorandum zur Bodenreform auch der tschechoslowakischen Gesandtschaft zuzustellen.[63] Beck erhoffte sich davon die Möglichkeit, «die Frage in freundschaftlichem Geiste» diskutieren zu können. Mit Hilfe der Schweiz meinte Beck von der tschechoslowakischen Regierung auch erfahren zu können, «welche Fragen sie vor der Aufnahme der ordentlichen diplomatischen Beziehungen zum Fürstentum geregelt wissen möchte». Beck vermutete wohl richtig, dass die Durchführung der Bodenreform dabei eine zentrale Rolle spielen werde. Gleichsam als Bestätigung dieser Annahme notierte Motta am 9. Januar 1925: «Gerade heute haben wir von der tschechischen Gesandtschaft vernommen, dass deren Regierung das Fürstentum Liechtenstein noch nicht anerkannt habe.»[64]

---

61 BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 9. Januar 1925; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

62 BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 9. Januar 1925.

63 BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 16. Februar 1925; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

64 BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 9. Januar 1925, Randnotiz.

Die weiteren Kontakte der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern mit dem Eidgenössischen Politischen Departement zeigen, dass Liechtenstein sehr grossen Wert auf die Unterstützung durch die Schweiz legte. Dies war auch dadurch bedingt, dass die direkten Vorstösse von Wien und Vaduz aus in Prag wenig Zuversicht auf Erfolg aufkommen liessen. Am 14. April 1925 informierte Emil Beck das Eidgenössische Politische Departement darüber, dass die Enteignungen in der Tschechoslowakei weiter gingen, obwohl im oben erwähnten Memorandum darum gebeten worden sei, dass dies «bis zur Abklärung der grundsätzlichen Fragen unterbleiben» solle.[65] Beck richtete deshalb ein «dringliches Ersuchen» an die Schweiz, die Tschechoslowakei zu ersuchen, ihren Standpunkt zu den grundsätzlichen Fragen zu erörtern.

Das Eidgenössische Politische Departement wies Beck umgehend darauf hin, dass eine Intervention in Prag durch die Schweiz nicht in Betracht kommen könne, da die Tschechoslowakei ausdrücklich abgelehnt habe, vom schweizerischen Generalkonsulat Gesuche in Vertretung liechtensteinischer Interessen entgegenzunehmen.[66] Dennoch versuchte Motta bei Beneš für Liechtensteins Anliegen Verständnis zu wecken. Er übergab diesem in Genf eine Kopie des von Liechtenstein ausgearbeiteten Memorandums und empfahl «ihm den Fall mündlich».[67] Auf die Empfehlung Mottas hin empfing Beneš zwar in Genf den liechtensteinischen Gesandten Beck, machte diesem jedoch keinerlei positive Zusage in der Frage der Anerkennung Liechtensteins beziehungsweise der Enteignungen des Besitzes des Hauses Liechtenstein. Beneš versprach Beck lediglich, er werde die Angelegenheit prüfen.

Emil Beck blieb, wohl auch auf Drängen von Wien und Vaduz aus, beharrlich und wandte sich Ende Mai 1925 nochmals an Motta und bat ihn, «Fürsprache für eine gerechte und billige Lösung» bei Beneš einzulegen.[68] Beck beurteilte eine persönliche Intervention Mottas als «besonders wertvoll», da die tschechoslowakische Regierung eine offizielle Vertretung Liechtensteins durch die Schweiz ablehne. Beck erwartete von Mottas Fürsprache eine «ausgezeichnete Wirkung». Motta wandte sich denn auch an Beneš, da mehrere Vorstösse von Seiten des Eidgenössischen Politischen Departementes bei der tschechoslowakischen Gesandtschaft in

---

[65] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 14. April 1925; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

[66] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 15. April 1925; Eidgenössisches Politisches Departement an Schweizer Generalkonsulat in Prag.

[67] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 5. Mai 1925; Randnotiz Mottas in Französisch auf dem in französischer Sprache abgefassten Memorandum Liechtensteins.

[68] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 25. Mai 1925; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

Bern ohne Erfolg geblieben waren.[69] Motta übermittelte Beneš den Wunsch Liechtensteins, dass das Gesetz über die Bodenreform, soweit es den Besitz des Fürsten von Liechtenstein betreffe, in einer moderaten Art besprochen werde. Motta übernahm die liechtensteinische Argumentation, dass die von den tschechoslowakischen Behörden getroffenen Massnahmen schwerwiegende Auswirkungen auf die finanzielle Situation eines kleinen Staates haben könnten, den zahlreiche Bande der Freundschaft und Nachbarschaft mit der Schweiz verbänden. Motta bat Beneš, die Vorschläge der liechtensteinischen Regierung mit seinem bekannten Geist der Versöhnung zu prüfen, um möglichst bald zu einer angemessenen Regelung zu kommen. Beneš reagierte rasch und hielt gegenüber Motta fest, dass er nicht verkenne, dass die angesprochene Frage infolge der Nichtanerkennung Liechtensteins durch die Tschechoslowakei sehr kompliziert sei und unter streng interner Sicht einige Schwierigkeiten biete.[70] Beneš versprach, die Angelegenheit mit Interesse zu verfolgen, er werde gemäss weiteren Auskünften, die er noch in Prag einholen werde, detaillierte Erklärungen und seine definitive Ansicht dazu äussern. Eine interne Randnotiz des Eidgenössischen Politischen Departementes hielt dazu fest, dass «vorderhand keine weitere Mitteilung» gemacht werden solle.

Die Bemühungen Liechtensteins um eine schweizerische Unterstützung dauerten jedoch an. Ende August 1925 übergab Liechtenstein dem Eidgenössischen Politischen Departement ein weiteres Memorandum betreffend die Enteignungen in der Tschechoslowakei.[71] In diesem Memorandum wurden die Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen und der Umfang der Enteignungen dargestellt. Der Text hält fest, dass die Bemühungen, eine offizielle Vertretung Liechtensteins in Prag durch die Schweiz zu erreichen, ohne Erfolg geblieben waren. Der Umfang der Enteignungen belief sich nach dieser Darstellung auf 31 342 Hektar Landwirtschaftsboden und auf 41 065 Hektar Waldbesitz. Zudem hatte das Haus Liechtenstein an den tschechoslowakischen Staat eine Vermögensabgabe von 71 Millionen tschechischen Kronen zu leisten. Das Haus Liechtenstein seinerseits erhob gegenüber der Tschechoslowakei eine Forderung von 45 144 099 tschechischen Kronen. Diesen Anspruch begründete das Haus Liechtenstein damit, dass der wirkliche Wert des Bodens sich zwischen 7 000 und 10 000 Kronen pro Hektar bewege. Die Tschechoslowakei hingegen bezahlte durchschnittlich lediglich 2 000 Kronen Entschädigung.

---

[69] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 3. Juni 1925; Motta an Beneš, «Président de la Conférence internationale du Travail Genève». Original in französischer Sprache.

[70] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 11. Juni 1925; Beneš an Bundesrat Motta. Originaltext in französischer Sprache.

[71] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 28. August 1925.

Das Memorandum wiederholte bei dieser Gelegenheit den Hinweis, dass der liechtensteinische Staat an der Enteignungsfrage auch deswegen interessiert sei, weil der Fürst keine Zivilliste besitze und vom Staat keinerlei Abgaben beziehe, sondern «im Gegenteil dem Staat jährlich bedeutende Geldopfer» leiste. Nach Durchführung der Bodenreform im bisherigen Ausmass wäre das Fürstenhaus nicht mehr in der Lage, diese ausserordentlichen Leistungen zu vollbringen.

Am 29. September 1925 richtete Fürst Johann II. persönlich ein Schreiben an Bundesrat Motta.[72] Fürst Johann II. legte ebenfalls die Situation der Enteignungen dar und folgerte daraus, dass ein Ausgleich mit entsprechender Entschädigung anzustreben sei. Nach Fürst Johann II. war dies vor allem wichtig wegen der «Vermögensgebahrung», und zwar sowohl im Hinblick auf das Haus als auch auf das Land Liechtenstein. Fürst Johann II. gab abschliessend der Hoffnung Ausdruck, dass Bundesrat Motta bei seinem «Gerechtigkeitssinn» und seiner «überragenden Stellung» die Bestrebungen zur Ordnung der Besitzverhältnisse des Fürsten von Liechtenstein auch weiterhin «gütigst unterstützen wolle».

Am 8. Oktober 1925 sprach Kabinettsdirektor Josef Martin[73] beim schweizerischen Generalkonsulat in Prag vor. Martin wollte in Prag eine gemeinsame Konferenz zwischen Emil Beck, einem Vertreter des Hauses Liechtenstein und Josef Martin mit dem schweizerischen Generalkonsulat durchführen. Dabei sollte das weitere Vorgehen bei der Regierung in Prag gegen die Konfiskation des fürstlichen Grundbesitzes besprochen werden. Gleichzeitig versuchte Emil Beck, der in Genf eine Unterredung mit Beneš gehabt hatte, eine Besprechung der Enteignungsangelegenheit mit Beteiligung von tschechoslowakischen und liechtensteinischen Vertretern zu erreichen. Er ersuchte das Eidgenössische Politische Departement, zu dieser Besprechung ebenfalls einen Vertreter abzuordnen.[74]

Das Eidgenössische Politische Departement unterrichtete das schweizerische Generalkonsulat in Prag darüber, dass Beneš erklärt habe, keine Möglichkeit zu sehen, die strikte Anwendung des Bodenreformgesetzes von den fürstlich-liechtensteinischen Gütern abzuwenden.[75] Ein letzter Versuch, der von der fürstlichen Güterverwaltung unternommen werde, sei eine Konferenz von liech-

---

[72] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 29. September 1925; Johann II. aus Feldsberg an Bundesrat Motta,

[73] Josef Martin (1874–1955); 1921–1945 Direktor der Kabinettskanzlei des regierenden Fürsten von Liechtenstein. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 2, S. 583.

[74] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 8. Oktober 1925; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

[75] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59; 15. Oktober 1925; Eidgenössisches Politisches Departement an schweizerisches Generalkonsulat in Prag.

tensteinischen und tschechoslowakischen Vertretern mit Beteiligung eines Schweizer Delegierten. Das schweizerische Generalkonsulat in Prag berichtete gegenüber dem Eidgenössischen Politischen Departement, dass der Jurist Victor Kaplan, der Direktor der Güterdirektion in Kolodej, die Interessen Liechtensteins nicht mit dem nötigen Nachdruck vertreten habe. Das Generalkonsulat vermutete, dass Kaplan diese Haltung eingenommen habe, um bei der Interessenwahrung für andere Grossgrundbesitzer «gewisse Vorteile» zu erreichen.[76] Das Generalkonsulat wies auch darauf hin, dass die Tschechoslowakei gegenüber einem englischen Staatsangehörigen Entgegenkommen gezeigt habe, da sie die Absicht habe, in Grossbritannien ein Darlehen aufzunehmen.

Trotz der inständigen Bitte von Fürst Johann II. sah Bundesrat Motta keine Möglichkeit, weitere Schritte zu Gunsten Liechtensteins zu unternehmen, da die Tschechoslowakei alle bisherigen Vermittlungsvorschläge abgelehnt hatte. Die Prager Regierung sprach sich auch gegen eine schweizerische Beteiligung bei einer vorgesehenen Besprechung zwischen Vertretern der liechtensteinischen Zentraldirektion und den tschechoslowakischen Behörden aus. Prag bedauerte, aus prinzipiellen Gründen keinen Schweizer Vertreter zu einer solchen Besprechung einladen zu können.[77] Bundesrat Motta verständigte Fürst Johann II. darüber, dass der Schweizerische Bundesrat die Gesetzgebung der Tschechoslowakei in der Enteignungsangelegenheit zwar fraglich finde und deshalb die Bestrebungen des Eidgenössischen Politischen Departementes auf Milderung der tschechoslowakischen Massnahmen gebilligt habe.[78] Den Bestrebungen des Eidgenössischen Politischen Departementes sei jedoch leider kein Erfolg beschieden gewesen. Da die Tschechoslowakei aus innenpolitischen Gründen auf die schweizerischen Vermittlungsvorschläge nicht eintrete, würden weitere Schritte des Eidgenössischen Politischen Departementes «wohl nicht in Betracht kommen». Motta stellte aber in Aussicht, die Schweiz werde ihre Dienste neuerdings zur Verfügung stellen, wenn eine nochmalige Intervention möglich und angebracht erscheinen sollte.

Als weitere flankierende Massnahme versuchte Prinz Franz von Liechtenstein[79] in Paris seine Verbindungen einzusetzen. Er beabsichtigte, mit Aussen-

---

[76] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 29. Oktober 1925; schweizerisches Generalkonsulat in Prag an Eidgenössisches Politisches Departement.

[77] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 4. November 1925; tschechoslowakische Gesandtschaft in Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

[78] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 13. November 1925; Bundesrat Motta an Fürst Johann II.

[79] Franz von Liechtenstein (1853–1938); 1894–1899 österr.-ungar. Botschafter in St. Petersburg; 1929–1938 regierender Fürst von Liechtenstein. Bruder des Fürsten Johann II. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 1, S. 532-533.

minister Aristide Briand[80] eine Aussprache wegen der Enteignungen in der Tschechoslowakei zu führen.[81] Prinz Franz wollte Briand veranlassen, Beneš im Sinne eines Entgegenkommens auf die Wünsche des Fürsten von Liechtenstein zu beeinflussen. Prinz Franz scheiterte jedoch mit seinem Vorhaben. Er wurde lediglich von Generalsekretär Philippe Berthelot[82] empfangen. Prinz Franz machte gegenüber dem schweizerischen Botschafter in Paris seiner tiefen Verärgerung Luft. Er bezeichnete die Mitglieder der Prager Regierung, jede diplomatische Höflichkeit ausser Acht lassend, als «Banditen von Prag».

Der Enteignungsvorgang liess sich trotz aller Anstrengungen von Seiten des Hauses Liechtenstein, seiner Verwaltung und der Regierung und ihrer diplomatischen Dienste nicht mehr aufhalten. In verschiedenen Enteignungs- und Veräusserungsaktionen verlor das Haus Liechtenstein in den Jahren 1921 bis 1938 von rund 160 000 Hektar Grundbesitz 91 500 Hektar. Dies entsprach einem Verlust von 57,18 Prozent des Gesamtbesitzes in der Tschechoslowakei.[83] Dabei gilt es zu beachten, dass die Entschädigungspreise nach den Durchschnittspreisen der Jahre 1913–1915 berechnet wurden, «so dass der Entschädigungspreis nur einen Bruchteil des tatsächlichen Wertes des Grundbesitzes ausmachte».[84]

Die Durchführung der Bodenreform in der Tschechoslowakei hatte für das Haus Liechtenstein zweifelsohne schwerwiegende Auswirkungen. Wenn dadurch auch nicht die materielle Existenz insgesamt gefährdet wurde, so waren die Verluste an Grundbesitz doch erheblich und der Ausfall an Einkommen empfindlich spürbar. Durch das sowohl von Seiten des Fürstenhauses als auch vom Land Liechtenstein wiederholt vorgebrachte Argument, dass der Vermögensverlust sich auch für das Land nachteilig auswirken würde, sollte auf die Durchführung der Bodenreform eingewirkt werden. Es zeigte sich jedoch auch in diesem Fall, dass der Kleinstaat Liechtenstein ohne Unterstützung von aussen gegen die Interessen anderer Staaten nicht aufkommen konnte. Auch die Schweiz, welche Liechtenstein grosses Verständnis entgegenbrachte, konnte in der Frage der Bodenreform keine Veränderung der Haltung der tschechoslowakischen Regierung bewirken. Es war für die Schweiz letztendlich ein rationales Abwägen, wieviel Einsatz sie für den Kleinstaat Liechtenstein bringen wollte, ohne das Verhältnis zu anderen betrof-

---

[80] Aristide Briand (1862–1932); 1921/1922 französischer Ministerpräsident.

[81] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 26. November 1925; Eidgenössisches Politisches Departement an schweizerische Gesandtschaft in Paris.

[82] Philippe Berthelot (1866–1934); französischer Diplomat; 1920–1922 Generalsekretär des Aussenministeriums.

[83] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59; Memorandum vom 29. Mai 1945. Siehe dazu auch Lucia Dallabona, Bodenreform, S. 46–52.

[84] Dallabona, Bodenreform, S. 32 und S. 52–53.

fenen Staaten zu belasten. Diese Haltung kommt in einer Stellungnahme des Eidgenössischen Politischen Departementes zum Ausdruck, welche bereits 1921 festhielt, dass die Schweiz zwar Liechtenstein als souveränen Staat anerkenne.[85] Eine andere Frage aber sei, «ob und inwieweit» die Tschechoslowakei verpflichtet sei, «den Fürsten Liechtenstein einzig als fremden Souverän zu behandeln», gegebenenfalls seinen Besitzungen eine Vorzugsbehandlung angedeihen zu lassen. In der internen «Notiz» des Eidgenössischen Politischen Departementes heisst es weiter: «Vom tschechoslowakischen Standpunkt aus kann es, nicht unbegreiflicherweise, als ein abusus juris betrachtet werden, wenn der Souverän Grundbesitz für die Exterritorialität beansprucht, zumal wenn dieser Privatbesitz ein Mehrfaches des souveränen Territoriums bildet. Est modus in rebus.»

Die Bodenreform in der Tschechoslowakei war nicht nur, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag, eine Angelegenheit, die das Vermögen des Hauses Liechtenstein betraf. Es war ein Vorgang, der für Liechtenstein auch staatspolitisch bedeutsam war. Da die tschechoslowakische Regierung bei der Durchführung der Enteignungsmassnahmen ausländischen Grundbesitzes auf Schwierigkeiten stiess, suchte sie für die Durchsetzung ihrer Ziele die richtige strategische Verhaltensweise. Die Taktik ging darauf aus, Liechtenstein als einen Staat zu interpretieren, der nicht als souverän, sondern als ein Annex Österreichs zu gelten habe. Daraus leitete die tschechoslowakische Regierung ab, dass Liechtenstein im Ersten Weltkrieg nicht neutral gewesen sei, sondern an der Seite Österreichs aktiv Krieg führend mitgewirkt habe. Daraus folgerte sie, dass der regierende Fürst von Liechtenstein als österreichischer und somit für die Tschechoslowakei als feindlicher Staatsbürger zu gelten habe. Infolge seines «Subjektionsverhältnisses» zu Österreich kam ihm nach Interpretation der tschechoslowakischen Regierung kein Anspruch auf Exterritorialität zu, wie dies bei einem Oberhaupt eines souveränen Staates nach Völkerrecht der Fall gewesen wäre. Die Republik der Tschechoslowakei versuchte deshalb von Beginn ihrer Existenz an, Einfluss darauf auszuüben, dass Liechtensteins Souveränität und Neutralität international nicht anerkannt wurde. Dies wirkte sich für Liechtenstein aussenpolitisch nachteilig aus. Sowohl an der Pariser Friedenskonferenz als auch beim Antrag auf Aufnahme in den Völkerbund stand Liechtenstein in bezug auf seine staatliche Unabhängigkeit und Neutralität unter einer drückenden Beweislast. Auch die Beziehungen Schweiz – Liechtenstein waren von der tschechischen Bodenreform betroffen. Die Schweiz geriet infolge der Übernahme der auswärtigen diplomatischen Vertretung Liech-

[85] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, «Notiz» ohne Datum auf dem Schreiben des schweizerischen Konsulats in Prag an das Eidgenössische Politische Departement vom 12. Mai 1921.

tensteins seit Oktober 1919 in das tschechoslowakisch-liechtensteinische Spannungsfeld. Dabei zeigte sich allerdings, dass die Staatsraison den Entscheidungsspielraum der schweizerischen Bundesbehörden stark einengte und ihr Verhalten im Konfliktfall dirigierte.

Liechtenstein bemühte sich auf diversen Wegen um Durchsetzung seiner Interessen. Einerseits versuchte es, bei den Grossmächten für sein Anliegen Gehör zu finden, andererseits hoffte man durch direkten Kontakt mit der Tschechoslowakei zu einem Erfolg zu kommen, und als dritten Weg versprach man sich vieles von den «besonderen Diensten» der Schweiz. Als weitere Möglichkeiten setzten die Hofkanzlei, die liechtensteinischen Gesandtschaften in Wien und Bern, Prinz Franz und selbst Johann II. persönlich einige Hoffnung auf direkte Kontakte zu einflussreichen Persönlichkeiten.

Vor diesem Hintergrund sind die eifrigen politischen und diplomatischen Tätigkeiten zu sehen, die in Wien, Vaduz, Bern, Prag, Genf und Paris auf verschiedenen Ebenen entfaltet wurden. Jede Seite versuchte, ihre Auffassung durch Argumente von Gutachtern zu untermauern. Letztlich machte aber auch hier wieder der Kleinstaat Liechtenstein die ernüchternde Erfahrung, dass er auf das Wohlwollen und die Grossmut der Stärkeren angewiesen ist.

B) Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg

1. Vorbemerkung

Der Erste Weltkrieg hatte Europa und die Welt grundlegend verändert. Auch für Liechtenstein stellte diese «Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts»[86] eine einschneidende Zäsur dar. Und zwar sowohl auf innen- und aussenpolitischer als auch auf wirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Ebene.

Eine der Erfahrungen Liechtensteins in der Folge des Ersten Weltkrieges war, dass es seine Neutralität und seine Souveränität unter Beweis stellen musste.

---

[86] Diese Kennzeichnung geht auf den US-amerikanischen Historiker und Diplomaten George F. Kennan zurück, der den Krieg 1979 als «the great seminal catastrophe of this century» charakterisiert hatte. Kennan, George F., The Decline of Bismarck's European Order. Franco-Russian Relations, 1875–1890, Princeton 1979, S. 3. [http://de.wikipedia.org/wiki/Urkatastrophe_des_20._Jahrhunderts (eingesehen am 15. Mai 2013.)]

Die Gründe dafür sind zur Hauptsache in dem engen Verhältnis Liechtensteins zu Österreich-Ungarn zu suchen. Zu erwähnen sind die Gesetzgebung (Liechtenstein hatte 1812 das ABGB rezipiert), die Währung (seit 1900 war die österreichische Krone liechtensteinische Landeswährung), die Rechtsprechung (das Appellationsgericht als 2. Instanz tagte in Wien; die 3. Gerichtsinstanz in Innsbruck), die diplomatische Vertretung seit 1880 durch Österreich, vor allem aber der Vertrag über den Zoll- und Steuerverein seit 1852. Einen weiteren Faktor der nahen Beziehungen stellt auch das Haus Liechtenstein dar. Johann II., regierender Fürst von Liechtenstein von 1858 bis 1929, war Mitglied im österreichischen Herrenhaus; er residierte auf seinen Besitzungen in Österreich-Ungarn und kam nur selten zu Besuchen nach Liechtenstein. Andere Mitglieder des Hauses hatten im Weltkrieg auf der Seite Österreichs gekämpft und besassen auch das österreichische Staatsbürgerrecht.

Nach 1918 waren die Bemühungen um die Anerkennung der Neutralität und der Souveränität ein Schwerpunkt der liechtensteinischen Aussenpolitik. Neben diesen aussenpolitischen Zielsetzungen hatte Liechtenstein gleichzeitig weitere zum Teil existentiell wichtige Entscheidungen zu treffen. Zu nennen sind die Verfassungsrevision, die neue wirtschaftliche Ausrichtung nach der Kündigung des Zollvertrages mit Österreich, die Währungsfrage, die Sanierung der Staatsfinanzen, die Versorgung mit Lebensmitteln, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

In Liechtenstein herrschte eine aufgeregte Stimmung: es gab Aufmärsche und in den Zeitungen wurden heftige und derbe Debatten ausgetragen. Von 1918 bis 1922 hatte Liechtenstein sechs verschiedene «Landesverweser» (Regierungschefs). Einer von ihnen – Leopold Freiherr von Imhof[87] – war im November 1918 auf Druck des Parlaments zurückgetreten.

Welches waren die Träger der Aussenpolitik? In erster Linie ist Fürst Johann II. zu nennen. Die Verfassung von 1862 bestimmte: «Der Landesfürst vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten.»[88] Johann II. war 1840 geboren und bei Kriegsende seit 60 Jahren im Amt. Ihm zur Seite stand sein Bruder Franz, der spätere Fürst Franz I. Aus dem Hause Liechtenstein wirkte vor und hinter den Kulissen kräftig und eifrig noch ein dritter Mann mit: Prinz Eduard, seit 1919 Chef der liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien. Von staatlicher Seite war die liechtensteinische Regierung mit dem Landesverweser an der Spitze Mitträger der Aussenpolitik und als ihr wichtiger Mann der Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern, der Jurist Emil Beck. Eine weni-

---

[87] Leopold Freiherr von Imhof (1869–1922), Landesverweser 1914–1918. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2012, Band 1, S. 385.

[88] § 23, Verfassung vom 26. September 1862.

ger bedeutende Rolle kam in dieser Frage der Volksvertretung, dem Landtag, zu. Mitgestaltend wirkte hingegen die öffentliche Meinung, vor allem über die beiden Zeitungen «Oberrheinische Nachrichten» und «Liechtensteiner Volksblatt».

Als Grundsatz der Aussenpolitik in Liechtenstein galt nach 1918 die Devise, die Anerkennung der Neutralität und der Souveränität zu sichern. Dieses Ziel strebte Liechtenstein auf multilateraler Ebene durch den Aufbau eigener diplomatischer Vertretungen, die Teilnahme an internationalen Konferenzen und die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen an. Auf bilateraler Ebene galt es insbesondere, das Verhältnis zur Schweiz, zur Tschechoslowakei und zu Österreich zu intensivieren.

II. Bemühungen um eine diplomatische Vertretung

Prag bedeutete aus zwei grundsätzlichen Erwägungen eine wichtige Aussenstation für Liechtenstein: Es galt zum einen, den Grundbesitz des Hauses Liechtenstein in der Tschechoslowakei zu sichern, und zum andern, Liechtenstein mit wichtigen Wirtschaftsgütern aus der Tschechoslowakei, vor allem mit Mehl, Zucker und Kohle, zu versorgen.

Anfang Mai 1919 sprach Prinz Eduard in Prag bei Staatskanzler Přemysl Šámal[89] und bei Bedřich Štěpánek,[90] dem Vertreter des Aussenministers, vor und wurde auch von Präsident Masaryk empfangen.[91] Prinz Eduard gewann dabei den Eindruck, dass «bei den jetzigen Machthabern [...] zweifellos die Tendenz» bestehe, «dem Fürsten entgegenzukommen». Es gab allerdings auch kritische Einwände aus dem tschechoslowakischen Aussenministerium. So äusserte Štěpánek gegenüber Prinz Eduard, man könne «eine neue Gesandtschaft, deren Land sich zumindest nach Auffassung der Entente im gleichen Verhältnisse wie Deutschland befinden könnte, vor Friedensschluss nicht recht zulassen».[92] Štěpánek schlug vor, «den Hebel in Paris anzusetzen» und die Angelegenheit beim französischen Gesandten in Wien zu urgieren. Prinz Eduard forderte deshalb, es sei «mit äussers-

---

[89] Šámal Přemysl (1867–1941), enger Mitarbeiter von Thomas Masaryk; 1919–1938 Vorsitzender der Kanzlei des Präsidenten der CSR. [http://www.e-archiv.li/ (eingesehen am 22. Mai 2013)]

[90] Bedřich Štěpánek (1882–1943), tschechischer Diplomat, 1918–1919 Leiter des Aussenministeriums, 1919–1922 Gesandter in den USA. [http://www.e-archiv.li/ (eingesehen am 22. Mai 2013)]

[91] LI LA Gesandtschaftsakten Wien V3/43/6, 14. Mai 1919; Bericht Prinz Eduards über die Besprechung vom 7. und 8. Mai 1919.

[92] LI LA Gesandtschaftsakten Wien V3/43/6, 14. Mai 1919; Bericht Prinz Eduards über die Besprechung vom 7. und 8. Mai 1919.

ter Energie» daran zu arbeiten, dass ein Vertreter Liechtensteins in Paris erscheine und dort dessen Neutralität anerkannt werde.

Am 10. Oktober 1919 wurde Prinz Eduard vom tschechoslowakischen Aussenminister Eduard Beneš in Prag empfangen.[93] Prinz Eduard legte Beneš den Wunsch Liechtensteins vor, in Prag eine Gesandtschaft zu errichten. Als Begründung führte Prinz Eduard die wirtschaftliche Situation Liechtensteins an und bot für den Kauf von Lebensmitteln und Kohle Zuchtvieh zur Kompensation an. Als weiteren Grund nannte Prinz Eduard, dass für den Fürsten eine Gesandtschaft in der Tschechoslowakei wünschenswert sei, weil « er sich oft dort aufhalte». Er beteuerte gegenüber Beneš, dass die fürstlichen Güter seit dem 1. Oktober 1919 der liechtensteinischen Zentralkanzlei unterstellt seien und dass die Gesandtschaft deshalb keinen Einfluss auf die Güterverwaltung nehmen würde. Beneš gab gegenüber Prinz Eduard zu verstehen, dass der Errichtung einer liechtensteinischen Gesandtschaft in Prag kein Hindernis entgegenstehe.

Prinz Eduard erachtete es als wichtig, «wenn gleichzeitig von Seiten der Entente in einer dem Fürstentum günstigen Richtung auf die cechoslowakische Regierung» eingewirkt werde.[94] Er beurteilte die politischen Umstände in Prag allerdings als so ungünstig, dass nach seiner Auffassung ohne den Einfluss der französischen Regierung «die Schaffung einer fürstlichen Gesandtschaft in Prag kaum durchzuführen» sei. Das Haupthindernis sah Prinz Eduard darin, dass in der tschechoslowakischen sozialdemokratischen Partei eine «ausserordentlich starke Strömung» bestehe, welche erkläre, «man dürfe dem Fürsten Liechtenstein keinesfalls den Gefallen tun, ihm die Errichtung einer Gesandtschaft in Prag zu gestatten».

Als begleitende Massnahme zu seinen Vorstössen nahm Prinz Eduard Kontakt zu Vertretern anderer Staaten in Wien auf und orientierte diese über die Situation Liechtensteins. So sprach er im November 1919 bei Sir Francis Lindley[95] vor, dem Bevollmächtigten der englischen Regierung in Wien.[96] Diesen machte er auf die «dringende Notwendigkeit der Belieferung des Fürstentumes mit Lebensmitteln aus der Cechoslovakei» aufmerksam. Prinz Eduard wies Lindley auch darauf hin, wie wichtig es für das Land sei, dass «die Gesandtschaft in Prag bald zuge-

---

[93] LI LA RE 1919/105, 10. Oktober 1919; Prinz Eduard an die liechtensteinische Regierung.

[94] LI LA RE 1919/5402ad589, 30. Oktober 1919; Gesandtschaft Wien an liechtensteinische Regierung.

[95] Sir Francis Oswald Lindley (1872-1950), britischer Diplomat; 1919/1920 britischer Hochkommissar in Wien, 1920/1921 Gesandter ebenda. [http://www.e-archiv.li/ (eingesehen am 22. Mai 2013)]

[96] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6 (Neutralität), 422/1, 11. November 1919; Gesandtschaft Wien an liechtensteinische Regierung.

lassen werde, um dadurch die Verpflegung des Fürstentumes zu sichern und die Interessen des fürstlichen Besitzes in Böhmen zu wahren». Prinz Eduard rechnete damit, dass England ein Interesse daran habe, «bolschewistische Strömungen in der Cechoslovakei nicht aufkommen zu lassen [...] und den fürstlichen Besitz in Böhmen zu schützen». Er bat schliesslich Sir Lindley, beim englischen Gesandten in Prag den bevorstehenden Besuch eines Vertreters des Hauses Liechtenstein[97] anzukündigen. Dieser wollte den englischen Gesandten in Prag über Liechtenstein orientieren und «dessen Einwirkung» in Prag erreichen. Prinz Eduard besprach diese Frage auch mit dem schweizerischen Botschafter in Wien, Charles Bourcart,[98] und betonte, dass Liechtenstein darauf angewiesen sei, von der Tschechoslowakei «das für den Lebensunterhalt [...] unbedingt Notwendige [...] geliefert» zu bekommen.[99]

Prinz Eduard orientierte anfangs Dezember 1919 auch Emil Beck in Bern über seine Besprechungen mit dem französischen Gesandten und dem englischen Vertreter in Wien. Prinz Eduard wollte möglichst rasch darüber informiert sein, wann die Schweiz die diplomatische Vertretung Liechtensteins in den verschiedenen Staaten übernehmen werde, «um in Prag weitere Schritte vornehmen zu können».[100]

Die Errichtung einer liechtensteinischen Gesandtschaft in Prag stiess auf Schwierigkeiten, weil die tschechoslowakische Regierung wegen der anstehenden Bodenreform kein Entgegenkommen zeigte. Der liechtensteinische Gesandte in Bern bekam deshalb den Auftrag, zu sondieren, ob eine Übernahme der liechtensteinischen Interessen in Prag durch die Schweiz «erwünscht» sei.[101] Diese Bestrebungen sind deutliche Hinweise dafür, dass für das Fürstenhaus eine wirkungsvolle Vertretung in Prag immer dringender wurde, da aufgrund der bevorstehenden Bodenreform dringender Handlungsbedarf bestand. Die Schweiz aber, welche nicht in die Differenzen zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei hineingezogen werden wollte, verhielt sich zurückhaltend und abwartend.

---

[97] Genannt wurde Prinz Louis jun. von Liechtenstein. Evtl. identisch mit Prinz Alois von Liechtenstein (1869–1955.) Siehe Gustav Wilhelm, Stammtafel des fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz o. J., Tafel 9.

[98] Bourcart, Charles-Daniel (1860–1940); 1896–1902 Schweizer Botschafter in London; 1912–1915 Leiter der Abteilung für Auswärtiges sowie 1915–1925 Botschafter in Wien.

[99] LI LA RE 1919/5623ad589, 6. November 1919; Gesandtschaft Wien an liechtensteinische Regierung.

[100] LI LA RE 1919/5966ad589, 3. Dezember 1919; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

[101] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), 4. Mai 1920; liechtensteinische Gesandtschaft Wien an liechtensteinische Gesandtschaft Bern.

Im Frühjahr 1921 kam es deshalb zu einem neuerlichen Vorstoss von Seiten Liechtensteins: Emil Beck erhielt im März 1921 – diesmal von der Kabinettskanzlei des Fürsten – den Auftrag, in Bern abzuklären, wie sich die Schweiz zu einer Vertretung Liechtensteins in Prag stelle.[102] Beck legte dieses Anliegen dem Eidgenössischen Politischen Departement mit der Anfrage vor, ob die Schweiz die Interessenvertretung in der Tschechoslowakei «für den besonderen Fall der Bodenreform» im Zusammenhang mit dem Güterbesitz des Fürsten übernehmen würde.[103] Das Eidgenössische Politische Departement teilte Emil Beck mit, dass eine Vertretung für einen besonderen Fall «nicht wohl in Frage kommen könne».[104] Falls Liechtenstein die Übernahme seiner allgemeinen Vertretung in Prag wünsche, so müsste die Schweiz sich «zuvor des Einverständnisses der tschechischen Regierung versichern». Beck meinte, dass Paul Dinichert,[105] der Chef der Abteilung für Auswärtiges im Eidgenössischen Politischen Departement, grosse Bedenken habe, die Interessenvertretung «nur für diesen besonderen Fall zu übernehmen», da die Schweiz solche Ansuchen bisher regelmässig abgelehnt habe. Aus schweizerischer Sicht stünde deshalb zu befürchten, dass «die Tschechoslowakische Regierung eine solche Vertretung ungern sehen würde». Hingegen könnte eine «allgemeine und regelmässige Vertretung in der Tschechoslowakei» von der Schweiz übernommen werden. Da die Schweiz dies für Liechtenstein auch in andern Ländern übernommen habe, könne dieses Vorgehen bei der tschechoslowakischen Regierung «keine Bedenken erwecken.» Das Eidgenössische Politische Departement wollte bei einer eventuellen Übernahme der Interessenvertretung allerdings wissen, aus welchen Gründen die seinerzeit in Aussicht genommene eigene Vertretung in Prag unterblieben sei, «damit nicht der schweizerischen Regierung aus diesen Gründen Schwierigkeiten erwachsen» würden. Das Eidgenössische Politische Departement erklärte sich aber bereit, bei der tschechoslowakischen Regierung die Anfrage wegen der Vertretung Liechtensteins «sofort zu besorgen».

Wohl veranlasst durch die abwehrende und hinauszögernde Haltung der Prager Regierung, hatte Liechtenstein inzwischen offiziell bekannt gegeben, dass

---

[102] BA Bern 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 14. März 1921; Kabinettskanzlei an Emil Beck.

[103] BA Bern 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 22. März 1921; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

[104] BA Bern 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 22. März 1921; Bleistiftnotiz zum Brief vom 22. März 1921.

[105] Paul Dinichert (1878–1954); Diplomat in London, Paris und Buenos Aires. Ab 1920 leitete er im Eidgenössischen Politischen Departement die Abteilung für die Vertretung fremder Interessen und die Internierung, dann die Abteilung für Auswärtiges. Siehe auch: Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2004, Band 3, S. 735.

es «von der Errichtung einer eigenen Vertretung in Prag» absehen werde.[106] Dieser Entscheid, der den Intentionen von Fürst Johann II. widersprach, wurde «dem Wunsche des Landes entsprechend» gefällt. Die liechtensteinische Regierung beauftragte daher ihren Geschäftsträger in Bern, die schweizerische Regierung zu ersuchen, «die allgemeine und regelmässige Vertretung [...] Liechtensteins und seiner Staatsangehörigen» in der Tschechoslowakei «wie in anderen Ländern [...] übernehmen zu wollen».[107] Als Begründung, warum Liechtenstein von der Absicht einer eigenen Vertretung abgekommen sei, führte die Regierung an, dass Fürst Johann II. sich «später, der eigenen Überzeugung folgend und dem Wunsche des Landes Rechnung tragend», entschlossen habe, überall – ausser in der Schweiz und einstweilen in Österreich – eine Vertretung Liechtensteins durch die Schweiz anzustreben.

Wie «offiziöse Erkundigungen» des schweizerischen Konsulates in Prag zeigten, stellte sich Aussenminister Beneš auf den Standpunkt, dass er die Übernahme der liechtensteinischen Interessenvertretung durch die Schweiz «erst nach vollzogener Regelung der Bodenreform mit dem Fürstentum Liechtenstein» begrüssen könne.[108] Beneš brachte gegenüber der Schweiz auch klar zum Ausdruck, dass die tschechoslowakische Regierung «den festen Standpunkt» vertrete, «den Fürsten Lichtenstein [sic] als souveränen Fürsten nicht anzuerkennen, nachdem er österreichischer Staatsbürger sei, sich immer als solcher gezeigt habe, und eine bevorzugte Behandlung desselben speziell in der Bodenreform-Angelegenheit schon in Anbetracht seiner enormen Besitzungen in der Republik ausgeschlossen wäre».[109] Auf die Hinweise der Anerkennung Liechtensteins durch Rom, London und Paris reagierte Beneš «mit dem Ausdruck des Bedauerns», dass er die Sache von einem anderen Standpunkt aus behandeln müsse.

In einer internen Notiz hielt das Eidgenössische Politische Departement fest, dass Aussenminister Beneš darauf hin tendiere, nicht nur dem Fürsten von Liechtenstein «die Prärogativen eines Souverains» abzusprechen, sondern auch dem Lande Liechtenstein die «Stellung als souveräner Staat zu verweigern».[110] Das Eidgenössische Politische Departement vertrat demgegenüber den Standpunkt, dass

---

[106] BA Bern 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 20. April 1921; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.
[107] LI LA SF 1.10/1921/58a, 18. April 1921; liechtensteinische Regierung an Gesandtschaft Bern.
[108] BA Bern 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 12. Mai 1921; Schweizerisches Konsulat in Prag an Eidgenössisches Politisches Departement.
[109] BA Bern 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 12. Mai 1921; Schweizerisches Konsulat in Prag an Eidgenössisches Politisches Departement.
[110] BA Bern 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 12. Mai 1921; Schweizerisches Konsulat in Prag an Eidgenössisches Politisches Departement. «Notiz» zu diesem Schreiben; ohne Datum.

die Schweiz mit der Vertretung Liechtensteins «die Interessenvertretung eines als souverän anerkannten Staates» übernehme. Mit dieser Auffassung, so hielt eine Regelung für den internen Gebrauch im Eidgenössischen Politischen Departement fest, sei der Begründung Prags zu begegnen, Liechtenstein sei ein Staat «mit angeblich mangelnder Souveränität».

Im Mai 1921 vertrat Emil Beck gegenüber der Gesandtschaft Wien die Auffassung, dass die Übernahme der liechtensteinischen Interessenvertretung in Prag durch die Schweiz zu diesem Zeitpunkt «infolge der Widerstände bei der Pragerregierung nicht wohl möglich» sei.[111] Die Schweizer Regierung hatte nach Becks Auffassung dem Anliegen Liechtensteins «also eine ziemlich glatte Absage» erteilt. Beck ging davon aus, dass erst nach Durchführung der Bodenreform ein solcher Schritt wieder erwogen werden könne. Zudem hatte Beck zur Kenntnis nehmen müssen, dass die tschechoslowakische Regierung den Fürsten von Liechtenstein als österreichischen Staatsangehörigen betrachtete und daher dessen Souveränität nicht anerkannte.

Die ablehnende Haltung der Schweiz brachte die fürstlich-liechtensteinische Verwaltung in Wien in Zugzwang. Die Kabinettskanzlei des Fürsten nahm – wohl auf Initiative von Prinz Franz hin – deshalb die Idee einer eigenen Vertretung Liechtensteins in Prag wieder auf. Sie informierte die Regierung in Vaduz, dass Aussenminister Beneš vorgeschlagen habe, Emil Beck für die Tschechoslowakei zu akkreditieren.[112] Beck hätte nach dieser Vorstellung lediglich alle 1 bis 2 Jahre nach Prag reisen müssen. Für die zwischenzeitlich anfallenden Vertretungsangelegenheiten wäre nach diesen Vorstellungen ein Jurist tschechoslowakischer Nationalität «als eine Art Honorarlegationsrat» vorgesehen worden. In dem fürstlich-liechtensteinischen Justizrat Victor Kaplan hatte die Kabinettskanzlei auch bereits eine Person gefunden, welche diesen Vorstellungen entsprochen hätte. Gemäss Auskünften, die Beck beim Eidgenössischen Politischen Departement einholte, hatte Kaplan «beste Connection mit der Prager Regierung und der Prager Gesellschaft».[113] Er besass die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft, sprach perfekt deutsch, war promovierter Jurist und hatte sich früher als Rechtsanwalt in Olmütz betätigt. Vor allem aber hatte er «sehr gute Beziehungen zur tschechi-

[111] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), 19. Mai 1921; Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.
[112] LI LA SF 1.10/1921/70, 21. Mai 1921.
[113] BA 2001(E)/1969/262, 43, 7. Juli 1921; schweizerisches Konsulat in Prag an Eidgenössisches Politisches Departement.

schen Regierung» und war von Beneš selbst als Vertreter des fürstlich-liechtensteinischen Geschäftsträgers vorgeschlagen worden.[114]

Emil Beck hatte unterdessen auch die Regierung in Vaduz darüber informiert, dass die Schweiz die Interessenvertretung für Liechtenstein in Prag nicht übernehmen werde, «solange die Frage des Fürstlichen Grundbesitzes nicht geregelt sei».[115] Beck erklärte sich aber bereit, die Vertretung in Prag im vorgesehenen Ausmass zu übernehmen, «falls ihm nicht zuviel Belastung und Verantwortung» erwachse.

Prinz Franz hatte inzwischen eine Tour diplomatique nach Paris, Bern, Chur und Vaduz unternommen. Seine Reise war zwei entscheidenden Agenden gewidmet: In Liechtenstein stand die Entscheidung der Verfassungsfrage im Landtag an. In Paris sollte Prinz Franz im Auftrage seines Bruders, des Fürsten Johann II., die Unterstützung der dortigen Regierung für die Verhandlungen mit der Tschechoslowakei gewinnen.[116] Vor allem ging sein Bestreben darauf hinaus, von der französischen Regierung «die ausdrückliche Anerkennung seiner [des Fürsten] Souveränität, Neutralität u. Unabhängigkeit u. deren Bekanntgabe an die französische Vertretung in Wien und Prag zu erreichen, so wie dieselbe bereits für sein Land stattgefunden» habe.

Prinz Franz nahm vom 4. bis 14. Juli 1921 in Paris mit verschiedenen Persönlichkeiten der französischen Regierung Kontakt auf.[117] Er sprach bei Raymond Poincaré,[118] dem «präsumptiven Minister des Äusseren» vor. Dieser versicherte Prinz Franz, es sei selbstverständlich, «dass der Fürst von Liechtenstein ebenso souverain und neutral wie sein Land» sei.[119] Philippe Berthelot,[120] der Generalsekretär des Aussenministeriums, sagte zu, dass die französischen Gesandten in Prag und Wien darüber verständigt würden, dass die französische Regierung die Souveränität, Neutralität und Unabhängigkeit des Fürsten und des Landes Liechtenstein anerkenne.[121] Am 12. Juli erhielt Prinz Franz von Berthelot die Zusicherung, dass Paris mit London, Washington und Rom Verbindung aufnehme, «um im Einvernehmen mit diesen drei Grossmächten bezüglich der Anerkennung der

---

[114] LI LA SF 1.10/1921/108, 13. Juli 1921; Gesandtschaft Bern an liechtensteinische Regierung.
[115] LI LA SF 1.10/1921/74, 6. Juni 1921; Gesandtschaft Bern an liechtensteinische Regierung.
[116] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 11. Juli 1921; Prinz Franz aus Paris an Emil Beck.
[117] HALV 1921/287, «Reise Prinz Franz». Berichte in Briefen vom 4. Juli bis 14. Juli 1921.
[118] Raymon Poincaré (1860–1934); 1913–1920 französischer Staatspräsident, 1922 bis 1924 Ministerpräsident und Aussenminister.
[119] HALV 1921/287, «Reise Prinz Franz»; Brief vom 5. Juli 1921.
[120] Philippe Berthelot (1866–1934): französischer Diplomat, 1920–1922 Generalsekretär des Aussenministeriums.
[121] HALV 1921/287, «Reise Prinz Franz»; Brief vom 9. Juli 1921.

Neutralität, Souveränität und Unabhängigkeit von Fürst und Land Liechtenstein zu handeln».[122] Berthelot sagte auch zu, er werde im August in Prag Beneš zureden, auf die Wünsche des Fürsten von Liechtenstein einzugehen. Prinz Franz stellte sich auf den Standpunkt, ein Angehöriger eines neutralen Staates könne doch nicht schlechter behandelt werden als ein Österreicher. Prinz Franz berief sich dabei auf den Artikel 267 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye, der bestimmte, dass «das auf den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegene Eigentum, Rechte und Interessen der österreichischen Staatsangehörigen oder der von solchen kontrollierten Gesellschaften nicht der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Beschlagnahme oder Liquidierung» unterliege.[123] In diesen Äusserungen scheinen auch schon die Bedenken durch, welche Prinz Franz gegenüber den Siegermächten hegte. Er gab auch wenig auf einen Appell an den Völkerbund, da er nach seiner Aussage kein Zutrauen in diese Völkergemeinschaft hatte.[124] Prinz Franz meinte, dass die «schlesische, kleinasiatische und andere Fragen» erklärten, warum «die hiesigen Machthaber so wenig Zeit für unsere Angelegenheit übrig» hätten.

Am 13. Juli wurde Prinz Franz von Staatspräsident Millerand[125] und am 14. Juli von Ministerpräsident Briand[126] empfangen. Prinz Franz erhielt die Zusage, dass auf die Tschechoslowakei im Sinne des Fürsten von Liechtenstein Druck ausgeübt werde. Insgesamt glaubte Prinz Franz, dass «die Herren sich ehrlich bemühen» würden.

---

[122] HALV 1921/287, «Reise Prinz Franz»; Brief Prinz Franz an liechtensteinische Kabinettskanzlei vom 13. Juli 1921.

[123] Artikel 267 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye lautet: «Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 249 und der Anlage zu Abschnitt IV unterliegen das auf den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegene Eigentum, Rechte und Interessen der österreichischen Staatsangehörigen oder der von solchen kontrollierten Gesellschaften nicht der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Beschlagnahme oder Liquidierung. Dieses Eigentum, diese Rechte und Interessen werden den Berechtigten frei von jeder derartigen Maßnahme oder von jeder anderen Verfügung bezüglich Enteignung, Zwangsverwaltung oder Sequester, die seit dem 3. November 1918 und bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages getroffen wurden, zurückgestellt werden. Sie werden in dem Zustande zurückerstattet werden, in dem sie sich vor Anwendung der in Frage stehenden Maßnahmen befunden haben.Die Vermögen, Rechte und Interessen, von denen der vorliegende Artikel handelt, umfassen nicht jenes Eigentum, das unter den Artikel 208 des Teiles IX (Finanzielle Klauseln) fällt. Die Bestimmungen der Anlage III des Abschnittes I des Teiles VIII (Wiedergutmachungen) in bezug auf das Eigentum österreichischer Staatsangehöriger an Schiffen und Booten werden durch den vorliegenden Artikel nicht berührt.» (Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, ausgegeben am 21. Juli 1920, 90. Stück, Nr. 303).

[124] HALV 1921/287, «Reise Prinz Franz»; Brief Prinz Franz an liechtensteinische Kabinettskanzlei vom 13. Juli 1921.

[125] Alexandre Millerand (1859–1943); 1920–1924 französischer Staatspräsident.

[126] Aristide Briand (1862–1932); 1921/1922 französischer Ministerpräsident.

Prinz Franz vertrat im Juli 1921 noch immer den Standpunkt, dass die Schweiz «so bald als möglich Liechtenstein in Prag und in Wien vertreten» solle.[127] Der Grund für diese Überzeugung lag für Prinz Franz darin, dass «doch die reiche und sehr beachtete Schweiz ein anderes Gewicht in die Wagschale werfen [könne] als, sei's auch der beste nur Liechtensteinischer Vertreter». Er suchte deshalb in Bern am 19. Juli Bundespräsident Giuseppe Motta und Paul Dinichert auf.[128] Hier musste Prinz Franz nun zur Kenntnis nehmen, dass die Schweiz in Prag keine Gesandtschaft geplant habe, sondern ihre «Interessen dem Schweizer Honorarkonsul Déteindre» anvertraute. Dies führte bei Prinz Franz zur Auffassung, dass «die Vertretung der Interessen von Fürst und Land Liechtenstein» durch die Schweiz nicht «ihrer Bedeutung entsprechend» möglich sei.

Prinz Franz, der bisher wohl eher im Hintergrund gewirkt hatte, griff nun tatkräftig in die Entscheidung ein. Nachdem sich eine Vertretung durch die Schweiz als nicht realisierbar erwiesen hatte, kam er zur Überzeugung, dass in Prag «eine selbstständige fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft schleunigst zu errichten» sei.[129] Nach Prinz Franz musste die Errichtung einer eigenen Gesandtschaft deshalb beschleunigt werden, weil nur so die «umfassenden Erfolge der Pariser Intervention» umgesetzt werden könnten. Er sprach damit die Reaktionen an, welche Frankreich in Bezug auf die Anerkennung der liechtensteinischen Souveränität gezeigt hatte. Noch stärker aber war der zeitliche Druck wegen der Bodenreform, welche «bereits in Angriff genommen wurde» und welcher «bereits im heurigen Herbst» mehrere Meierhöfe «zum Opfer (zu) fallen» drohten. Über weiteren Herrschaften schwebe «das Damokles-Schwert der Confiscation», meinte Prinz Franz. Als Prinz Franz am 1. und 2. August 1921 wegen der Verfassungsfrage zu Gesprächen nach Vaduz kam, traf er sich dort auch mit Victor Kaplan und Emil Beck. Kaplan und Beck erhielten von Prinz Franz den Auftrag, Vorschläge auszuarbeiten, «in welcher Form eine f. L. Gesandtschaft in Prag errichtet werden» könne.

Kaplan und Beck fassten in einem Memorandum die ausgearbeiteten Vorschläge in den folgenden vier Punkten zusammen:[130]

---

127 HALV 1921/287, «Reise Prinz Franz»; Brief Prinz Franz, Bern, 18. Juli 1921.

128 LI LA SF 10/1921/153, 18. Juli 1921; Prinz Franz an fürstlich-liechtensteinische Kabinettskanzlei.

129 LI LA SF 1.10/1921/138, 3. August 1921; Memorandum, verfasst von Victor Kaplan und Emil Beck (zeitgenössische Abschrift). Die folgenden Zitate stammen aus diesem Memorandum.

130 LI LA SF 1.10/1921/138, 3. August 1921; Memorandum, verfasst von Victor Kaplan und Emil Beck (zeitgenössische Abschrift). Die folgenden Zitate stammen aus diesem Memorandum.

In Punkt 1 hielt das Memorandum fest, dass es für die Errichtung einer neuen Gesandtschaft der Zustimmung des Landtages[131] bedürfe. Diese Zustimmung erachteten die Verfasser allerdings als gesichert, da «das Land» sich sehr wohl bewusst sei, in welch grossem Ausmasse es vom Fürsten «zur Bestreitung der Landesauslagen» unterstützt werde. Ebenso war man sich in Liechtenstein der Tatsache bewusst, dass diese Unterstützung nur möglich war, «solange Seine Durchlaucht in tunlichst ungeschmälertem Besitze seiner Güter und somit auch ihrer Erträgnisse in der Tschechoslowakei» verbleibe.

Als Punkt 2 führte das Memorandum an, dass andererseits dem Landtage doch sehr klar sei, dass die Errichtung der liechtensteinischen Gesandtschaft in Prag «primär der Wahrung der Interessen des durchlauchtigsten Fürstenhauses zu dienen hätte». Im Landtag, so mutmasste das Memorandum, könnte deshalb die Frage aufgeworfen werden, «ob das Land zur Deckung der damit verbundenen Kosten beizutragen habe». «Um der Opposition keine Angriffspunkte zu bieten», machten die Verfasser des Memorandums den Vorschlag, dass der Fürst die gesamten Kosten der geplanten Gesandtschaft übernehmen solle.

Punkt 3 des Memorandums befasste sich mit der Organisation der geplanten Gesandtschaft. Die Verfasser sahen vor, dass der Chef der Gesandtschaft ein «hiezu qualifizierte(r) Liechtensteiner Staatsbürger» sein müsse. Dieser hätte allerdings nicht in Prag zu residieren brauchen, sondern nur bei Bedarf dorthin reisen müssen – nach den Vorstellungen Kaplans und Becks höchstens zwei- bis dreimal pro Jahr . Der mit dem Titel eines fürstlich-liechtensteinischen Legationsrates ausgestattete Gesandte wäre für die allgemeinen diplomatischen Fragen zuständig gewesen. Hingegen wäre die Besorgung von vermögensrechtlichen Angelegenheiten an den fürstlich-liechtensteinischen Justizrat übertragen worden. Dieser hätte dafür «die volle und alleinige Verantwortung» übernehmen müssen. Die Verfasser verbanden damit die Hoffnung, dass durch die Gesandtschaft sich auch «ein gewisser, wenn auch nicht bedeutender Handelsverkehr» entwickeln könnte, «wie es bisher bezüglich des Viehes, Hafers, Zuckers etz. bereits der Fall» gewesen sei.

Im 4. und letzten Punkt stellten die Verfasser eine Kostenschätzung für die geplante Gesandtschaft an. Dabei war vorgesehen, dass Emil Beck neben den Reise- und Verpflegungsspesen zusätzlich noch ein Honorar von Fr. 5 000.- jährlich zugestanden wären. Da Justizrat Kaplan bereits in fürstlich-liechtensteinischen Diensten stand, wäre durch seine Tätigkeit in Prag keine Mehrbelastung für die fürstlichen Renten entstanden. Mit Rücksicht auf den «enormen Wert der zu

[131] Liechtensteinische Volksvertretung mit 15 Abgeordneten.

vertretenden hochfürstlichen Interessen» betrachteten Kaplan und Beck die dafür aufzuwendende Summe als gering.

Die Kabinettskanzlei erklärte sich mit den in diesem Memorandum dargelegten Vorstellungen einverstanden.[132] Kabinettsdirektor Josef Martin wies bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass «mit Rücksicht auf die bevorstehende Bodenreform in der Tschechoslowakei [...] die Erledigung dieser wichtigen Sache keinerlei Aufschub» vertrage. Prinz Franz teilte der Kabinettskanzlei mit, dass Aussenminister Beneš selbst die Vertretung Liechtensteins bei der tschechoslowakischen Republik durch Emil Beck und Victor Kaplan vorgeschlagen habe.[133] Prinz Franz wünschte, dass Beneš «ehebaldigst» davon verständigt werden sollte, dass Fürst Johann II. diesen Ratschlag «bereitwilligst» befolgen werde. Die liechtensteinische Regierung stimmte dieser Lösung der Vertretung in Prag ebenfalls grundsätzlich zu. Sie empfahl aber Kabinettsdirektor Martin, die Meinung des Landtages anzuhören, «um allfällige Kritik zu vermeiden».[134]

Die Vorstellung einer eigenen liechtensteinischen Vertretung in Prag stiess jedoch auf starke innenpolitische Widerstände in der Tschechoslowakei. Im Oktober nahm ein Artikel im «Prager Tagblatt» unter dem Titel «Der kleine Souverain und die grossen Demokraten» darauf Bezug.[135] Der mit ironischem Unterton geschriebene Beitrag bemerkte, dass die Souveränität des Fürsten von Liechtenstein in der Tschechoslowakei «infolge des demokratischen Triebes» nicht anerkannt worden sei. Der Artikel hielt weiter fest, dass diese Haltung dadurch motiviert sei, dass der Staat dieses Fürsten «nicht so gross wie der Handteller» sei. Vor Königen hingegen, welche «Orden verleihen, so gross wie Handteller, verbeugt sich die Demokratie und schweigt», meinte der Verfasser am Schluss sarkastisch.

Ein im Dezember 1921 verfasstes weiteres liechtensteinisches Memorandum über die Errichtung einer diplomatischen Vertretung Liechtensteins in Prag hielt fest, dass die Akkreditierung Emil Becks als Geschäftsträger und Victor Kaplans als dessen Stellvertreter anzustreben sei.[136] Das weitere Vorgehen plante das Memorandum so, dass die liechtensteinische Regierung mit einer Verbalnote beim Ministerium des Äusseren in Prag anfragen sollte, ob die Akkreditierung Becks genehm sei. Bei einer zustimmenden Antwort hätte Beck das Akkreditiv persönlich überreicht und wäre anschliessend vom Präsidenten der Tschechoslowakei

---

[132] LI LA SF 1.10/1921/138, 19. August 1921; fürstlich-liechtensteinische Kabinettskanzlei an liechtensteinische Regierung.
[133] PA Quaderer, Kabinettskanzlei an Regierungschef (Kopie), 22. August 1921.
[134] LI LA SF 1.10/1921/138, 23. August 1921; liechtensteinische Regierung an Kabinettsdirektor Martin.
[135] «Prager Tagblatt», 15. Oktober 1921.
[136] LI LA SF 1.10/1922/2, 30. Dezember 1921.

empfangen worden. Die liechtensteinische Regierung erklärte sich mit diesem Vorschlag grundsätzlich einverstanden.[137]

In einer Verbalnote vom Februar 1922 informierte die liechtensteinische Regierung das tschechoslowakische Ministerium des Äussern,[138] dass sie eine Gesandtschaft in Prag zu errichten und Emil Beck als Legationsrat zu ernennen gedenke. In derselben Note richtete die liechtensteinische Regierung an das tschechoslowakische Aussenministerium die Anfrage, ob dieses Emil Beck als Legationsrat akzeptiere und wann das Beglaubigungsschreiben übergeben werden könne. Gleichzeitig informierte die liechtensteinische Regierung darüber, dass Victor Kaplan beauftragt sei, in Abwesenheit Emil Becks als dessen Vertreter zu wirken.

Am 17. März 1922 konnte Emil Beck berichten, dass er mit dem Sekretär der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Bern die Vereinbarung getroffen habe, dass das tschechoslowakische Konsulat in Zürich in allen konsularischen Angelegenheiten auch für das Fürstentum Liechtenstein zuständig sein solle.[139] Fürst und Regierung begrüssten diesen Schritt, da sie ihn als wichtig erachteten für die Anerkennung der Souveränität Liechtenstein durch die Tschechoslowakei.

In der weiteren Entwicklung der liechtensteinischen Vertretung in Prag traten jedoch Verzögerungen ein. Auf die Verbalnote vom Februar 1922 gab das tschechoslowakische Aussenministerium keine Antwort. Erst ein Jahr später, im Februar 1923, erfuhr die liechtensteinische Regierung über die fürstlich-liechtensteinische Kabinettskanzlei in Wien, dass die Zusage für die Errichtung einer Gesandtschaft in Prag erst dann gegeben würde, wenn die liechtensteinische Regierung eine Erklärung abgebe.[140] Diesen Hinweis hatte Fürst Johann II. am 6. Februar 1923 von Victor Kaplan erhalten. Kaplan seinerseits hatte diese Information «von einer Persönlichkeit des čsl. Ministeriums des Äussern in Prag mitgeteilt» bekommen. Bei dieser Persönlichkeit dürfte es sich um Johann Masaryk, den Sohn des Staatspräsidenten Thomas G. Masaryk, gehandelt haben, wie die Kabinettskanzlei des Fürsten der liechtensteinischen Regierung mitteilte.[141]

Das tschechoslowakische Aussenministerium wollte sich mit der von Liechtenstein verlangten Erklärung insofern absichern, als dass weder der Fürst noch die Regierung durch die Zulassung und Errichtung einer liechtensteinischen Gesandt-

---

[137] LI LA SF 1.10/1922/2, 12. Januar 1922; Regierung an Kabinettsdirektion Wien.
[138] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2.
[139] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 4, 17. März 1922.
[140] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2, Nr. 55/2, 9. Februar 1923; Kabinettskanzlei Wien an Regierung in Vaduz.
[141] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), «Vertrauliche Ergänzung zu No. 55/2» vom 9. Februar 1923.

schaft in Prag «Sonderbegünstigungen in Bezug auf die Bodenreform oder sonstige in der čechoslovakischen Republik geltenden Gesetze beanspruchen» würden.[142] Wie Victor Kaplan bemerkte, handelte es sich bei dieser Erklärung «lediglich um eine Klarstellung des privat- und staatsrechtlichen Verhältnisses» des Fürsten und der liechtensteinischen Staatsbürger.[143]

Die Kabinettskanzlei des Fürsten liess Emil Beck den Entwurf einer Note an das Aussenministerium in Prag zukommen. In dieser Note gab die liechtensteinische Regierung die verlangten Zusicherungen und verzichtete auf jegliche «Sonderbegünstigung in Bezug auf die Bodenreform».[144] Allerdings berief sich die Kabinettskanzlei in dieser Note auch darauf, dass «die gleichen Rechtsgrundsätze, nach welchen die čechoslowakischen Untertanen, bzw. andere Ausländer behandelt [würden], auch auf Seine Durchlaucht und alle anderen Liechtensteinischen Staatsangehörigen Anwendung zu finden» hätten. Zudem betonte die Note, dass dies «unbeschadet natürlich der Vorzüge, welche Seiner Durchlaucht als Oberhaupt eines souveränen Fürstentumes und den Mitgliedern des regierenden Hauses nach Völkerrecht in Uebereinstimmung mit den dortigen Gesetzen und internationalen Gepflogenheiten zustehen», verstanden würde. Emil Beck hatte gegen diese Erklärung keine grundsätzlichen Bedenken, vor allem wenn der liechtensteinischen Gesandtschaft «alle diejenigen Rechte eingeräumt [würden], wie einer anderen Gesandtschaft».[145] Beck erachtete die Errichtung einer Gesandtschaft in Prag für die Rechtsstellung sowohl des Fürsten als auch des Landes gegenüber der Tschechoslowakei als vorteilhaft, weil durch die Erteilung des Agréments die «Souveränität von Fürst und Land anerkannt» werde.[146]

Noch im Juni 1923 teilte Kaplan der Kabinettskanzlei des Fürsten mit, dass die Zustimmung zu einer Akkreditierung Emil Becks für Prag im Juli erfolgen würde.[147] Zwischenzeitlich hatten sich jedoch einige Voraussetzungen geändert. Zum einen stand der Abschluss des Zollanschlussvertrages mit der Schweiz bevor, wodurch sich Liechtenstein auf ein engeres Verhältnis zur Schweiz hin bewegte. Zum anderen hatte die Schweiz die Interessenvertretung Liechtensteins in Wien

---

142 LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), 12. Februar 1923; Entwurf einer Note an das Ministerium des Aeusseren der čechoslovakischen Republik.

143 LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), «Vertrauliche Ergänzung zu No. 55/2» vom 9. Februar 1923.

144 LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), präs. 12. Februar 1923; Entwurf «An das Ministerium des Aeussern der čechoslowakischen Republik».

145 LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), 13. Februar 1923; Gesandtschaft Bern an liechtensteinische Regierung.

146 LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), 13. Februar 1923; Gesandtschaft Bern an liechtensteinische Regierung.

147 LI LA RE 1923/50, 19. Juli 1923; Aktennotiz Josef Martin.

übernommen, da die liechtensteinische Gesandtschaft in Wien aufgelöst worden war. Als weiterer Faktor kam dazu, dass Justizrat Kaplan auf Ende September 1923 aus den fürstlichen Diensten ausschied. Für seine vorgesehene Tätigkeit als Vertreter Emil Becks in Prag hätte er deshalb entsprechend entschädigt werden müssen.

Diese neuen Umstände veranlassten sowohl Fürst Johann II. und Prinz Franz als auch die Regierung, die Frage der Vertretung in Prag durch die Schweiz wieder aufzugreifen. Wie die Kabinettskanzlei Emil Beck mitteilte, vertraten Fürst Johann und Prinz Franz die Auffassung, dass «eine zustimmende Antwort auf die Verbalnote vom Februar 1922 an das Prager Ministerium des Aeusseren kaum mehr zu erwarten» sei.[148] Emil Beck erhielt deshalb den Auftrag, in dieser Angelegenheit «inoffiziell in Bern zu sondieren». Beck sprach beim Eidgenössischen Politischen Departement vor und brachte dort mündlich zum Ausdruck, dass es der fürstlichen Regierung sehr willkommen wäre, wenn die Schweiz die Interessenvertretung Liechtensteins übernähme.[149] Der schweizerische Generalkonsul in Prag, Gerold Déteindre, nahm mit Kabinettsdirektor Martin Verbindung auf. Dieser bestätigte den Wunsch des Fürsten, in der Tschechoslowakei eine schweizerische Vertretung zu haben.[150] Von einer Vertretung Liechtensteins durch Kaplan hatte Fürst Johann II. Abstand genommen. Er war zur Überzeugung gekommen, dass Kaplan infolge seiner tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit nicht in der Lage gewesen sei, die liechtensteinischen Interessen «vollkommen objektiv zu vertreten».[151] Die Betrauung Emil Becks mit der Interessenvertretung scheiterte aus liechtensteinischer Sicht vor allem an der abwehrenden Haltung der tschechoslowakischen Regierung. Martin war überzeugt, dass die Interventionen in Prag so rasch als möglich durchgeführt werden müssten. Die von der Enteignung bedrohten liechtensteinischen Waldungen lagen nämlich zum Grossteil an den Landesgrenzen, «was eine staatliche Übernahme sehr befürchten» lasse, wie Martin gegenüber Déteindre bemerkte.[152]

Aufgrund dieser Auskünfte fragte Emil Beck am 22. September 1923 beim Eidgenössischen Politischen Departement an, ob die Schweiz bereit wäre, die

---

148 LI LA RE 1923/2488ad50, 24. Juli 1923; Josef Martin an Emil Beck (zeitgenössische Abschrift).
149 BA 2001(E)/1969/262, 43, 7. September 1923; Eidgenössisches Politisches Departement an Schweizer General-Konsulat in Prag.
150 BA 2001(E)/1969/262, 43, 15. September 1923; Schweizer General-Konsulat in Prag an Eidgenössisches Politisches Departement.
151 BA 2001(E)/1969/262, 43, 15. September 1923; Schweizer General-Konsulat in Prag an Eidgenössisches Politisches Departement.
152 BA 2001(E)/1969/262, 43, 15. September 1923; Schweizer General-Konsulat in Prag an Eidgenössisches Politisches Departement.

Vertretung Liechtensteins in Prag wie in anderen Staaten zu übernehmen.[153] Das Eidgenössische Politische Departement liess abklären, ob die Wahrung schweizerischer Interessen nicht durch den gleichzeitigen Schutz liechtensteinischer Interessen nachteilig beeinflusst werden könnte. Diese Bedenken waren nach Meinung des Eidgenössischen Politischen Departementes gegeben, weil der fürstliche Besitz «durch das tschechoslowakische Boden-Enteignungsgesetz schwer gefährdet» sei.[154] Generalkonsul Déteindre konnte jedoch diese Vorbehalte mit dem Hinweis entkräften, dass es sich «fast nur ausschliesslich um die Interessen-Vertretung gegenüber dem staatlichen Bodenamte [handle], dessen Ansprüche gesetzliche Basis [hätten] und daher schwer umgangen werden» könnten.[155] Aufgrund dieser Berichte beschloss der Bundesrat am 5. Oktober 1923, dass die «Schweiz zur Übernahme der liechtensteinischen Interessenvertretung in der tschechoslowakischen Republik bereit» sei.[156] Am 11. Oktober teilte das Eidgenössische Politische Departement der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern mit, dass die Interessenvertretung erfolgen werde.[157]

Eine Benachrichtigung der Prager Regierung durch die Schweiz unterblieb aber vorläufig. Die Gründe dieser Verzögerung können darin vermutet werden, dass die Schweizer Diplomatie nicht das Risiko eingehen wollte, wegen ihrer Beziehungen zu Liechtenstein bei der Prager Regierung eine Verstimmung hervorzurufen. Die Stimmung in der Tschechoslowakei war für eine Anerkennung Liechtensteins weiterhin nicht günstig. Victor Kaplan meinte zwar in einem Bericht vom 29. September 1923 an Prinz Franz, dass der Grossteil der Ministerien der tschechoslowakischen Regierung sich «durchwegs bejahend» zu dieser Frage äussere.[158] Gleichzeitig übermittelte er aber einen Artikel aus dem «Prager Tagblatt» vom September 1923.[159] Diese deutschsprachige Zeitung wurde nach Kaplans Aussage vom Ministerium des Äusseren subventioniert und von diesem «häufig als Sprachrohr benützt». Der Artikel, übertitelt «Liechtenstein und die Tschechoslowakei», stellte den Standpunkt der Prager Regierung in dieser Frage vor. Liechtenstein wurde als «Annex Oesterreichs» angesehen, dem «der gewesene

---

153 LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), 22. September 1923; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.
154 BA Bundesratsprotokoll vom 5. Oktober 1923.
155 BA Bundesratsprotokoll vom 5. Oktober 1923.
156 BA Bundesratsprotokoll vom 5. Oktober 1923.
157 BA 2001(E)/1969/262, 43, 11. Oktober 1923; Eidgenössisches Politisches Departement an Gesandtschaft Bern.
158 LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), 22. September 1923; Victor Kaplan an Prinz Franz.
159 «Prager Tagblatt», Nr. 225 vom 27. September 1923, S. 3.

österreichische Staat [...] mit seinen Organen die automatische Staatsmacht [...] besorgt» habe. Als Beispiele wurden die diplomatische Vertretung, die Zollverwaltung, die Postverwaltung und die Justiz in höheren Instanzen angeführt. Dem Fürsten wurde vorgehalten, dass er sich gegenüber Österreich «wie der heimische Adel» verhalten habe. Im Einzelnen warf der Artikel dem Fürsten vor, dass Mitglieder des Hauses Liechtenstein verschiedene österreichische Ämter inne gehabt hätten und dass der regierende Fürst seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich gehabt habe und Mitglied des österreichischen Herrenhauses gewesen sei. Aus diesem Grund – so der Artikel – könne der Fürst keinen Anspruch auf Exterritorialität stellen. Zum jetzigen Standpunkt behandle die tschechoslowakische Regierung den Fürsten «als einen Ausländer, der nicht in der Tschechoslowakei» wohne. Die Prager Regierung wäre bereit, den Fürsten als Staatsoberhaupt Liechtensteins unter der Bedingung anzuerkennen, dass dieser sein Vermögen «mit Rücksicht auf Bodenreform, Vermögensabgabe und Zuwachssteuer aus der Anerkennung» ausnehme. Die bisherigen Erklärungen des Fürsten von Liechtenstein hätten der Prager Regierung nicht genügt.

Dass diese Äusserungen der Haltung des tschechoslowakischen Aussenministeriums entsprachen, zeigte sich in der weiteren Entwicklung. Am 8. Oktober 1924, also ein Jahr nach der Zusage durch das Eidgenössische Politische Departement, fragte das Schweizer Generalkonsulat in Prag bei diesem nach, ob die Übernahme der liechtensteinischen Interessen der Prager Regierung zur Kenntnis gebracht worden seien.[160] Das Eidgenössische Politische Departement räumte ein, dass diese Benachrichtigung bisher unterblieben sei.[161] Am 18. Oktober 1924 informierte die Gesandtschaft der Tschechoslowakei in Bern Bundesrat Motta, dass sie die Mitteilung bezüglich der Interessenvertretung Liechtensteins durch die Schweiz an die Regierung in Prag weitergeleitet habe.[162]

Die tschechoslowakische Regierung brachte in ihrer Antwort vom 23. Januar 1925 ihre Haltung in dieser Frage klar zum Ausdruck. Sie teilte dem Eidgenössischen Politischen Departement mit, dass bis zu diesem Zeitpunkt einige prinzipielle Fragen der Beziehungen zwischen der Tschechoslowakei und Liechtenstein noch nicht hätten geregelt werden können.[163] Aus diesem Grund sehe sich die tschechoslowakische Regierung nicht im Stande, mit Liechtenstein diplomati-

---

[160] BA 2001(E)/1969/262, 43, 8. Oktober 1924.
[161] BA 2001(E)/1969/262, 43, 15. Oktober 1924; Eidgenössisches Politisches Departement an Schweizer Generalkonsulat in Prag.
[162] BA 2001(E)/1969/262, 43, 15. Oktober 1924.
[163] BA 2001(E)/1969/262, 43, 23. Januar 1925; tschechoslowakische Gesandtschaft in Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

sche Beziehungen aufzunehmen. Infolgedessen sehe sich die tschechoslowakische Regierung für den Moment auch gezwungen, auf das freundliche Angebot der Schweizer Regierung zu verzichten, die Interessenvertretung für Liechtenstein zu übernehmen.[164]

Trotz dieser eindeutigen, abschlägigen Antwort aus Prag bemühten sich Fürst und Regierung weiterhin um die «guten Dienste» der Schweiz. Vor allem versuchte Liechtenstein, Bundesrat Giuseppe Motta dafür zu gewinnen, die fortschreitenden Enteignungen des Vermögens des Hauses Liechtenstein zu beeinflussen und für eine «gerechte und billige Lösung» einzutreten, da man sich davon «eine ausgezeichnete Wirkung» erhoffte.[165] Aber auch gegenüber den Bemühungen von Bundesrat Motta zeigt sich die Tschechoslowakei unnachgiebig. Der Schweizerische Bundesrat diskutierte in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1925 den Sachverhalt und kam zum Schluss, dass ihm nichts anderes übrig bleibe, als sich zu beugen, wenn die Tschechoslowakei die Anerkennung des schweizerischen Mandates verweigere.[166] Der Bundesrat gelangte zur Auffassung, dass er sich nicht diplomatischen Unannehmlichkeiten aussetzen könne für die Angelegenheiten anderer.[167] Im November 1925 brachte die tschechoslowakische Regierung ihren Standpunkt nochmals klar und deutlich zum Ausdruck. Sie teilte dem Eidgenössischen Politischen Departement mit, sie ziehe es vor, «aus prinzipiellen Gründen jede Intervention eines befreundeten Landes in Verhandlungen, die eine rein interne Frage betreffen, wie die Agrarreform, zu vermeiden».[168] Das Eidgenössische Politische Departement kam zum Schluss, dass «weitere Schritte [...] deshalb wohl nicht in Betracht kommen» würden.[169]

Damit war die Frage der Übernahme der Interessenvertretung Liechtensteins in Prag durch die Schweiz für ungefähr ein Jahrzehnt erledigt. Im April 1938 richtete die liechtensteinische Gesandtschaft Bern eine Anfrage an das Eidge-

---

[164] BA 2001(E)/1969/262, 43, 23. Januar 1925. Der französische Text lautet: «... Etant donné que certains questions de principe entre la Tchécoslovaquie et le Liechtenstein n'ont, jusqu'à ce jour, pas encore été réglées, le Gouvernement Tschéchoslovaque regrette infiniment de n'être de ce fait pas encore à même de commencer à entretenir des relations diplomatiques normales avec ledit pays. Le Gouvernement Tchécoslovaque se voit donc contraint à renoncer pour le moment à l'aimable offre du Gouvernement Suisse pour faire représenter les interêts du Liechtenstein par le Consulat Générale Suisse à Prague.»

[165] BA 2001(E)/1969/262, 59, 25. Mai 1925; Gesandtschaft Bern an Bundesrat Motta.

[166] Bundesratsprotokoll vom 5. Oktober 1925.

[167] Bundesratsprotokoll vom 5. Oktober 1925, Originaler Wortlaut: «...il ne nous resterait qu'à nous incliner, car nous ne pourrions pas nous exposer à des désagréments diplomatiques pour la cause d'autrui.»

[168] BA 2001(E)/1969/262, 59, 4. November 1925; tschechoslowakische Gesandtschaft in Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

[169] BA 2001(E)/1969/262, 59, 13. November 1925; Bundesrat Motta an Fürst Johann II.

nössische Politische Departement, ob die Schweiz bereit wäre, die liechtensteinischen Interessen in der Tschechoslowakei zu vertreten.[170] Am 30. Juli 1938 erteilte die tschechoslowakische Regierung ihre Zustimmung.[171] Das weitere Schicksal der Tschechoslowakei erklärt, warum dieser Schritt nicht mehr vollzogen wurde: Am 29. September 1938 kam es zum «Münchener Abkommen», am 1. Oktober 1938 erfolgte der deutsche Truppeneinmarsch in die sudetendeutschen Gebiete, am 5. Oktober 1938 trat Präsident Beneš zurück, und am 16. März 1939 unterzeichnete Adolf Hitler den «Erlass über das Protektorat Böhmen und Mähren».

III. Schlussbemerkung zur Gesandtschaftsfrage

Liechtenstein hatte sich während mehr als fünf Jahren intensiv darum bemüht, in Prag entweder eine eigene Aussenstelle zu errichten oder wenigstens – wie in anderen Staaten – durch die Schweiz dort vertreten zu lassen. Diese Bemühungen waren gemeinsam vom Haus Liechtenstein und vom Staat Liechtenstein getragen worden. Haus und Staat hatten ihre gleichgerichteten Interessen in der Wahrung des Grundbesitzes des Hauses Liechtenstein in der Tschechoslowakei. Das Haus strebte diese Besitzstandwahrung als Grundlage seines Vermögens an. Der souveräne Staat war dabei die Plattform, von welcher aus der tschechoslowakische Angriff auf das Hausvermögen abgewehrt werden sollte. Für den Staat Liechtenstein war die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage des Hauses von grosser Bedeutung, weil er gerade in den Jahren des Umbruchs nach dem Ersten Weltkrieg auf dessen materielle Unterstützung angewiesen war.

Der Einsatz, um dieses Ziel zu erreichen, war entsprechend gross. Die offiziellen Kanäle, wie die liechtensteinischen Gesandtschaften in Wien und in Bern, die Kabinettskanzlei des Fürsten, die gesamte fürstliche Verwaltung und die Regierung in Vaduz standen dafür ebenso im Einsatz wie die privaten Beziehungen des Fürstenhauses. Vor allem waren es Prinz Eduard und Prinz Franz, welche ihre vielfältigen Beziehungen spielen lassen konnten. Dabei zeigte sich, dass besonders Prinz Franz durch seine frühere Tätigkeit in den diplomatischen Diensten Zugang zu höchsten Stellen ermöglichen konnte.

Das Scheitern dieser Bemühungen macht allerdings auch offenbar, dass der Kleinstaat Liechtenstein trotz guter Beziehungen einzelner Exponenten, vor allem des Fürstenhauses, sich kaum gegen die Interessen grösserer Staaten durchsetzen

[170] BA 2001(E)/1969/262, 59, 5. April 1938.
[171] BA 2001(E)/1969/262, 59.

konnte. Die Anliegen Liechtensteins waren für andere Staaten eher bedeutungslos, so dass sich diese deswegen nicht auf diplomatisches Glatteis begeben wollten. Liechtenstein bekam bei dieser Gelegenheit wieder die Nachteile des macht- und einflusslosen Kleinstaates zu spüren, der auf die tatkräftige Unterstützung starker Partner angewiesen war.

Diese Unterstützung war zu diesem Zeitpunkt nur in bescheidenem Ausmasse gegeben. Die Verbindung zu Österreich hatte sich infolge der Kündigung des Zoll- und Steuervereins stark reduziert. Die wirtschaftliche Annäherung an die Schweiz lag zwar in greifbarer Nähe, der definitive Vertragsabschluss für den Zollanschlussvertrag aber stand noch aus. Dazu kam der innenpolitische Wandel, der sich in Liechtenstein in verschiedenen Bereichen im zeitlichen Nebeneinander vollzog. Unter anderem ist dabei die Auflösung der liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien zu erwähnen. Dadurch ging ein wichtiger Teil des Beziehungsnetzes zur Tschechoslowakei verloren.

Die Haltung der Tschechoslowakei war massgeblich dadurch bedingt, dass die tschechoslowakische Regierung es sich innenpolitisch nicht leisten konnte, die Besitzungen des Hauses Liechtenstein von der Bodenreform auszunehmen. Die Tschechoslowakei konnte aussenpolitisch auf ihre guten Beziehungen zu den Alliierten, vor allem zu Frankreich, bauen. Darauf gestützt, konnte sie auch ihre unnachgiebige Haltung einnehmen, welche letztlich eine einvernehmliche Lösung verhinderte.

C) Liechtenstein, der Völkerbund und die Tschechoslowakei

I. Der Völkerbund

Die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges hatten wesentlich dazu beigetragen, dass der Völkerbund (Société des Nations; League of Nations) am 10. Januar 1920 formell ins Leben gerufen wurde. Er wurde am 19. April 1946, ein Jahr nach Gründung der Vereinten Nationen, aufgelöst.[172] Der Völkerbund war eine «internationale Organisation zur Überwachung der Einhaltung von Friedensverträgen, Ver-

[172] Brockhaus Enzyklopädie in 30 Bänden, 21. Auflage, Leipzig/Mannheim 2006, Band 29, S. 186. Siehe auch: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon Recht Wirtschaft Gesellschaft, 11 Bände, Freiburg 1957–1970, achter Band 1963, Spalte 290–295; Historisches Lexikon der Schweiz, Völkerbund [http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26468.php (eingesehen am 7. 6. 2013).]

mittlung in Konfliktfällen und zur Förderung der internationalen Kooperation».[173] Die Pariser Friedenskonferenz verabschiedete seine Satzungen, welche «integrierender Teil der Friedensverträge» waren.[174] Der Völkerbund schuf als Organe ein ständiges Sekretariat mit Sitz in Genf, eine Bundesversammlung der Mitglieder und einen Völkerbundsrat, der aus Vertretern der Grossmächte und wechselnden anderen Staaten bestand. Die Mitglieder hatten sich auf freiwilliger Basis zusammengeschlossen, «ohne dadurch ihre Völkerrechtssubjektivität zu verlieren. […Die] Souveränität der Mitglieder [wurde…] im Grundsatz nicht angetastet».[175]

In der Bundesversammlung kam jedem Mitglied eine Stimme zu.[176] Beschlüsse beider Hauptorgane erforderten Einstimmigkeit der anwesenden Bundesmitglieder.[177] Es war somit jedem Mitglied grundsätzlich die Möglichkeit eines Vetos gegeben. Als Ziel setzte sich der Völkerbund vornehmlich «die Aufrechterhaltung des Friedens» und die «Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmass».[178] Die Bundesmitglieder verpflichteten sich, die «Unversehrtheit des Gebietes und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äusseren Angriff zu wahren».[179] Neben Schieds-, Vermittlungs- und Rechtssprechungsverfahren (Ständiger Internationaler Gerichtshof) gehörten hierzu wirtschaftliche und militärische Sanktionen gegen Aggressoren bis zur Möglichkeit des Ausschlusses eines Mitgliedes.[180]

II. Die Schweiz und der Völkerbund

Die Schweiz gehörte nicht zu den Gründungsmitgliedern des Völkerbundes. Sie war aber zum «Beitritt zu der Satzung» eingeladen.[181] Der Beitritt zum Völkerbund war in der Schweizerischen Eidgenossenschaft selbst umstritten.[182] Ein wesentli-

---

[173] http://www.bwbs.de/bwbs_biografie/Voelkerbund_G104.html (12. April 2011).
[174] Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon Recht Wirtschaft Gesellschaft, 11 Bände, Freiburg 1957–1970, achter Band 1963, Spalte 291.
[175] Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon Recht Wirtschaft Gesellschaft, 11 Bände, Freiburg 1957–1970, achter Band 1963, Spalte 291.
[176] Artikel 3, Völkerbundssatzung. Publiziert in: Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1920, 90. Stück, Nr. 303, ausgegeben am 21. Juli 1920 (Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye).
[177] Artikel 5, Völkerbundssatzung.
[178] Artikel 8 und 9, Völkerbundssatzung.
[179] Artikel 10, Völkerbundssatzung.
[180] Artikel 12–17, Völkerbundssatzung.
[181] Anhang Völkerbundssatzung.
[182] Siehe dazu: Artikel «Société des nations» in: Historisches Lexikon der Schweiz, «Société des nations» [http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/f/F26468.php (eingesehen am 7. 6. 2013).]; Edgar Bonjour, Geschichte der Schweizerischen Neutralität, Band II, Basel 1980, S. 315–343.

ches Hindernis für eine Mitgliedschaft im Völkerbund stellte die Neutralitätsfrage dar. Vor allem die militärische Führung warnte davor, die integrale Neutralität der Schweiz aufzugeben. Diese Befürchtung war in der Schweiz aufgrund der geforderten Solidarität in Bezug auf Sanktionsmassnahmen des Völkerbundes vorhanden. In der sogenannten «Londoner Erklärung der Mächte» vom 13. Februar 1920 anerkannte der Völkerbund die militärische Neutralität der Schweiz, verlangte aber ihre «Teilnahme an kollektiven wirtschaftlichen Sanktionen gegen Friedensbrecher».[183] Dieser Vorschlag brachte den Befürwortern eines Beitrittes der Schweiz Aufwind und in der Volksabstimmung vom 16. Mai 1920 sagten Volk und Stände ja zur Mitgliedschaft im Völkerbund. «So wurde die Schweiz Mitglied eines Staatenbundes, dessen Akte einen integrierenden Bestandteil des Friedensdiktates von Versailles bildete. Sie galt weiterhin als neutraler Staat, aber die Neutralität war jetzt ‹differentiell› geworden.»[184] Mit der «Erklärung, wonach die dauernde Neutralität der Schweiz und die Garantie der Unverletzlichkeit ihres Territoriums mit dem Völkerbund vereinbar seien, war die Hauptforderung der Schweiz erfüllt. Der Bundesrat bewertete die historische Bedeutung dieser Urkunde sehr hoch und stellte sie auf eine Stufe mit der Deklaration der immerwährenden Neutralität von 1815».[185]

III. Liechtensteins Beitrittsversuch

1. Vorbereitung

In Liechtenstein war die Frage eines Beitrittes zum Völkerbund im Februar 1919 aufgeworfen worden.[186] Im Zusammenhang mit der Neutralitäts- und Souveränitätsfrage hatte es sich gezeigt, dass Liechtenstein durch eine Mitgliedschaft bei einer internationalen Organisation eine Stärkung seiner aussenpolitischen Position erfahren würde. Ein von Prinz Eduard von Liechtenstein verfasstes Memorandum vom Mai 1919 an die Friedenskonferenz in Paris griff die Aufnahme in den Völkerbund ebenfalls auf. Das Memorandum sah die Mitgliedschaft im Völkerbund als Gewähr für eine gedeihliche politische und wirtschaftliche Entwicklung Liech-

---

[183] Hans von Greyerz, Der Bundesstaat seit 1848, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Band 2, Zürich 1980, S.1147.

[184] Hans von Greyerz, Der Bundesstaat seit 1848, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Band 2, Zürich 1980, S.1147.

[185] Edgar Bonjour, Geschichte der Schweizerischen Neutralität, Band II, Basel 1980, S. 338.

[186] Siehe dazu: Quaderer, Neutralitäts- und Souveränitätsprobleme, S. 43-61. Pierre Raton, Les Institutions de la Principauté de Liechtenstein, Paris 1949. Ders., Liechtenstein Staat und Geschichte, Vaduz 1969.

tensteins. Im August 1919 setzte sich auch der Landtag – das liechtensteinische Parlament – einstimmig «den Anschluss an den Völkerbund» zum aussenpolitischen Ziel.[187] Prinz Eduard betonte an dieser Landtagssitzung, dass Liechtenstein im Völkerbund «einen Schirm für seine gerechten staatlichen Ansprüche» erblicken könne.[188]

Ein weiterer gewichtiger Grund für einen Beitritt in eine internationale Staatengemeinschaft war, dass sich die Bodenreform in der Tschechoslowakei für den Grundbesitz des Hauses Liechtenstein zur bedrohlichen Realität entwickelte. Prinz Eduard erachtete den Schutz des Völkerbundes in dieser Frage als besonders wichtig. Der Landtag beschloss, sich den Ausführungen Prinz Eduards über die aussenpolitischen Ziele anzuschliessen. Er lud die Regierung ein, eine neuerliche Note an die Friedenskonferenz in Paris zu richten, in welcher die Anerkennung der Neutralität Liechtensteins verlangt und das Ansuchen gestellt werde, in den Völkerbund aufgenommen zu werden.

2. Das Aufnahmegesuch

Für Liechtenstein stellte sich die Frage, wie es den Beitritt angehen sollte und mit welchen Verpflichtungen eine Mitgliedschaft beim Völkerbund verbunden wäre. Vom April 1920 an liefen verschiedene Abklärungen über den richtigen Zeitpunkt eines Aufnahmegesuches, über die richtige Formulierung des Textes dieses Gesuches und über die Frage, auf welchem Weg das Gesuch an den Völkerbund eingereicht werden sollte. Über die Frage des Zeitpunktes herrschte insofern Übereinstimmung, als erst nach einem Beitritt der Schweiz zum Völkerbund eine Anmeldung Liechtensteins als sinnvoll erachtet wurde. Der schweizerische Bundesrat Felix Calonder[189] bekannte im Mai 1919, dass die Schweiz den lebhaften Wunsch hege, dass «alle unsere Nachbarstaaten in den Völkerbund aufgenommen werden möchten».[190] Calonder stellte auch fest, dass der Völkerbund verschiedene Staaten nicht zur Aufnahme eingeladen habe. Dazu gehörten Andorra und San Marino, die «bisher als selbständige Staaten nicht aufgetreten [seien], ebenso wenig Liechtenstein und Monaco».[191] Die genannten Staaten seien, mit Ausnahme

---

[187] LI LA Protokoll der Landtagssitzung vom 28. August 1919.
[188] LI LA Protokoll der Landtagssitzung vom 28. August 1919.
[189] Felix Calonder (1863–1952); 1913–1920 schweizerischer Bundesrat; 1918–1920 Vorsteher des Politischen Departementes. Siehe auch: Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2004, Band 3, S. 175.
[190] BA E 2001(B)/1, Schachtel 83, Beitritt zum Völkerbund, 11. Juni 1919; Antwort Calonders auf eine Interpellation im Ständerat.
[191] BA E 2001(B)/1, Schachtel 83, Beitritt zum Völkerbund, 11. Juni 1919; Antwort Calonders auf eine Interpellation im Ständerat.

Liechtensteins, völkerrechtlich bisher durch Staaten vertreten gewesen, die zu den Gründern des Völkerbundes gehörten. Monaco war nach Calonder bereits von Frankreich zur Zulassung in den Völkerbund angemeldet worden. Diese Aussagen Calonders enthielten deutliche Hinweise für die Schwierigkeiten, welche Liechtenstein in Bezug auf seine Aufnahme in den Völkerbund bevorstanden.

Im Oktober 1919 prüfte Prinz Eduard die Vor- und Nachteile einer Mitgliedschaft Liechtensteins beim Völkerbund.[192] Eine Mitgliedschaft hätte nach ihm den Vorteil gebracht, dass die Souveränität und Integrität Liechtensteins garantiert worden wäre und bei einem Krieg des Völkerbundes gegen einen «Friedensbrecher» Liechtensteins wirtschaftliche Lage «ungleichlich besser» gewesen wäre, als wenn es ausserhalb des Bundes gestanden wäre. Als möglichen Nachteil bewertete Prinz Eduard, dass Liechtenstein gezwungen sein könnte, ein Kontingent «zur exekutiven bewaffneten Macht des Völkerbundes zu stellen». Prinz Eduard hoffte, dass Liechtenstein wie der Schweiz die immerwährende Neutralität zugebilligt werde. Er befürchtete jedoch, dass der Völkerbund eine «exceptionelle Behandlung» eines Mitgliedes eher ablehnen würde.

Wie Prinz Eduard weiter ausführte, war er vom Fürsten beauftragt worden, als dessen «Spezialgesandter» nach Paris zu fahren und dort die Verhandlungen wegen der Aufnahme Liechtensteins in den Völkerbund in die Wege zu leiten und die französische Regierung «bezüglich der Verhältnisse in der Tschechoslowakei im liechtensteinischen Sinne zu beeinflussen».[193]

Prinz Eduard drängte weiter darauf, die Verhandlungen mit dem Völkerbund einzuleiten, um die Souveränität Liechtensteins zu betonen und dadurch die Unterstützung Frankreichs und Englands für die Interessen Liechtensteins bei der Wiener Reparationskommission «in höherem Masse» zu sichern.[194] Er machte sich zudem Sorgen wegen der Verhandlungen in Prag über die Beschaffung von Lebensmitteln und Kohle.

Ende April 1920 meinte Emil Beck, der liechtensteinische Geschäftsträger in Bern, die Anfrage der Regierung, ob der Zeitpunkt für die Anmeldung Liechtensteins zum Eintritt in den Völkerbund durch die Schweiz gekommen sei, «verneinen zu müssen».[195] Das schweizerische Parlament habe wohl den Beitritt beschlossen und die Anmeldung überreicht. Die Entscheidung aber werde am 16. Mai noch einer Volksabstimmung unterzogen. Erst danach sei für Liechtenstein der Zeitpunkt gekommen, sich mit Schweizer Vertretern zu besprechen.

---

[192] LI LA RE 1919/5402ad589, 30. Oktober 1919; Prinz Eduard an Regierung.
[193] LI LA RE 1919/5402ad589, 30. Oktober 1919; Prinz Eduard an Regierung.
[194] LI LA RE 1919/5623ad589, 6. November 1919; Gesandtschaft Wien an Regierung.
[195] LI LA RE 1920/2019ad141, 29. April 1920.

Am 5. Juli 1920 berichtete Emil Beck nach Wien, dass die nächste Sitzung des Völkerbundsrates über eine Aufnahme neuer Staaten am 27. Juli in San Sebastian (Spanien) stattfinden werde.[196] Eine eventuelle Anmeldung hätte bis zum 15. Juli eingereicht werden müssen. Bis dahin war noch abzuklären, ob die Schweiz als Mitglied des Völkerbundes die Anmeldung für Liechtenstein vollziehen solle – wie es Italien für San Marino besorgt hatte – oder ob es zweckmässiger sei, wenn Liechtenstein dies selbst angehen sollte. Diesen Weg waren einige russische Sukzessionsstaaten (Ukraine, Estland, Lettland) gegangen, wie Emil Beck berichtete. Das Eidgenössische Politische Departement, das schweizerische Aussenministerium, hatte sich bereit erklärt, die Anmeldung für Liechtenstein durch seinen Gesandten in London vornehmen zu lassen. Nach Emil Beck waren allerdings noch zwei Fragen abzuklären. Liechtenstein sollte

1. jede Verpflichtung zu militärischen Leistungen erlassen werden und
2. wenigstens die militärische Neutralität zuerkannt werden.

Diese Wünsche legte Emil Beck dem Eidgenössischen Politischen Departement vor. Für das erste Anliegen sah dieses keine Hinderungsgründe, da Liechtenstein seit längerer Zeit kein Militär mehr unterhalte. Zum zweiten Punkt hingegen meldete der Schweizerische Bundesrat grosse Bedenken an. Er beurteilte das Gesuch um Neutralität als aussichtslos. Die militärische Neutralität sei zwar der Schweiz in der Londoner Erklärung zugestanden worden, jedoch nur «mit Rücksicht auf deren einzigartige Lage». Allen anderen Mitgliedstaaten sei durch Art. 16 des Völkerbundsvertrages eine neutrale Haltung verweigert worden. Der Bundesrat sah auch keine Möglichkeit, für Liechtenstein um militärische Neutralität anzusuchen, nachdem er sich auf die einzigartige Stellung der Schweiz berufen hatte. Dies, so befürchtete der Bundesrat, könnte der Schweiz als illoyaler Akt ausgelegt werden. Wenn Liechtenstein auf diesem Anspruch beharre, so wäre ein möglicher Weg die Anmeldung durch Liechtenstein selbst. Das Eidgenössische Politische Departement erwartete noch vor dem 15. Juli Bericht, wie Liechtenstein vorgehen wolle.

Im Hintergrund hatten schweizerische Behörden bei der Vorbereitung des Beitrittsgesuches kräftig mitgewirkt. Der schweizerische Botschafter in Rom hatte beim dortigen Aussenministerium die Auskunft erhalten, dass über die Aufnahme kleiner Staaten noch nichts entschieden sei.[197] Er ging davon aus, dass Liechtenstein wie die anderen Staaten geprüft und bei der nächsten Vollversammlung unter den gleichen Bedingungen behandelt werde.

---

[196] LI LA RE 1920/3104ad141, 5. Juli 1920; Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.
[197] BA E 2001(B)/8, Schachtel 8, Les États étrangers et la Société des Nations, 17. Juni 1920; Légation Suisse in Rom an EPD.

Der schweizerische Botschafter in Paris meldete nach Bern, Luxemburg und San Marino hätten ihre Gesuche direkt an den Generalsekretär des Völkerbundes eingereicht.[198] Der Entscheid darüber werde in der nächsten Vollversammlung gefällt. Monaco stelle einen Spezialfall dar. Da es mit eigenen Verträgen mit Frankreich verbunden sei, schliesse es keine Verträge, ohne der Unterstützung Frankreichs sicher zu sein. Zwischen Liechtenstein und Monaco gebe es jedoch keine Übereinstimmung, was die völkerrechtliche Stellung anbelange. Liechtenstein könne sich also auch direkt an den Generalsekretär des Völkerbundes wenden wie Luxemburg oder San Marino.

Der schweizerische Gesandte in London hatte beim Direktor des Politischen Departements des Generalsekretärs des Völkerbundes bezüglich der Formalitäten eines Aufnahmegesuches vorgesprochen, ohne jedoch Liechtenstein zu erwähnen.[199] Der Gesandte empfahl, dass Liechtenstein in seinem Aufnahmegesuch Garantien darüber abgeben solle, dass es die internationalen Verpflichtungen des Völkerbundes befolgen und dessen Vorschriften, was die militärischen Kräfte anbelange, akzeptieren werde.

In Wien fand die Meinung des Schweizerischen Bundesrates Verständnis. Eine Rücksprache mit dem französischen Gesandten in Wien hatte ebenfalls eine Bestätigung der Haltung des Schweizerischen Bundesrates ergeben. Prinz Eduard erachtete die ausdrückliche Anerkennung der Neutralität für Liechtenstein in dem Moment als «vollkommen überflüssig», da es «von der Verpflichtung militärischer Dienstleistungen enthoben» erscheine.[200] Einen militärischen Angriff auf Liechtenstein erachtete er wegen dessen räumlicher Kleinheit als unwahrscheinlich. Als Durchzugsgebiet für fremde Truppen komme Liechtenstein deswegen nicht in Betracht, weil es im Westen und Süden durch die neutrale Schweiz geschützt sei und ein Einmarsch über die österreichische Grenze nur wieder auf schweizerisches Territorium führen könnte. Da Liechtenstein kein Militär unterhalte, wäre als einzige Verpflichtung, die sich aus der Nichtanerkennung der Neutralität ergeben könnte, zu gewärtigen gewesen, keine Lebensmittel und kein Kriegsmaterial an Konfliktstaaten zu liefern. Ferner hätte Liechtenstein auch an finanziellen und kommerziellen Massnahmen gegenüber bundesbrüchigen Staaten teilnehmen müssen. Diese Konsequenzen hätte Liechtenstein nach Prinz Eduards Meinung

198 BA E 2001(B)/8, Schachtel 8, Les États étrangers et la Société des Nations, o. D.; Légation Suisse in Paris an EPD.

199 BA E 2001(B)/8, Schachtel 8, Les États étrangers et la Société des Nations, 26. Juni 1920; Légation Suisse in London an EPD.

200 LI LA RE 1920/3159ad141, 11. Juli 1920; Gesandtschaft Wien an Regierung.

«ohne Gefahr einer ins Gewicht fallenden Schädigung seiner Interessen» auf sich nehmen können.

Im Juni 1920 hatte Fürst Johann II. «endlich für den Beitritt zum Völkerbund gewonnen» werden können, wie Prinz Eduard an Emil Beck schrieb.[201] Die Anmeldung sollte durch die Schweiz erfolgen, «unter dem Vorbehalt der nicht militärischen Beteiligung an einem Völkerbundkriege». Von diesen hoffnungsvollen Überlegungen geleitet und auch beeinflusst von der Stimmung in Liechtenstein selbst, genehmigte Fürst Johann II. im Juli 1920 die Anmeldung zum Völkerbund. Er stellte aber die Bedingung, dass «dem Fürstentum Liechtenstein in Anbetracht seiner Kleinheit und des Fehlens einer bewaffneten Macht die Verpflichtung jedweder militärischer Dienstleistung erlassen werde».[202] Als einen Grund für diese Entscheidung nannte Prinz Eduard die Haltung der «Öffentlichkeit» in Liechtenstein, die sich «seit jeher für den Eintritt» ausgesprochen habe. Diese Haltung sei durch den Beitritt der Schweiz noch verstärkt worden.

Um die Anmeldungsfrist einhalten zu können, war nun grösste Eile geboten. Emil Beck wurde am 9. Juli telegraphisch von der Gesandtschaft Wien beauftragt, die Anmeldung durch die Schweiz vornehmen zu lassen.[203] Prinz Eduard interpretierte diesen Schritt nicht als eine neue Aktion, sondern als eine Fortsetzung einer bereits seit langer Zeit laufenden Absicht, die mit der Note an die Friedenskonferenz im Mai 1919 ihren Anfang genommen habe.

Das Aufnahmegesuch, datiert vom 14. Juli 1920, war unterzeichnet von Landesverweser Prinz Karl. Die liechtensteinische Gesandtschaft Wien übermittelte das Gesuch an die Gesandtschaft Bern zur Weiterleitung an den Generalsekretär des Völkerbundes.[204] Das in Französisch abgefasste Aufnahmegesuch berief sich auf Artikel 1, Absatz 2 des Völkerbundsvertrages. Dort heisst es: «Alle sich selbst regierenden Staaten, Dominien und Kolonien, die nicht im Anhang aufgeführt sind, können Mitglieder des Völkerbundes werden, wenn ihre Aufnahme mit Zustimmung von zwei Dritteln der Versammlung erfolgt und sofern sie wirksame Gewähr ihrer redlichen Absicht bieten, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen und die vom Völkerbund in Ansehung ihrer Land-, See- und Luftstreitkräfte und Rüstungen festgesetzte Regelung annehmen».[205] Die liechtensteinische Regierung hielt im Gesuch fest, dass sie während des Ersten Weltkrie-

---

[201] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 4. Juni 1920.
[202] LI LA RE 1920/3159ad141, 11. Juli 1920; Gesandtschaft Wien an Regierung.
[203] LI LA RE 1920/3159ad141, 11. Juli 1920; Gesandtschaft Wien an Regierung.
[204] LI LA RE 1920/4038ad141, 14. Juli 1920; Aufnahmegesuch (zeitgenössische Kopie) in Französisch.
[205] Zitiert nach: Eidgenössische Gesetzessammlung Nr. 46, 20. Oktober 1920 (Bundesbeschluss betreffend den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund), S. 653.

ges neutral geblieben sei. Des Weiteren betonte sie, dass Liechtenstein seit 1866 [sic (richtig: 1868)] kein Militärkontingent mehr habe. Daraus leitete die Regierung ab, dass sie bereits alle Vorkehrungen realisiert habe, welche der Völkerbund bezüglich der Militärkräfte und der Bewaffnung Liechtensteins fordern könnte. Liechtenstein drückte abschliessend den lebhaften Wunsch aus, im Rahmen seiner Kräfte am Friedensprogramm des Völkerbundes mitarbeiten zu können, und bat den Rat, sein Aufnahmegesuch der Vollversammlung zu übermitteln.[206]

Dieses Schreiben leitete der Schweizer Botschafter in London, Charles R. Paravicini, an den Generalsekretär des Völkerbundes, Sir Eric Drummond,[207] weiter.[208] Paravicini begründete die Vermittlungsdienste der Schweiz damit, dass sie für Liechtenstein die diplomatische Vertretung in Grossbritannien übernommen habe. Paravicini bekam vom Eidgenössischen Politischen Departement die Anweisung, zu betonen, dass diese Aktion der Schweiz lediglich den Charakter einer einfachen Transmission habe. Mit Schreiben vom 20. Juli 1920 bestätigte Sir Drummond den Empfang des Aufnahmegesuches und versprach, nach Eintreffen der weiteren nötigen Dokumente, das Gesuch allen Mitgliedern des Völkerbundes zur Kenntnis zu bringen.[209]

Die Abfassung des Aufnahmegesuches hatte wegen der Neutralitätsfrage einige Schwierigkeiten bereitet. Ein von Emil Beck ausgearbeiteter erster Entwurf hatte noch einen eigenen Abschnitt mit dem Antrag enthalten, die Völkerbundsversammlung möge die Möglichkeit erwägen, Liechtenstein den Status eines neut-

---

[206] LI LA RE 1920/4038ad141, 14. Juli 1920; Aufnahmegesuch (Kopie). «... Le Gouvernement Princier du Liechtenstein est demeuré neutre au cours de la dernière guerre et a donné toutes garanties de son intention sincère d'observer ses engagements internationaux. Depuis l'année 1866, la Principauté de Liechtenstein ne possède plus de contingents militaires. Le Gouvernement Princier se croit donc fondé à admettre qu'il a déjà réalisé toutes les mesures que la Société pourrait être amenée à exiger en ce qui concerne les forces et les armements militaires du Liechtenstein. Désirant vivement collaborer, dans la mesure de ses forces, à l'oeuvre de paix entreprise par la Société des Nations, le Gouvernement du Liechtenstein se permet donc de prier le Conseil de la Société de bien vouloir transmettre sa demande d'admission à l'Assemblée de la Société des Nations.»

[207] James Eric Drummond, 16. Earl of Perth, Diplomat, (1876–1951); Privatsekretär des Premierministers Henry Earl of Asquith, dann der Außenminister E. Grey (1915–16) und Arthur James Earl of Balfour (1916–1918); Mitglied der britischen Delegation bei der Pariser Friedenskonferenz 1919; erster Generalsekretär des Völkerbunds (1919–1933); Botschafter in Rom (1933–1939); ab 1941 Mitglied des Oberhauses. [Brockhaus Enzyklopädie in 30 Bänden, 21. Auflage, Leipzig/Mannheim 2006, Band 21, S. 252.]

[208] LI LA RE 1920/4038ad141, 15. Juli 1920; Paravicini an Eric Drummond, Generalsekretär des Völkerbundes (zeitgenössische Kopie, in Französisch).

[209] LI LA RE 1920/4038ad141, 20. Juli 1920; Drummond an Schweizer Botschaft in London.

ralen Staates zuzuerkennen.[210] Dieser Wunsch Liechtensteins war nach den im Ersten Weltkrieg gemachten Erfahrungen naheliegend. Auf Empfehlung der Schweiz hin verzichtete Liechtenstein jedoch «für den Moment wenigstens» darauf, eine solche Bitte zu äussern.[211] Die Bedenken der Schweiz waren von der Befürchtung geleitet, in eine widersprüchliche Situation zu geraten, weil sie selbst erklärt hatte, in einer einzigartigen, durch ihre geschichtliche Entwicklung bedingten Situation zu sein.[212] Andererseits aber hatte die Schweiz ein Interesse daran, dass ihr kleiner Nachbar nicht in militärische Abenteuer verwickelt werde.[213] Der Schweizerische Bundesrat hatte schon im Oktober 1919 festgehalten, dass es für die Schweiz von grosser Bedeutung sei, unverzüglich einen gewissen Einfluss auf Liechtenstein zu erhalten.[214] Der Bundesrat befürchtete im speziellen die Errichtung einer Spielbank in Liechtenstein und war allgemein der Ansicht, diese Region könnte Zufluchtsort für alle Arten von unerwünschten Personen werden. Schliesslich sah er es als vorteilhaft an, auf diesen «Pfropfen im östlichen Grenzgebiet»[215] Einflussmöglichkeit zu haben, falls die deutsche Dominanz sich binnen kurzem auf Vorarlberg ausdehnen sollte. Liechtenstein hoffe, so das Eidgenössische Politische Departement, wie San Marino oder Monaco behandelt zu werden und dass der Völkerbund auf keinen Fall eine Teilnahme Liechtensteins an militärischen Operationen verlangen werde. Das Eidgenössische Politische Departement meinte, der Botschafter könne bei dieser Gelegenheit auf die minime militärische Bedeutung der Neutralität Liechtensteins hinweisen. Insgesamt jedoch sollte der Botschafter nicht auf die Versuche Liechtensteins anspielen, seinen gegenwärtigen Neutralitätsstatus zu wahren.

---

[210] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 14. Juli 1920; Entwurf Emil Beck (in Französisch): «… En outre, le Gouvernement Princier serait extrêmement reconnaissant, si l'Assemblée était en mesure, de considérer la possibilité de reconnaître à la Principauté le régime d'État neutre, vu sa situation géographique à la frontière de la Suisse neutre et l'exiguïté de son territoire».

[211] BA E 2001(B)/8, Schachtel 24, Dossier B.56.41.15.16 (Liechtenstein/Völkerbund), 19. Juli 1920; EPD an schweizerische Gesandtschaft in London.

[212] BA E 2001(B)/8, Schachtel 24, Dossier B.56.41.15.16 (Liechtenstein/Völkerbund), 19. Juli 1920; EPD an schweizerische Gesandtschaft in London: «... que la Suisse est dans une situation unique motivée par une tradition de plusieurs siècles qui a été explicitement incorporé dans le droit des gens».

[213] BA E 2001(B)/8, Schachtel 24, Dossier B.56.41.15.16 (Liechtenstein/Völkerbund), 19. Juli 1920; EPD an schweizerische Gesandtschaft in London.

[214] LI LA Mikrofilm BA 2001(B)/2, Schachtel 11, 17. Oktober 1919, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Bundesrates.

[215] «… ce petit Etat tampon dans ses marches orientales».

Emil Beck war ebenfalls zur Ansicht gelangt, dass der Wunsch nach Anerkennung der Neutralität nicht aufrecht erhalten werden könne.[216] Auch Luxemburg, das diese Bitte geäussert hatte, war damit nicht durchgedrungen. Der Völkerbund verstand sich eben nicht als ein Zusammenschluss neutraler Staaten, sondern verlangte von seinen Mitgliedern solidarisches Handeln gegenüber Staaten, die den Völkerfrieden gefährdeten. Die blosse Erwähnung der Bitte um den Neutralitätsstatus hätte nach Ansicht Emil Becks dem Aufnahmeverfahren schaden können. Die Anfrage wäre dann eventuell der Militärkommission des Völkerbundes überwiesen worden, die gemäss Art. 9 des Völkerbundsvertrages «im allgemeinen über militärische, maritime und aviatische Fragen Gutachten» erstattet hätte. Liechtenstein aber wollte auf keinen Fall einer langen Prüfung, die sich auf die militärischen Kräfte bezog, unterzogen werden. Es wollte kritischen Äusserungen, ob es die vom Bund geforderten Leistungen zu erfüllen vermöge, ausweichen. Aus diesem Grund verwendete Beck im Aufnahmegesuch die Formulierung, «ne possède plus de contingents militaires» [besitzt keine Militärkontingente mehr]. Er wollte damit auf den Artikel 8 des Vertrages anspielen, der eine Beschränkung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmass verlangte. Damit sollte ausgedrückt werden, dass für Liechtenstein die Ausführung dieser Verpflichtungen bereits als erfüllt betrachtet werden könne.

Als Absicherung für spätere eventuell nachzuholende Anträge liess Beck im Aufnahmegesuch Liechtensteins die im Artikel 1 des Völkerbundsvertrages geforderte Formulierung, «sans aucune réserve» [ohne jeden Vorbehalt] beizutreten, weg. Er hoffte mit dieser Textvariante Spielraum für eine differentielle Behandlung Liechtensteins, speziell hinsichtlich einer militärischen Verpflichtung, offen halten zu können. Er teilte dem Eidgenössischen Politischen Departement gleichzeitig mit der Bitte um Vermittlung des Aufnahmegesuches an den Völkerbund mit, dass die fürstliche Regierung sich vorbehalte, auf die guten Dienste der Schweizer Regierung zurückzukommen, um den Wunsch Liechtensteins vorzubringen, im Rahmen des Völkerbundes den aktuellen Zustand seiner traditionellen Neutralität aufrechtzuerhalten.[217] Emil Beck meinte, ein Anlass, diese Frage aufzurollen, könnte eventuell die Durchführung des Zollanschlusses an die neutrale Schweiz sein. Dieser Wirtschaftsanschluss hätte nach Beck eine Ausdehnung der vom Völ-

[216] LI LA RE 1920/4523ad141, 21. Juli 1920; Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

[217] BA E 2001(B)/8 Schachtel 24, Dossier B.56.41.15.16; 14. Juli 1920; Gesandtschaft Bern an EPD. «... de maintenir, dans le cadre de la Société, le régime actuel de sa neutralité traditionnelle».

kerbund der Schweiz gewährten Neutralität auf Liechtenstein ermöglichen können.[218]

Das Aufnahmeverfahren für Liechtenstein verzögerte sich. Am 8. September 1920 teilte der Stellvertreter des Generalsekretärs des Völkerbundes Emil Beck mit, das Gesuch Liechtensteins werde bei der nächsten Vollversammlung in Genf am 15. November 1920 geprüft werden.[219] Da die Versammlung eventuell nähere mündliche Aufschlüsse über Liechtenstein zu erhalten wünsche, sollte dazu ein Vertreter Liechtensteins in Genf zur Verfügung stehen. Emil Beck drängte die Regierung, dass ein Entscheid in dieser Angelegenheit bald gefällt werden sollte.[220] Als für Liechtenstein erfreuliche Mitteilung konnte er eine Aussage des schweizerischen Generalstabes über die Frage der Neutralität vom militärischen Standpunkt aus mitteilen. Der Generalstab war zum Schluss gekommen, Liechtenstein sei «infolge seiner militärischen Lage durch die militärische Neutralität der Schweiz tatsächlich geschützt, solange die Schweiz sich neutral halten» könne. Damit – so interpretierte Emil Beck diese Aussage – war «die militärische Neutralität für Liechtenstein praktisch» erreicht.

Die Regierung in Vaduz liess sich aber Zeit mit der geforderten Ernennung eines Vertreters in Genf. Die Erklärung liegt wohl in der Tatsache, dass im September 1920 in Liechtenstein die Verfassungsdiskussion in aller Härte geführt wurde und eine krisenhafte Situation entstanden war, welche Regierung und Landtag voll in Anspruch nahm. Erst auf zweimaliges Urgieren Emil Becks teilte die Gesandtschaft Wien diesem mit, dass der Fürst ihn als Vertreter Liechtensteins für die Tagung des Völkerbundes in Genf bestimmt hatte.[221] Prinz Eduard versäumte bei dieser Gelegenheit nicht, gegenüber Emil Beck zu erwähnen, dass die Besorgung der aussenpolitischen Angelegenheiten weiterhin ihm, Prinz Eduard, obliege. Diese Aussage illustriert die Auffassung Prinz Eduards über seine Zusammenarbeit mit Emil Beck deutlich.

Prinz Eduard war anfangs November noch guten Mutes und äusserte gegenüber Emil Beck: «Nach der allgemeinen Lage der Verhältnisse dürfte die Aufnahme des Fürstentums in den Völkerbund wohl keinerlei Schwierigkeiten begegnen.»[222] Er hegte lediglich die Befürchtung, dass wegen der Stellung des Fürstenhauses «eventuell wieder gleiche Bedenken aufgeworfen» würden, welche seinerseits von

---

[218] LI LA RE 1920/4523ad141, 21. Juli 1920; Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.
[219] LI LA RE 1920/443ad141, 8. September 1920; Stellvertreter des Generalsekretärs an Gesandtschaft Bern.
[220] LI LA RE 1920/4443ad141, 23. September 1920; Gesandtschaft Bern an Regierung.
[221] LI LA RE 1920/4714ad141, 12. Oktober 1920; Gesandtschaft Wien an Regierung.
[222] LI LA RE 1920/5372ad141, 3. November 1920; Gesandtschaft Wien an Emil Beck.

tschechischer Seite gegen die Souveränität und Neutralität vorgebracht worden seien.

Inzwischen begannen jedoch die Mühlen des Völkerbundes langsam aber sicher zu mahlen. Die 5. Kommission der Völkerbundsversammlung hielt in Genf am 20. November 1920 ihre 1. Sitzung ab. Ihre Aufgabe bestand darin, die Aufnahmegesuche mehrerer Staaten zu prüfen. Zu diesem Zweck wurden drei Unterkommissionen mit je 7 Mitgliedern gebildet. Mit Liechtenstein hatte sich die 2. Unterkommission zu befassen. Präsident dieser Unterkommission war der Brite Lord Robert Cecil.[223] Weitere in dieser Subkommission vertretene Staaten waren: Schweden (Hjalmar Branting), Kanada (George Eulas Foster), Italien (Tommaso Tittoni), Frankreich (René Viviani), Polen (Bohdan Winiarski) und die Tschechoslowakei (Štefan Osuský).[224] Neben Liechtenstein prüfte diese Unterkommission auch noch die Aufnahmegesuche Österreichs und Bulgariens. Die Schweiz war in dieser Unterkommission nicht vertreten. Sie hatte jedoch das Recht zugesprochen bekommen, ihren Standpunkt zu den Aufnahmegesuchen ihrer beiden Nachbarstaaten Österreich und Liechtenstein in die Debatte der Kommission einzubringen.[225]

Cecil richtete an den «Präsidenten der Delegation Liechtensteins in Genf» vier Fragen, die zu prüfen waren:[226]

«1. Is your Government recognised de jure or de facto, and by which States?
2. Does your country possess a stable Government and settled frontiers? What are its size and its population?
3. Is your country fully self-governing?
4. What has been the conduct of your country including both acts and assurances with regard to:
(1) Your international obligations,
(2) The prescriptions of the League as to armaments».

---

[223] Edgar Algernon Robert Viscount Cecil of Chelwood (1864–1958); brit. Politiker, 1916–1918 Blockade-Minister, beteiligte sich massgeblich an der Ausarbeitung der Satzung des Völkerbundes. 1923–1946 war er Präsident dieser Organisation und leitete 1926–1927 die brit. Delegation bei den Verhandlungen der Genfer Abrüstungskommission. 1937 erhielt Cecil den Friedensnobelpreis. 1946 wählte ihn die UNO zu ihrem Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit. [Brockhaus Enzyklopädie in 30 Bänden, 21. Auflage, Leipzig/Mannheim 2006, Band 5, S. 186.]

[224] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 22. November 1920; zeitgenössische Abschrift mit dem Verzeichnis der Mitglieder der 2. Subkommission.

[225] Siehe dazu den Bericht des Chefs der Auswärtigen Angelegenheiten des Eidgenössischen Politischen Departementes an den Bundesrat, 27. Dezember 1920. Publiziert in: Diplomatische Dokumente der Schweiz, Band 8, Bern 1988, S. 32-42.

[226] LI LA Gesandtschaftsakten Bern , Dossier «Völkerbund», Nr. 1445/1920, 22. November 1920. Originaldokument in Englisch.

Mit gleichem Schreiben ersuchte Robert Cecil Emil Beck, sich zu einem späteren Zeitpunkt bereit zu halten, vor der Unterkommission zu erscheinen, falls diese es wünschte. Aufgrund dieser Mitteilung stand Emil Beck vom 23. bis 27. November 1920 in Genf zur Verfügung der 2. Subkommission.

3. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches

a) Vorbereitende Gespräche

Am 15. November hatte Emil Beck als Beobachter an der Eröffnungssitzung des Völkerbundes teilgenommen und auch mit den Schweizer Delegierten Verbindung aufgenommen. Er konnte aber nichts in Erfahrung bringen, was die Aussichten Liechtensteins wegen der Aufnahme in den Völkerbund betraf. Beck wies die Regierung darauf hin, dass die Gefahr bestehe, dass Liechtenstein als Annex Österreichs behandelt werde, wenn es seinen Status als souveräner Staat nicht darlegen könne.[227] Er betrachtete es auch als Nachteil, dass Liechtenstein in der gleichen Gruppe wie Österreich und Bulgarien, zwei Verliererstaaten des Ersten Weltkrieges, behandelt wurde.

Den Bedenken Becks schloss sich Prinz Eduard an.[228] Er befürchtete, eine Zurückstellung der Aufnahme dieser Staaten könnte zu einer «dilatorischen Behandlung» des Aufnahmegesuches Liechtensteins führen. Nach Prinz Eduard war die Aufnahme während der laufenden Völkerbundstagung wichtig, um dadurch die öffentliche Anerkennung der Souveränität Liechtensteins zu erhalten. Diesen Schritt wiederum erachtete Prinz Eduard als bedeutend für die Behandlung des fürstlichen Besitzes in der Tschechoslowakei. Die Verschiebung der Aufnahme Liechtensteins «zugleich mit jener zweier kriegführender Staaten» hätte nach Prinz Eduard auch wieder Anlass geben können, die Neutralität Liechtensteins in Zweifel zu ziehen. Prinz Eduard empfahl Emil Beck, sich an die Schweizer Delegation zu wenden und diese zu bitten, sich der Ansprüche Liechtensteins «mit möglichster Wärme und Nachdruck» anzunehmen.

Die schweizerischen Delegierten an der Völkerbundsversammlung in Genf hatten vom Schweizerischen Bundesrat zur Frage der Aufnahme neuer Mitglieder bereits am 12. November Instruktionen erhalten.[229] Zu den Gesuchen von Luxemburg, San Marino, Monaco und Island, welche sich in einer besonderen Lage befanden und welche wenigstens teilweise ihre Neutralität zu erhalten wünschten, bekam die schweizerische Delegation die Ordre, nicht für die Aufnahme dieser

---

[227] LI LA RE 1920/5264ad141, 23. November 1920.
[228] LI LA RE 1920/5313AD141, 23. November 1920; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.
[229] BA E.1004.1, Protokolle des Bundesrates; Protokoll Nr. 3556 vom 12. November 1920.

Staaten einzutreten, mit Ausnahme von Luxemburg. Die Schweizer Delegation sollte jedoch zu verhindern versuchen, dass bei der Aufnahme von Luxemburg dessen Neutralität berührt werde. Was Liechtenstein anbelangte, so sollte die Delegation zuerst die Stellungnahme der übrigen Staaten zu erfahren versuchen.

Von der Schweizer Delegation, bestehend aus Bundespräsident Giuseppe Motta und Altbundesrat Gustave Ador sowie mehreren Experten, darunter Professor Max Huber,[230] bekam Emil Beck zu hören, dass die Situation Liechtensteins nicht sehr aussichtsvoll sei. Dies ergab sich vor allem aus dem Umstand, dass alle anderen Kleinstaaten «bereits ausgeschaltet waren».[231] Das Gesuch San Marinos war wegen eines Formfehlers zurückgewiesen worden, Monaco hatte sein Gesuch zurückgezogen. Das Gesuch Liechtensteins bedeutete also, dass die Versammlung die Kleinstaatenfrage grundsätzlich behandeln musste. Motta riet deshalb Emil Beck, «je nach Stimmung in der Subkommission, einer Verschiebung der Behandlung [des liechtensteinischen] Anmeldungsgesuches auf die nächste Versammlung zuzustimmen».[232]

Eine schweizerische Expertenkommission hatte schon im Oktober 1920 bei der Vorbereitung auf die Traktanden der Völkerbundsversammlung in einem Bericht an den Bundesrat festgestellt, es sei nicht im Interesse der Versammlung, «dass politische Gebilde als vollberechtigte Mitglieder aufgenommen [würden], die wegen ihrer Kleinheit oder politischen Unfertigkeit im Schlepptau dieser oder jener Grossmacht sich [befänden]».[233] Für die Schweiz war es aber auch schwierig, gerade den Kleinstaaten, «insbesondere Liechtenstein», den Eintritt in den Völkerbund verwehren zu wollen. Die Schweiz geriet dadurch in das Dilemma der Neutralitätsfrage. Um ihre Sonderstellung nicht zu schwächen, hatte sie kein Inte-

---

[230] Max Huber (1874–1960), von Zürich. 1894–1897 Rechtsstudium in Lausanne, Zürich und Berlin (dort Doktorat). 1902 Berufung auf den Lehrstuhl für Verfassungsrecht, Kirchenrecht und internationales öffentliches Recht der Univ. Zürich, den er bis 1921 innehatte. Als ständiger juristischer Berater des EPD vertrat H. die Schweiz 1907 an der 2. Haager und 1919 an der Pariser Konferenz; er spielte eine wichtige Rolle bei der Neuformulierung der Neutralitätsdoktrin anlässlich des Beitritts der Schweiz zum Völkerbund. Er leitete wiederholt die schweizerischen Delegationen in den verschiedenen Gremien des Völkerbunds, insbesondere auch an der Abrüstungskonferenz 1932, und präsidierte 1925–1927 den ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag, dem er von 1922–1932 angehörte. Als Mitglied des IKRK, dem er 1928–1944 vorstand, hatte er massgeblichen Anteil an dessen organisatorischen Ausgestaltung (Statuten des Internationalen Roten Kreuzes von 1928) und trug in den 1930er und 40er Jahren zur Fortbildung des internationalen humanitären Rechts bei. Siehe auch: Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2007, Band 6, S. 510.

[231] LI LA RE 1921/600, 29. November 1920; Emil Beck an Gesandtschaft Wien.

[232] LI LA RE 1921/600, 29. November 1920; Emil Beck an Gesandtschaft Wien.

[233] BA E 2001(B)/8, Schachtel 7, Dossier: B.56.41.1.12.1., 1. Oktober 1920; Expertenkommission an Bundesrat.

resse daran, «einzelnen Zwergstaaten eine dauernde Neutralität zuzugestehen». Max Huber, der juristische Berater der Schweizer Kommission, äusserte ganz klar: «Wir haben kein Interesse daran, dass die Neutralität, die der Schweiz nur in Anerkennung ihrer einzigartigen Lage gewährt worden ist, auch andern Staaten zuerkannt werde.»[234] Huber vertrat den Standpunkt, dass die Schweiz in Bezug auf die Neutralität Liechtensteins sehr vorsichtig sein müsse. Er befürchtete, in einer eventuellen Verletzung der Neutralität Liechtensteins könnte leicht auch eine Verletzung der schweizerischen Neutralität erblickt werden.

b) Vorgespräche mit dem Sekretär der 2. Subkommission

Von dieser Nachricht sichtlich aufgeschreckt, versuchte Emil Beck mit dem Generalsekretär des Völkerbundes Kontakt aufzunehmen. Er wurde jedoch lediglich vom Sekretär der 2. Subkommission empfangen. Dieser überreichte Beck ein Schreiben mit den bereits von Robert Cecil formulierten vier Fragen. Emil Beck beantwortete die Fragen auf Anraten des Kommissionssekretärs in wenigen kurzen Sätzen, «weil sie sonst nicht gelesen würden».[235]

Die erste Frage nach der Anerkennung der liechtensteinischen Regierung durch andere Staaten, das heisst also nach der Souveränität Liechtensteins, beantwortete Beck mit der historischen Entwicklung des Fürstentums. Er erwähnte vor allem die durch die Aufnahme in den Rheinbund 1806 erreichte Souveränität und deren Anerkennung durch den Wiener Kongress 1815. Er ging in diesem Abriss der liechtensteinischen Geschichte mit keinem Wort auf die engen Beziehungen zwischen Liechtenstein und Österreich ein, schon gar nicht auf das Abkommen über den Zoll- und Steuerverein. Einen eventuell zu erwartenden Einwand bereits vorwegnehmend, wies Beck darauf hin, dass der regierende Fürst niemals österreichischer Staatsbürger gewesen sei, sondern als ausländischer Herrscher Exterritorialität zugestanden bekommen habe. Als wichtiges Argument erwähnte er aber, dass 1919 eine grosse Anzahl von Staaten die diplomatische Interessenvertretung Liechtensteins durch die Schweiz akzeptiert habe und damit auch die Souveränität Liechtensteins anerkannt worden sei.[236]

Die zweite Frage nach der Stabilität der Regierung und den definierten Staatsgrenzen konnte Emil Beck mit dem Hinweis beantworten, dass Johann II.

---

[234] BA E 2001(B)/8, Schachtel 7, Dossier: B.56.41.1.12.1, 26. Oktober 1920; Protokoll der Konferenz der Kommission zur Besprechung der Traktanden der 1. Völkerbund-Versammlung.
[235] LI LA RE 1921/600, 29. November 1920; Bericht Emil Becks an die Gesandtschaft Wien.
[236] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, o. D. [26. November 1920]; Emil Beck an den Sekretär der 2. Unterkommission der 5. Kommission. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Schreiben.

seit 1858 als Fürst amtiere, was sicherlich als Beleg einer stabilen Regierung gewertet werden musste. Als kritische Punkte erwiesen sich die Auskünfte über die Fläche und die Bevölkerungszahl Liechtensteins. Mit einer Fläche von 159 km² und 11 000 Einwohnern war nach Ansicht der Grossen eben kein Staat zu machen.

Auf die dritte Frage, ob die Exekutive unabhängig regiere, antwortete Beck: «Notre Gouvernement est absolument indépendant» [Unsere liechtensteinische Regierung ist absolut unabhängig]. Sein Hinweis, dass der Landtag vom Volk gewählt werde, stimmte allerdings nur zum Teil, da der Fürst drei Abgeordnete ernannte. Als Beleg für die Unabhängigkeit Liechtensteins führte Beck zusätzlich an, dass alle mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträge kurzfristig kündbar seien.

Zur vierten Frage bezüglich der internationalen Verpflichtungen Liechtensteins hielt Beck fest, dass seine Regierung die internationalen Verpflichtungen immer peinlich genau eingehalten und seit 1866 sogar die vollständige Abrüstung realisiert habe.

c) Stellungnahme Emil Becks vor der 2. Subkommission (25. November)

Auf den 25. November 1920 lud die 2. Subkommission Emil Beck zur Stellungnahme ein. Es ging um die Prüfung des Aufnahmegesuches Liechtensteins.[237] Diese Zusammenkunft sollte den Kommissionsmitgliedern die Möglichkeit bieten, kritische Fragen über verschiedene noch ungeklärte Prämissen einer Aufnahme Liechtensteins an seinen Repräsentanten zu stellen.

In erster Linie warfen die Kommissionsmitglieder die Frage der Souveränität Liechtensteins auf. Beck argumentierte gegen die vorgebrachten Zweifel damit, dass die meisten Mitglieder des Völkerbundes die liechtensteinische Selbständigkeit erst kürzlich bei der Übernahme der Interessenvertretung durch die Schweiz ausdrücklich anerkannt hätten. Als zweiten Beleg für die Anerkennung der Souveränität Liechtensteins führte Emil Beck den Friedensvertrag von St. Germain an mit der schon öfters erwähnten Bestätigung der Grenzen Liechtensteins gegenüber Österreich. Dem Einwand, der österreichische Zollvertrag habe die Souveränität eingeschränkt, begegnete Emil Beck mit dem Hinweis, dass erstens dieser seit einem Jahr nicht mehr bestehe, zweitens für Liechtenstein frei kündbar gewesen sei und drittens die Souveränitätsrechte ausdrücklich vorbehalten gewesen seien.[238]

---

[237] LI LA RE 1921/600, 29. November 1920; Bericht Emil Becks an die Gesandtschaft Wien. Die folgenden Zitate und Aussagen stammen aus diesem Bericht.

[238] LGBl. 1876/3, ausgegeben am 25. Dezember 1876, Vertrag zwischen Österreich-Ungarn und Liechtenstein über die Fortsetzung des 1852 gegründeten österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervereins: Artikel 1: «Seine Durchlaucht der souveräne Fürst von Liechtenstein

Eine heiklere Angelegenheit war der immer wieder vorgebrachte, wohl von tschechoslowakischer Seite inspirierte Einwand der Abhängigkeit Liechtensteins von Österreich. Als Beleg für diese Abhängigkeit wurde die Mitgliedschaft des Fürsten im österreichischen Herrenhaus[239] angeführt, wodurch eben auch die österreichische Staatsangehörigkeit des Fürsten bewiesen sei. Beck bestritt diese Abhängigkeit und die österreichische Nationalität des Fürsten energisch und wies darauf hin, dass das österreichische Verfassungsrecht die österreichische Staatsbürgerschaft nicht zur notwendigen Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Herrenhaus gemacht habe. Als Beweis für diese Auffassung machte Beck die von Österreich dem Fürsten und den Mitgliedern seiner Familie gewährte Exterritorialität geltend. Beck bemerkte allerdings in seinem Bericht nach Wien, dass ihm bei seinen Ausführungen Unterlagen gefehlt hätten, um seine Behauptungen belegen zu können.

Eine weitere kritische Bemerkung brachte Lord Cecil vor. Er bezweifelte, dass Liechtenstein dem im Völkerbundsvertrag aufgestellten Begriff «self governing states» genügen könne. Dieser Begriff verlange nämlich nicht bloss einen rechtlich souveränen Staat, sondern einen auch tatsächlich unabhängigen Staat. Cecil meinte damit, dass Liechtenstein weder wirtschaftlich noch verwaltungsmässig unabhängig und lebensfähig sei. Beck hielt dem entgegen, ob überhaupt ein Staat denkbar sei, der von allen andern Staaten tatsächlich ganz unabhängig sei.[240]

Die Kommissionsmitglieder wollten auch wissen, wie es um die demokratische Ausgestaltung der Verfassung bestellt sei. Beck konzentrierte seine Antwort darauf, dass eine Revision der Verfassung aus dem Jahr 1862 im Gange sei und wies dabei geschickt auf die beabsichtigte Einführung des Initiativ- und Referendumsrechtes hin.

Als schwieriger erwies sich für Beck die Antwort auf die Frage nach der Erfüllung des Artikels 10 des Bundesvertrages.[241] Emil Beck musste zugeben, dass

---

behalten unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte … auf weitere 12 Jahre … das System der Zölle, Staatsmonopole … bei, wie solches im Lande Vorarlberg, auf Grund der diesfälligen Gesetze … besteht».

239 Herrenhaus: «Die erste Kammer im ehemaligen österreichischen Reichsrat bestand von 1861 bis 1918; sie setzte sich aus 4 Kategorien von Mitgliedern zusammen: 1) aus den berufenen Erzherzögen; 2) aus den Erzbischöfen und Bischöfen, denen fürstlicher Rang zukam; 3) aus Angehörigen jener Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die «erbliche Reichsratswürde» verliehen hatte; 4) aus österreichischen Staatsbürgern, die vom Kaiser für Verdienste um Staat und Kirche, Wissenschaft und Kunst auf Lebenszeit berufen worden waren». [http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.h/h515463.htm (17. 5. 2011)]

240 LI LA RE 1921/600, 29. November 1920; Bericht Emil Becks an die Gesandtschaft Wien.

241 Art. 10 Völkerbundssatzung: «Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Unversehrtheit des Gebietes und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äusseren Angriff zu wahren. Im Falle eines Angriffs, der Bedrohung mit einem

Liechtenstein die Schaffung einer Armee nicht in Erwägung ziehe. Er verwies jedoch auf § 21 der Verfassung, die jeden Liechtensteiner zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtete.[242] Beck nutzte die grundsätzlichen Friedensbemühungen des Völkerbundes und dessen Eintreten für eine Rüstungsbeschränkung zur Bemerkung, es sei zu hoffen, dass die weitgehende Abrüstung Liechtensteins nicht ein Hindernis bilden könne für die Aufnahme in den Völkerbund.

Ein letzter Bereich des examinierenden Fragens war die flächenmässige Kleinheit Liechtensteins. Der Vertreter Frankreichs liess nach dem Bericht Becks durchblicken, dass er es als ungerecht empfinde, wenn ein so kleiner Staat in der Versammlung genau das gleiche Stimmrecht hätte wie ein Grossstaat. Frankreich erwäge deshalb, im Falle einer Aufnahme Liechtensteins in den Bund eine Revision des Bundesvertrages zu verlangen. Die Grossstaaten hätten nach der Vorstellung Frankreichs im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung das mehrfache Stimmrecht zugestanden bekommen müssen. Die Vertreter der anderen Staaten lehnten aber diesen Vorschlag Frankreichs ab, da dadurch «der ganze Völkerbundspakt umgestürzt» worden wäre.[243] Die kritische Stimmung gegen die Aufnahme kleiner Staaten wurde auch noch dadurch gestützt, dass gemäss Artikel 5 der Satzung für Beschlüsse der Versammlung und des Rates Einstimmigkeit erforderlich war. Dies erhöhte den Einfluss der kleinen Staaten erheblich zum Nachteil der Grossmächte.

Giuseppe Motta, der zu den Verhandlungen der Unterkommission zugelassen worden war, unterstützte die Aussagen Emil Becks. Er scheint aber die Voraussetzungen für eine Aufnahme Liechtensteins nicht mehr als allzu günstig beurteilt zu haben. Dadurch lässt sich sein Vorschlag erklären, im Falle einer Ablehnung des Beitrittsgesuches Liechtensteins das Fürstentum nur mit beratender Stimme aufzunehmen. Jedoch begegnete auch dieser Vorschlag nach der Aussage von Emil Beck «gewissen Bedenken».

An diesem Punkt der Besprechung wurden sowohl Emil Beck als auch Giuseppe Motta von der Unterkommission entlassen. Beck bemühte sich noch gleichentags, den italienischen Vertreter für das Gesuch Liechtensteins zu gewinnen. Er glaubte, mit dem Hinweis, dass die Aufnahme Liechtensteins ein Präjudiz schaffen würde für die Aufnahme von San Marino, Italien für sich gewinnen zu

---

Angriff oder einer Angriffsgefahr nimmt der Rat auf die Mittel zur Durchführung dieser Verpflichtung Bedacht». Zitiert nach: Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1920, 90. Stück, Nr. 303, ausgegeben am 21. Juli 1920 (Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye).

242 § 21, Verfassung 1862: «Jeder Waffenfähige ist bis zum zurückgelegten sechzigsten Lebensjahr im Falle der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet».

243 LI LA RE 1921/600, 29. November 1920; Bericht Emil Becks an die Gesandtschaft Wien. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

können. Italien hätte dann, so erklärte Beck, die Möglichkeit gehabt, seine Stellung zu verstärken, da San Marino wahrscheinlich einen italienischen Vertreter delegiert hätte. Der italienische Gesandte versprach, in der grossen Kommission das Anliegen Liechtensteins zur Geltung zu bringen. Beck musste aber später erfahren, dass der Delegierte Italiens in der Unterkommission diese Auffassung «nicht ganz zu teilen» schien.

Die Schweizer Delegation beurteilte die Chancen Liechtensteins, in den Völkerbund aufgenommen zu werden, als reduziert.[244] Diese Entwicklung war vor allem dadurch bedingt, dass die Anträge anderer kleiner Staaten wie San Marino und Monaco zurückgezogen oder vertagt worden seien. Ein weiterer Grund für diese Haltung war nach diesem Bericht, dass die Aufnahme sehr kleiner Staaten den Beitrittswillen der USA erschwerte, wenn unabhängig von der Grösse alle Staaten eine Stimme erhielten.

d) Besprechung Emil Becks mit Lord Cecil (26. November)

Am folgenden Tag, dem 26. November, empfing Lord Cecil Emil Beck zu einer kurzen Audienz.[245] Beck versuchte, seinen am Vortag vertretenen Standpunkt mit weiteren Ausführungen zu untermauern. Er hinterlegte auch die kritische Bemerkung, dass die Tschechoslowakei sich infolge der von ihr angestrebten Bodenreform in einer Interessenkollision befinde und Richter in eigener Sache sei.

Cecil erläuterte seinen Standpunkt zum Aufnahmegesuch Liechtensteins. Er bemerkte, dass sich die Schwierigkeiten für eine Aufnahme Liechtensteins nicht aus der Frage der Souveränität ableiten würden, sondern lediglich aus der Kleinheit des Staates in Verbindung mit der Tatsache, dass im Völkerbund das Prinzip der Gleichberechtigung gelte. Cecil meinte, Liechtenstein werde aus diesem Grunde wohl auf sein Stimmrecht verzichten müssen. Wenn es aber im Gegenzug die Unverletzlichkeit seines Gebietes und die Lebensmittelzufuhr garantiert bekomme, «so hätte es wohl erreicht, was es billigerweise verlangen könne».

Vor die Entscheidung gestellt, entweder ohne Stimmrecht oder gar nicht in den Völkerbund aufgenommen zu werden, sprach sich Beck für einen Verzicht auf das Stimmrecht aus. Er sah es aber für unerlässlich an, dass Liechtenstein sich dafür vom Völkerbund die nötigen Zusicherungen geben lasse. Neben der ausdrücklichen Anerkennung der staatlichen Souveränität und der territorialen Integrität müsse vor allem die gänzliche Befreiung von allen militärischen Verpflich-

---

[244] BA 2001(B)/8, Schachtel 7, Dossier B.56.41.1.12.1., 13. Dezember 1920; Bericht über die Tätigkeit der Schweizer Delegation bei der 1. Völkerbund-Versammlung an den Bundesrat.

[245] LI LA RE 1921/600, 29. November 1920; Bericht Emil Becks an die Gesandtschaft Wien. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

tungen angestrebt werden. Als für Liechtenstein schwerwiegende Bedingung einer eventuellen Mitgliedschaft im Völkerbund erwiesen sich die geforderten finanziellen Beitragsleistungen. Nach Auskunft Emil Becks waren Forderungen für das Fürstentum in der Höhe von etwa 70 000.- Franken jährlich zu erwarten.

e) Beratungen in Vaduz, Wien und Bern (26. November bis 2. Dezember)

Emil Beck bat noch am 26. November, dem Tag seiner Audienz bei Cecil, telefonisch die Regierung in Vaduz um weitere informative Unterlagen über Liechtenstein und das Fürstenhaus. Insbesondere die Widerlegung der Behauptung, die Mitgliedschaft Fürst Johannes› II. im österreichischen Herrenhaus sei ein Beweis für dessen österreichische Staatsangehörigkeit, lag Beck am Herzen. Regierungschef Josef Peer konnte jedoch keine detaillierte Auskunft zu dieser Frage geben, da er nicht im Besitz der erforderlichen Unterlagen war.[246] Er musste sich erst in einem dringlichen Schreiben – abgesandt am Tag der Audienz Becks bei Cecil – an die liechtensteinische Gesandtschaft in Wien um Unterstützung wenden. Auch Peer fasste die Diskussion um die Erwerbung der Herrenhauswürde durch den Fürsten von Liechtenstein als die «bedenklichste Frage» auf, die «vermutlich von tschechoslowakischer Seite aus angeschnitten» worden sei, um daraus offenbar nachteilige Folgerungen für die Staatsbürgerschaft und die Souveränität des Fürsten abzuleiten.[247] In seiner Stellungnahme habe er «sehr allgemein» geantwortet und «die Wahrheit und nichts gesagt», meinte Peer.

In Wien hatte inzwischen vor allem Prinz Eduard eifrige aussenpolitische Kontakte gepflegt und sich an Gesandte verschiedener Staaten gewandt, sie möchten ihren Regierungen die Bitte des Fürsten unterbreiten, der Aufnahme Liechtensteins nicht entgegenzutreten.[248] Auch mit dem Vertreter Österreichs in Genf, Graf Albert Mensdorff,[249] dem ehemaligen österreichisch-ungarischen Botschafter in London, sollte Beck nach Meinung Prinz Eduards sich in Verbindung setzen.

---

[246] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 26. November 1920; Peer an Gesandtschaft in Bern.

[247] LI LA RE 1920/5296ad141, 26. November 1920; Regierungschef Peer an Gesandtschaft Wien.

[248] LI LA RE 1920/5313ad141, 23. November 1920; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

[249] Albert Graf von Mensdorff-Pouilly-Dietrichstein (1861–1945), war ein österreichisch-ungarischer Diplomat und Politiker, der eine bedeutende Rolle in der Diplomatie vor und während des Ersten Weltkrieges spielte. 1919 schied Mensdorff zwar aus dem Staatsdienst aus, vertrat aber dennoch die Republik Österreich 1920 in Genf bei ihrer Aufnahme in den Völkerbund. Er verhandelte 1922 die Genfer Protokolle über eine Völkerbundanleihe für den wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau Österreichs. [http://de.wikipedia.org/wiki/Albert_von_Mensdorff-Pouilly-Dietrichstein (18. Mai 2011)]

Mensdorff war laut Prinz Eduard ein erfahrener Diplomat und ein Freund des Fürstenhauses.

Eine ernste Angelegenheit stellten die von Beck am 26. November 1920 gewünschten näheren Auskünfte dar. In längeren Ausführungen lieferte Prinz Eduard Material zur Entkräftung der gegen Liechtenstein vorgebrachten Ablehnungsgründe.[250] Was das Stimmrecht in der Völkerbundsversammlung anbelangte, meinte Prinz Eduard, dass Artikel 4 ausdrücklich festhalte, dass jedes Mitglied eine Stimme habe.[251] Er argumentierte, dass der Völkerbund «eben zum Schutze der kleinen Nationen geschaffen [… worden sei] und dass es daher unlogisch wäre, einen Staat eben wegen seiner Kleinheit auszuschliessen». Eine Abänderung des Status nach dem von Frankreich in der Subkommission eingebrachten Vorschlag würde bedeuten, dass «man plötzlich Mitglieder erster und zweiter Güte schaffen wollte». Wenn die Aufnahme Liechtensteins aber nur auf diesem Wege möglich wäre, so solle Beck die Auffassung der einzelnen Vertreter der Kommission einholen und darüber berichten.[252]

Über die Mitgliedschaft Fürst Johann II. im österreichischen Herrenhaus klärte Prinz Eduard ebenfalls ausführlich auf. Er wies nach, dass Fürst Johann II. 1861 in das österreichische Herrenhaus aufgenommen worden sei. Die Verleihung sei damit begründet worden, dass «der Chef der Hauptlinie als souveräner deutscher Fürst eine exceptionale staatsrechtliche Stellung» eingenommen habe. Zudem sei Johann II. «im Gegensatz zu den übrigen Mitgliedern des Herrenhauses» mit «Lieber Vetter» angeredet worden. Diese Anrede sei «nur für Mitglieder des Kaiserlichen Hauses und für souveräne Personen üblich» gewesen. Die Ernennung sei also wie «die Verleihung einer Auszeichnung, die von Souverän zu Souverän verliehen» worden sei, zu verstehen. Prinz Eduard konnte am Beispiel der Aufnahme verschiedener Ausländer in das Herrenhaus auch aufzeigen, dass die österreichische Staatsbürgerschaft «kein unbedingtes Erfordernis» für die Erwerbung der erblichen Reichsratswürde gewesen sei.

Die ganzen eifrigen Bemühungen führten jedoch nicht zum angestrebten Erfolg für Liechtenstein. Bereits am 29. November 1920 berichtete Regierungs-

---

[250] LI LA Gesandtschaftsakten Wien, 29. November 1920; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

[251] Artikel 3, Abs. 4 Völkerbundssatzung: «Jedes Bundesmitglied hat höchstens drei Vertreter in der Bundesversammlung und verfügt nur über eine Stimme». Artikel 4, Abs. 6: «Jedes im Rate vertretene Bundesmitglied verfügt nur über eine Stimme und hat nur einen Vertreter». Zitiert nach: Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1920, 90. Stück, Nr. 303, ausgegeben am 21. Juli 1920 (Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye).

[252] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 29. November 1920; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

chef Peer nach Wien, die Neue Zürcher Zeitung melde, dass Liechtenstein als «ordentliches Mitglied des Völkerbundes nicht werde aufgenommen werden».[253] Als Ablehnungsgründe wurden die «Winzigkeit seines Gebietsumfanges und seiner Bevölkerungszahl» angegeben. Peer sah zwar in dieser Hiobsbotschaft auch noch einen Vorteil. Er meinte, in der Begründung der Abweisung liege die volle Anerkennung der Souveränität Liechtensteins, da bei «Bezweiflung derselben die Abweisung im letzteren Sinne hätte erfolgen müssen». Für Peer stellt sich deshalb die Frage, ob die Aufnahme in den Völkerbund weiter angestrebt werden solle. Er meinte, dass dies nur für die Tschechoslowakei Gelegenheit bieten würde, die Souveränitätsfrage neuerlich und namentlich mit dem Hinweis auf die österreichische Herrenhauswürde aufzurollen.

Am 2. Dezember, als die Meldungen von einer wahrscheinlichen Ablehnung des Gesuches Liechtensteins bereits in den Zeitungen kursierten, nahm Prinz Eduard Stellung zum Bericht Emil Becks über seine Tätigkeit in Genf vom 23. bis 27. November.[254] Den von Beck gemachten Vorschlägen über das weitere Vorgehen stimmte auch der Fürst zu. In Wien hatte man allerdings keine allzu grossen Hoffnungen mehr. Beck wurde angewiesen, eventuell irrige Auffassungen über den Staat Liechtenstein und seinen Fürsten zu berichtigen, um «wenigstens für das Protokoll und die Zukunft gewisse Unrichtigkeiten» klarzustellen. Im Übrigen teilte Prinz Eduard die von Lord Cecil gegenüber Emil Beck geäusserte Auffassung, Liechtenstein müsse zufrieden sein, wenn es im Völkerbund die Garantie der Unverletzbarkeit seines Gebietes und der Lebensmittelzufuhr erreiche. Er – so Prinz Eduard – habe keine weitergehenden Ziele mit der Aufnahme in den Völkerbund verbunden. Die Ausübung des Stimmrechtes hätte Liechtenstein allerdings die Gelegenheit gegeben, «aus seinem bisherigen Unbekanntsein etwas herauszuführen».

Dem Fürsten und Prinz Eduard erschien aus taktischen Gründen eine «Zurückziehung der Bitte um Aufnahme in den Völkerbund […] nicht angezeigt».[255] Sie stellten Beck lediglich anheim, eine Abänderung des Anmeldungsersuchens im Sinne seiner Anregungen vorzunehmen. Dies war aber nur für den Fall gedacht, dass ein geändertes Gesuch einen zustimmenden Antrag an die grosse Kommission hätte erwarten lassen.

---

[253] LI LA RE 1920/5333ad141, 29. November 1920; Regierungschef Peer an Gesandtschaft Wien. (NZZ vom 29. November 1920, Nr. 1948.) Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

[254] LI LA RE 1920/5404ad141, 2. Dezember 1920; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern. Die folgenden Zitate stammen aus dieser Stellungnahme.

[255] LI LA RE 1920/5404ad141, 2. Dezember 1920; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

f) Die Diskussion in der 5. Kommission des Völkerbundes (6. Dezember)

Was hatte sich in Genf inzwischen abgespielt? Die 5. Kommission des Völkerbundes beriet am 6. Dezember über das Aufnahmegesuch Liechtensteins, ohne mit dem liechtensteinischen Repräsentanten weitere Rücksprache zu nehmen. Beck konnte so die in Wien vorbereiteten Argumente nicht mehr vertreten. Ebenfalls am 6. Dezember informierte Beck, dass der Völkerbund beschlossen habe, eine Kommission einzusetzen, die prüfen sollte, «ob den kleinen Staaten nicht eine besondere Stellung im Völkerbund gegeben werden soll, die ihren Bedürfnissen gerecht» werde.[256]

Die 5. Kommission vertrat in ihrem Rapport vom 6. Dezember zum Aufnahmegesuch Liechtensteins, welcher der Vollversammlung vorgelegt wurde, die Meinung, dass der Bitte nicht entsprochen werden könne:

«The committee is of opinion that the application of Lichtenstein [sic] cannot be granted, as this State does not appear to be in position to carry out all the international obligations imposed by the Covenant.»[257]

Die Kommission äusserte jedoch den Wunsch, dass von einer Spezialkommission des Völkerbundes geprüft werde, ob und wie es möglich sein könnte, dem Völkerbund souveräne Staaten anzugliedern, die aufgrund ihrer Kleinheit nicht als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden könnten.

Die Kommission hielt aufgrund der gestellten vier Fragen fest:[258]

1. Das Aufnahmegesuch Liechtensteins wurde regelkonform gestellt.

2. Die Regierung Liechtensteins ist von mehreren Staaten de jure anerkannt worden. Sie hat eine Anzahl von Verträgen mit verschiedenen Ländern abgeschlossen.

3. Liechtenstein besitzt eine stabile Regierung, hat eine Oberfläche von 157 km² und eine Bevölkerung von 10 000 bis 11 000 Seelen.

Zur 4. und 5. Frage, ob Liechtenstein sich selbständig regiere und welches die Handlungen und Erklärungen der Regierung in Bezug auf ihre internationalen Verpflichtungen gewesen seien, stellte die Kommission fest:

«There can be no doubt that juridically the Principality of Lichtenstein [sic] is a sovereign State, but by reason of her very limited area, small population, and her geographical position, she has chosen to depute to others some of the attributes of sovereignty. For instance, she has contracted with other Powers for the control

---

[256] LI LA RE 1920/5478ad141, 6. Dezember 1920, Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.

[257] LI LA Kopien BA 2001(B)/8,24, 6. Dezember 1920; Document de l'Assemblée Nr. 178. Gedrucktes Exemplar in Französisch und Englisch.

[258] LI LA Kopien BA 2001(B)/8,24, 6. Dezember 1920; Document de l'Assemblée Nr. 178. Gedrucktes Exemplar in Französisch und Englisch.

of her Customs, the administration of her Posts, Telegraphs and Telephone Services, for the diplomatic representation of her subjects in foreign countries, other than Switzerland and Austria, and for final decisions in certain judicial cases.
Lichtenstein has no army.
For the above reasons, we are of opinion that the Principality of Lichtenstein could not discharge all the international obligations which would be imposed on her by the Covenant.»[259]

Zum Abschluss führte der Bericht die Meinung Mottas an, die er in der Kommission vorgebracht hatte. Er hatte erklärt, dass die Schweiz die Aufnahme Liechtensteins als Vollmitglied wünsche. Im Falle der Ablehnung hoffe er, dass ein Mittel gefunden werde, Liechtenstein nicht ausserhalb der Gemeinschaft des Völkerbundes zu lassen. Motta schlug vor, dass die schweizerische Vertretung sich auch mit den Interessen Liechtensteins gegenüber dem Völkerbund befasse.

g) Die Entscheidung über Nichtaufnahme (17. Dezember)

Am 17. Dezember 1920 traf bei der liechtensteinischen Gesandtschaft ein Telegramm Emil Becks mit folgendem Wortlaut ein: «Aufnahme als reguläres Mitglied durch Versammlung abgelehnt. Prüfung besonderer Stellung für Kleinstaaten an Kommission verwiesen.»[260] Emil Beck hatte sich auf die Mitteilung der Schweizer Delegation hin, dass am 15. Dezember in der Versammlung des Völkerbundes das Aufnahmegesuch Liechtensteins zur Beratung gelangen werde, nach Genf begeben. Er hatte die Absicht, den Referenten der Kommission zu sprechen, um diesen darauf hinzuweisen, dass die Anträge der Unterkommission sich nicht darauf stützten, dass die Souveränität Liechtensteins nur als eine beschränkte anerkannt werde. Es gelang ihm, mit dem Sekretär des Generalsekretariats in Kontakt zu kommen. Dieser bestätigte Beck, dass die volle Souveränität Liechtensteins durchaus anerkannt sei. Der Grund für die Verweigerung der Aufnahme sei lediglich die Kleinheit des Staates.

Beck sprach auch noch bei Bundesrat Motta vor. Dieser erklärte, er habe anfänglich die Absicht gehabt, zur liechtensteinischen Frage zu sprechen. Da er aber bereits für Österreich, Vorarlberg und Deutschland habe sprechen müssen, sei ihm dies nun nicht mehr möglich. Er wolle aber Lord Cecil veranlassen, auf die besondere Stellung Liechtensteins hinzuweisen.

---

[259] LI LA Kopien BA 2001(B)/8,24, 6. Dezember 1920; Document de l'Assemblée Nr. 178. Gedrucktes Exemplar in Französisch und Englisch.

[260] LI LA RE 1920/5629ad141, 20. Dezember 1920; Schreiben Emil Becks an Gesandtschaft Wien. Bestätigung des Telegramms vom 17. Dezember 1920. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Schreiben.

Am Freitag, den 17. Dezember gelangte das Aufnahmegesuch Liechtensteins als erstes Traktandum zur Behandlung. Lord Cecil vertrat den Standpunkt der 5. Kommission, dass die Aufnahme wegen der Kleinheit des Gebietes nicht empfohlen werden könne. Als Ausweg schlug er vor, eine Kommission zu bilden, die die Frage zu studieren habe, «ob den Kleinstaaten im Völkerbund nicht eine besondere Stellung zu geben sei und ob und eventuell welche Änderungen des Paktes hiefür notwendig seien».

Die Kommission hatte über zwei Fragen zu entscheiden:

1. Die Aufnahme Liechtensteins in den Völkerbund.

2. Den Vorschlag, die Angliederung der Kleinstaaten durch eine Kommission prüfen zu lassen.

Zur Abstimmung mit Namensaufruf gelangte nur die Frage der Aufnahme Liechtensteins. Dabei stimmte nur die Schweiz dafür, alle andern 28 Staaten dagegen. Den zweiten Vorschlag nahm die Kommission ohne Gegenstimme an. Dieser Beschluss lautete:

«Die Versammlung gibt dem Wunsch Ausdruck, dass die Spezialkommission, die vom Völkerbundsrat den Auftrag erhalten wird, die Vorschläge auf Abänderung des Völkerbundsvertrages zu prüfen, untersuchen möge, ob und auf welche Weise es möglich wäre, dem Völkerbund souverän[e] Staaten anzugliedern, die angesichts ihrer Kleinheit nicht in der Stellung gewöhnlicher Mitglieder zugelassen werden können.»

Emil Beck bemerkte in seinem Bericht an die Gesandtschaft in Wien, dass Liechtenstein sich diese Abweisung hätte ersparen können, durch einen Rückzug oder eine Verschiebung der Anmeldung.[261] Er sah aber auch den Vorteil, dass nun die Schaffung einer besonderen Stellung für die Kleinstaaten (neben Liechtenstein waren Monaco, San Marino, Andorra und Island gemeint) in die Wege geleitet werde. Beck meinte, dass Liechtenstein versuchen müsse, die Vorteile des Völkerbundes (Anerkennung der Souveränität, Gebietsgarantie, Gewährleistung von Lebensmitteln, Kohlen- und Rohstoffzufuhr) – Beck erwähnt die fürstlichen Güter in der Tschechoslowakei nicht! – zu bekommen, ohne die Verpflichtungen eines Mitgliedes übernehmen zu müssen (Beitragspflichten, militärische Pflicht etc.). Beck hoffte, dass das Generalsekretariat ihm Gelegenheit geben werde, auf die Redaktion ihrer Anträge Einfluss zu nehmen.

Am 20. Dezember 1920 setzte Generalsekretär Sir Drummond im Auftrag des Präsidenten des Völkerbundes Fürst Johann davon in Kenntnis, dass die Völkerbundsversammlung nach in der Sitzung vom 17. Dezember vorgenommener

[261] LI LA RE 1920/5629ad141, 20. Dezember 1920; Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.

Prüfung das Aufnahmegesuch Liechtensteins abgelehnt habe.[262] Am 30. Dezember 1920 bestätigte der Chef der Kabinettskanzlei, Josef Martin, den Empfang des Schreibens.[263]

b) Reaktionen in den liechtensteinischen Zeitungen (Dezember 1920)

Die beiden liechtensteinischen Zeitungen «Liechtensteiner Volksblatt» und «Oberrheinische Nachrichten» befassten sich ausführlich mit dem Völkerbund, vor allem mit der Frage der Ablehnung des Beitrittsgesuches Liechtensteins im Dezember 1920.

Die «Oberrheinischen Nachrichten» nutzten die ablehnende Haltung des Völkerbundes dazu, die Forderungen der ihr nahe stehenden Christlich-sozialen Volkspartei nach einer eigenständigeren Politik Liechtensteins zu bekräftigen. Schon im September 1919 hatten die «Oberrheinischen Nachrichten» vermerkt, dass die «kleinen Staaten Andorra und San Marino […] bisher als selbständig nicht aufgetreten [seien], ebenso wenig Liechtenstein und Monaco».[264] Am 1. Dezember 1920 übernahmen die «Oberrheinischen Nachrichten» eine Meldung der «Neuen Zürcher Zeitung» über die Ablehnung des Aufnahmegesuchs Liechtensteins.[265] Die «Oberrheinischen Nachrichten» vermerkten dazu, dass damit die «verschiedenen Hoffnungen von verschiedenen Seiten, die sich auf die Aufnahme in den Völkerbund knüpften, […] einen Dämpfer» erfahren würden. Am 10. Dezember brachten die «Oberrheinischen Nachrichten» einen längeren Beitrag über die Entscheidung der 5. Kommission, «die ganz kleinen Staaten wie Liechtenstein, Monaco, San Marino usw. nicht als Mitglieder in den Völkerbund» aufzunehmen.[266] Der Verfasser stellte fest, dass der Völkerbund Zweifel «in unsere Staatlichkeit» hege. Er fragte, ob dies eine Folge der «sogen. Anhängseltheorie [sei], wornach unser Land infolge seiner früheren, mehrfachen Beziehungen zu Oesterreich, infolge von Verträgen, aber vor allem wegen seiner Verwaltung durch österreichische Beamte usw. tatsächlich nur ein Glied Oesterreichs» gewesen sei. Der «Schwerpunkt der internationalen Politik» müsse nun in Vaduz und Bern liegen. Diese Bemerkung enthielt nicht nur eine Spitze gegen die fürstliche Kabinettskanzlei in Wien, sondern auch gegen Prinz Eduard als Leiter der Wiener Gesandtschaft.

---

[262] LI LA RE 1920/141, Genf, 20. Dezember 1920; League of Nations an den Fürsten von Liechtensteins (Abschrift; Originaltext in Französisch).
[263] LI LA RE 1920/141, 30. Dezember 1920; Kabinettskanzlei an Sir Eric Drummond, Generalsekretär des Völkerbundes.
[264] «Oberrheinische Nachrichten» 71/20. September 1919.
[265] «Oberrheinische Nachrichten» 95/1. Dezember 1920.
[266] «Oberrheinische Nachrichten» 97/10. Dezember 1920.

Eine Woche später stellten die «Oberrheinischen Nachrichten» fest, dass «klipper und klarer wohl noch nie die Devise ‹Liechtenstein den Liechtensteinern!› ihren Ausdruck gefunden» habe als durch den Antrag der Aufnahmekommission, das Gesuch Liechtensteins abzulehnen.[267] Dieser Antrag sei damit begründet worden, dass Liechtenstein «einen Teil seiner staatlichen Hoheitsrechte infolge seiner Kleinheit und geographischen Lage an andere Staaten abgetreten» habe. Die Aufnahmekommission sei aus diesen Gründen zur Überzeugung gekommen, Liechtenstein sei nicht in der Lage, «alle den Mitgliedern des Völkerbundes auferlegten Pflichten zu erfüllen». Die Volkspartei, so führte der Artikel weiter aus, habe mit Recht «diese unglaubliche Abhängigkeit vom alten Oesterreich bekämpft». Vom «internationalen Standpunkt aus [… sei] unsere Selbständigkeit mehr Schein als Sein gewesen». Dass Liechtenstein nicht vom Völkerbund aufgenommen worden sei, bedeute ein «schlimmes Verdikt über unsere Vergangenheit!».

In der Ausgabe vom 24. Dezember legten die «Oberrheinischen Nachrichten» nochmals nach. Sie zitierten die Neue Zürcher Zeitung, die festgestellt habe, Liechtenstein sei «gewogen und ‹zu leicht› befunden worden».[268] Noch nie, so meinte der Beitrag in den «Oberrheinischen Nachrichten», sei «ein so vernichtender Wahrspruch über die Anhängseltheorie und Praxis unseres Landes an das alte Oesterreich […] gesprochen» worden. Die «Forderungen der Volkspartei und ihrer Freunde» müssten nun auch «in oberen Regionen und den Gegnern als richtig gehend einleuchten», meinte der Verfasser. In der Ausgabe vom 31. Dezember wiederholte eine weitere Darstellung die bisher vorgebrachten Argumente und meinte abschliessend, nun gelte noch stärker als bisher die Devise: «Liechtenstein, erst recht, voll und ganz den Liechtensteinern!»[269]

Das «Liechtensteiner Volksblatt» nahm erwartungsgemäss eine die Politik der Regierung verteidigende Gegenposition zu den «Oberrheinischen Nachrichten» ein. Am 1. Dezember brachte das Volksblatt eine kurze Nachricht, dass die «Aufnahme von Liechtenstein in den Völkerbund […] als ausgeschlossen [erscheine]».[270] Es nannte als Grund für diese Entscheidung «den winzigen Umfang des Gebietes» und die «geringe Zahl seiner Einwohner». Der Vorschlag der Schweiz, Liechtenstein «zwar nicht als ordentliches Mitglied aufzunehmen, aber ihm eine Vertretung seiner Interessen im Völkerbund zu ermöglichen», stosse «auf Schwierigkeiten». Am 22. Dezember nahm das «Liechtensteiner Volksblatt» Stellung zum Beitrag in den «Oberrheinischen Nachrichten». Der Verfasser betonte, dass der

---

[267] «Oberrheinische Nachrichten» 99/18. Dezember 1920.
[268] «Oberrheinische Nachrichten» 100/24. Dezember 1920.
[269] «Oberrheinische Nachrichten» 101/31. Dezember 1920.
[270] «Liechtensteiner Volksblatt» 96/1. Dezember 1920.

Artikel in den «Oberrheinischen Nachrichten» geeignet sei, «im In- und Auslande irrigen Ansichten über die Frage unserer Souveränität Tür und Tor zu öffnen».[271] Liechtenstein habe erreicht, was es gewollt habe, nämlich die Anerkennung seiner Souveränität auch durch den Völkerbund, heisst es im Artikel weiter. In längeren Ausführungen wirft der Schreiber den «Oberrheinischen Nachrichten» vor, dass sie die Selbständigkeit Liechtensteins «durch die gleiche Brille» wie die Tschechen anschauen würden. Letztere aber würden «nach den in Tschechien gelegenen Gütern» des Fürsten schielen. Die Schwierigkeiten gegen die Aufnahme Liechtensteins in den Völkerbund kämen fast ausschliesslich von «einer jungen Macht» – gemeint ist die Tschechoslowakei – und «neuerdings wieder» von den «Oberrheinischen Nachrichten». Der Verfasser wollte nach seinen Aussagen verhüten, dass durch die Artikel in den «Oberrheinischen Nachrichten» falsche Auffassungen im Ausland entstünden. Liechtenstein sei eben zu klein und zu unbedeutend, um in den Völkerbund aufgenommen zu werden, argumentierte das «Liechtensteiner Volksblatt» noch im Februar 1921.[272] Andere Gründe «herauszukitzeln» sei überflüssig. Die Kleinheit Liechtensteins, so der Artikel, bedinge eben immer «eine gewisse Abhängigkeit […] von einem wirtschaftlich stärkeren Staate». Früher sei es die Donaumonarchie gewesen, «jetzt soll und wird es die Schweiz werden».

i) Reaktion in Wien und Vaduz (Dezember)

In Wien und Vaduz versuchte man, den Schaden möglichst gering zu halten. Mit dem Resultat der Beratungen und Entscheidungen des Völkerbundes konnten die Verantwortlichen insofern zufrieden sein, als die Souveränität Liechtensteins bestätigt worden war. Darauf legten Regierung und Kabinettskanzlei in Stellungnahmen in der Öffentlichkeit grossen Wert. Die Kabinettskanzlei bezeichnete die in den «Oberrheinischen Nachrichten» erschienenen Artikel zu der Völkerbundsangelegenheit als «gehässige, den Tatsachen nicht entsprechende Ausfälle», die es zu korrigieren gelte.[273] Die Justizstelle der Zentralkanzlei des Fürsten verfasste aus diesem Grund eine Stellungnahme, «welche als Aufklärung gegenüber den tendenziösen und unrichtigen bezüglichen Zeitungsnachrichten im Fürstentume und in der Čechoslovakei dienen» sollte.[274] Den Liechtensteinern müsse vor Augen geführt werden, was sie vom «Zeitungsgeschwätze der ‹Oberrheinischen› zu halten» hätten.

---

[271] «Liechtensteiner Volksblatt» 101/22. Dezember 1920.
[272] «Liechtensteiner Volksblatt» 10/5. Februar 1921.
[273] LI LA SF 1.9/1920/213, 29. Dezember 1920; Kabinettskanzlei an Regierungschef.
[274] LI LA SF 1.9/1920/213, 29. Dezember 1920; Kabinettskanzlei an Regierungschef.

In verschiedenen Zeitungen wurde deshalb der Text des Versammlungsbeschlusses veröffentlicht, dass eine Spezialkommission eingesetzt werde, welche zu prüfen habe, ob und wie es möglich wäre, dem Völkerbund jene souveränen Staaten anzuschliessen, die wegen ihrer Kleinheit nicht als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden könnten.[275] Der Beitrag wies auch auf den Bericht der 5. Kommission vom 6. Dezember 1920 hin, welcher Liechtenstein vom juristischen Standpunkt aus als souveränen Staat bezeichnete.

IV. Weitere Bemühungen und die Haltung der Tschechoslowakei

Liechtenstein verfolgte die Frage seiner Angliederung an den Völkerbund im folgenden Jahr weiter. Da die Anregung zur Prüfung der Angliederung der Kleinstaaten von der Schweiz ausgegangen war, bestand in Liechtenstein die Hoffnung, die Schweiz würde in diese Kommission berufen und könnte dann den Standpunkt Liechtensteins vertreten.[276] Anträge für eine Revision des Paktes zugunsten der Kleinstaaten waren bis zum 31. März 1921 einzubringen, damit sie während der Septembersession des Völkerbundes behandelt werden konnten.

Regierungschef Peer sprach Ende Januar 1921 in Bern bei Motta, dem Chef des Eidgenössischen Politischen Departements, vor und überbrachte ihm den Dank für sein Eintreten zugunsten Liechtensteins in der Völkerbundsversammlung.[277] Motta äusserte bei dieser Gelegenheit, für Liechtenstein sei es gut gelaufen, da ihm alle Vorteile, die der Völkerbund bieten könne, gesichert würden, ohne dass es die horrenden Lasten zu tragen habe. Peer seinerseits bat Motta, auch bei der im Herbst bevorstehenden Völkerbundskonferenz, auf welcher die von ihm – Motta – angebahnte Angliederung Liechtensteins zur Erörterung und Schlussfassung gestellt werde, dem Fürstentum wieder seine warme und wertvolle Unterstützung und Fürsprache angedeihen zu lassen.

Das Eidgenössische Politische Departement signalisierte Liechtenstein denn auch seine Bereitschaft, für die Verwirklichung des von ihm eingebrachten Vorschlages einzutreten.[278] Emil Beck liess deshalb das Eidgenössische Politische Departement umgehend wissen, dass den Intentionen und Bedürfnissen Liech-

---

[275] LI LA RE 1920/141, 29. Dezember 1920; Entwurf für eine Zeitungsmeldung.
[276] LI LA RE 1921/600, 24. Januar 1921; Bericht der Gesandtschaft Bern an die Gesandtschaft Wien.
[277] LI LA SF 1.10/1921/9, 31. Januar 1921; Bericht Peers.
[278] LI LA RE 1921/807ad600, 27. Januar 1921; EPD, Abteilung Auswärtiges, an Gesandtschaft Bern.

tensteins wohl am besten entsprochen würde, «wenn es möglich wäre, [...] dem Fürstentum die Vorteile und Garantien des Völkerbundes zu sichern, ohne dass es damit auch die Lasten und Pflichten desselben übernehmen müsste».[279]

Emil Beck nahm Verbindung mit Paul Rüegger[280] vom Eidgenössischen Politischen Departement auf und besprach mit ihm das weitere Vorgehen. Eine wichtige Frage war die Formulierung für ein neuerliches Aufnahmegesuch. Beck und Rüegger entwarfen gemeinsam einen Text, der ihrer Ansicht nach den liechtensteinischen Bedürfnissen entsprechen sollte. Der Kernsatz dieser Formel lautete: «L›Assemblée de la Société des Nations [...] déclare considérer la Principauté de Liechtenstein comme état ami et associé à la Société des Nations bénéficiant de tous les privilèges et garanties des Membres de la Société des Nations»[281] [Die Versammlung des Völkerbundes erklärt, dass sie Liechtenstein als einen befreundeten und assoziierten Staat betrachtet, der im Genusse aller Vorteile und Garantien der Mitglieder des Völkerbundes steht]. Diese mit Absicht sehr allgemein gehaltene Formulierung – die Entbindung von militärischen und finanziellen Verpflichtungen wird nicht erwähnt – sollte die Aussicht für eine Aufnahme verbessern. Die Regierung in Vaduz erklärte sich mit der vorgeschlagenen Formulierung einverstanden.[282] Prinz Eduard meinte: «Wenn diese Formulierung uns concediert wird, können diese Vorteile jederzeit aus derselben abgeleitet werden, gegebenenfalls eine offizielle Interpretation verlangt und erreicht werden.»[283] Prinz Eduard beauftragte Emil Beck, die nötigen Schritte mit dem Eidgenössischen Politischen Departement in Bern zu vereinbaren. Sobald von der Schweiz erste Schritte unternommen würden, beabsichtigte Prinz Eduard, an die Vertreter verschiedener Staaten (Grossbritannien, Frankreich, Italien, Argentinien, Belgien, Griechenland, Holland, Schweden, Spanien, Polen, Rumänien) zu gelangen. Prinz Eduard war überzeugt, dass diese Staaten «das grösste und wohlwollendste Interesse» an Liechtenstein zeigen und sich zu dessen Gunsten aussprechen würden.

---

279 LI LA Gesandtschaftsakten Bern , Schachtel 6, Nr. 174/21, 22. Februar 1921; Gesandtschaft Bern an EPD.

280 Paul Ruegger (1897–1988), von Luzern; Rüegger studierte Recht in Lausanne, München und Zürich, wo er 1917 promovierte. Er trat 1918 als Mitarbeiter Max Hubers ins Eidgenössische Politische Departement ein und war 1920–1925 Sekretär der Schweizer Delegation an den sechs ersten Völkerbundsversammlungen. 1926–1928 arbeitete er als stellvertretender Generalsekretär am Internat. Gerichtshof in Den Haag. 1946 nahm er an der letzten Völkerbundsversammlung teil und verhandelte für den Bund mit der UNO über deren Immunität und Privilegien in der Schweiz. Siehe auch: Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2011, Band 10, S. 526-527.

281 LI LA RE 1921/807ad600, 21. Februar 1921; Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.

282 LI LA RE 1921/807ad600, 7. März 1921; Regierung an Gesandtschaft Wien.

283 LI LA RE 1920/1537ad600, 2. April 1921; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

Die Angelegenheit entwickelte sich aber nicht in den von Liechtenstein erhofften Bahnen. Der Völkerbund gestand der Schweiz nämlich in der Kommission zur Prüfung der Frage der Angliederung der Kleinstaaten keinen Vertreter zu.[284] Aus diesem Grund entfiel auch die Möglichkeit, die entworfene Formel durch die Schweiz in der Kommission vorlegen zu lassen. Die Kommission, die zuerst in Genf, dann in London tagte, setzte sich aus Vertretern von 9 Staaten zusammen. Als Vizepräsident wirkte der tschechoslowakische Aussenminister Eduard Beneš.

Das Eidgenössische Politische Departement hatte inoffiziell ein «Mémoire» an das Generalsekretariat gerichtet.[285] Dieses schlug vor, den Kleinstaaten zu gestatten, sich an allen Institutionen des Völkerbundes zu beteiligen, ohne als Mitglieder aufgenommen zu werden. Diese Variante wäre ohne Änderung des Vertrages durchführbar gewesen. Eine zweite Lösung sah das Mémoire in einer subsidiären Form der Mitgliedschaft: Den Kleinstaaten wäre danach der Status von «Etats alliés» gewährt worden (nach dem Vorbild der «Zugewandten Orte» der alten Eidgenossenschaft). Ein Kleinstaat hätte sich mit einem Mitgliedstaat verbinden können und wäre durch diesen beim Bund vertreten worden.

Die liechtensteinische Gesandtschaft in Wien wies weiterhin auf die Bedeutung einer Mitgliedschaft Liechtensteins im Völkerbund hin. Prinz Eduard äusserte gegenüber Emil Beck: «Sie und ich müssen es als eine unserer wichtigsten diplomatischen Aufgaben ansehen, die Angliederung des Fürstentums an den Völkerbund in der September-Session durchzusetzen».[286] Nach Prinz Eduard zwinge vor allem die «Entwicklung der Dinge in Böhmen», «gebieterisch […], alles vorzukehren, damit die Möglichkeit einer eventuellen Berufung an den Völkerbund-Gerichtshof gewährleistet» sei. Prinz Eduard hatte auch Bedenken wegen der Zusammensetzung der Kommission, welche diese Fragen zu prüfen hatte. Ein Teil der Mitglieder habe kein besonderes Interesse an diesen Fragen. Demgegenüber werde Beneš «einen unserer Aufnahme feindlichen Standpunkt vertreten».

Die abwehrende Haltung von Beneš gegenüber der Aufnahme Liechtensteins wird auch durch Berichte aus Schweizer Sicht bestätigt. Der schweizerische Konsul in Prag, Gerold Déteindre, sondierte im Mai 1921 die Haltung der tschechoslowakischen Regierung wegen einer eventuellen Übernahme der liechtensteinischen Interessenvertretung in Prag durch die Schweiz. Beneš begründete seine Zweifel an der Souveränität Liechtensteins damit, «dass ja das Fürstentum

---

[284] LI LA RE 1921/600, 8. Juni 1921; Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.
[285] LI LA Gesandtschaftsakten Bern , Schachtel 6, o. D.(Abschrift); Randnotiz: «Inoffiziell von Dr. Rüegger erhalten, 4. Juni 1921».
[286] LI LA RE 1921/2831ad600, 15. Juni 1921; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

Liechtenstein vom Völkerbund nicht aufgenommen» worden sei.[287] Diesen Standpunkt, so hält die «Notiz» weiter fest, habe «die tschechoslowakische Delegation in der ersten Völkerbundsversammlung Ende 1920 eingenommen». Beneš, der in dieser Delegation den Vorsitz gehabt habe, sei nicht nur energisch «gegen die Aufnahme Liechtensteins in den Völkerbund» aufgetreten. Er habe auch als Berichterstatter der 2. Subkommission der 5. Kommission beantragt, die Ausschliessung Liechtensteins mit der «mangelnden Souveränität des Fürstentums ausdrücklich zu begründen». Die Schweizer Delegation habe dieser Haltung gegenüber betont, dass der «Charakter» Liechtensteins als souveräner Staat «nicht in Frage gezogen werden» könne. Der Haltung Prags gegenüber Liechtenstein «als Land mit angeblich mangelnder Souveränität» könne mit dem Argument begegnet werden, dass die Schweiz «die Interessenvertretung eines als souverän anerkannten Staates» übernehme. Auf Betreiben der Schweizer Delegation enthalte der Schlussbericht der 5. Kommission demgemäss auch die Erklärung «…que juridiquement, la Principauté est un Etat souverain» [dass juristisch gesehen das Fürstentum ein souveräner Staat ist]. Die Versammlung des Völkerbundes habe «mit einem formellen Hinweis auf Liechtenstein diese Resolution einstimmig genehmigt und damit die Souveränität des Ländchens bestätigt».

Die Bedeutung der Sicherung des Souveränitätsanspruchs im Zusammenhang mit der bevorstehenden Bodenreform in der Tschechoslowakei für das Fürstenhaus zeigt das von Leo Strisower[288] erstellte Gutachten «Die Souveränität des Fürsten von Liechtenstein» vom 4. März 1921:[289] Strisower berief sich darin auch auf die Aussage des Völkerbundes als Beleg für die Anerkennung der Souveränität Liechtensteins. Er begründete mit der Souveränität des Staates auch die Souveränität des regierenden Fürsten, der als höchstes unmittelbares Organ «Träger der souveränen Staatsgewalt seines Staates» sei. Mit dieser Rechtsstellung des Fürsten – so Strisower – sei «ein persönliches Untertanenverhältnis gegenüber einem anderen Staate [...] nicht vereinbar.» Dies bedeute, dass der regierende Fürst nicht zugleich

---

[287] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 12. Mai 1921; Schweizerisches Konsulat in Prag an EPD. Siehe dazu: Rupert Quaderer, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg. In: The Annual of Texts by Foreign Guest Professors, Karls-Universität Prag, Philosophische Fakultät, Prag 2008, S. 177-206.

[288] Leo Strisower (1857–1931) Ordinarius für Völkerrecht, internationales Privatrecht und Geschichte der Rechtsphilosophie an der Universität Wien. Siehe dazu: Wilhelm Brauneder, Leseverein und Rechtskultur. Der Juridisch-politische Leseverein zu Wien 1840 bis 1990, Wien 1992, S. 311.

[289] HALV, Karton 35, 4. März 1921; als Mikrofilm Nr. 288 im LI LA.

Staatsbürger eines anderen Staates sein könne. Folglich könne der regierende Fürst von Liechtenstein auch nicht als österreichischer Staatsbürger angesehen werden.

Die allgemeine Stimmung im Völkerbund war indessen für Liechtenstein ungünstig. In der Septembersession 1921 wurden zwar die baltischen Staaten aufgenommen und der Völkerbund auf 51 Mitgliedstaaten erweitert.[290] Bezüglich des Anschlusses der kleinsten Staaten genehmigte die Versammlung lediglich grundsätzlich deren Aufnahme, ohne aber konkrete Beschlüsse zu fassen.

In einem weiteren Bericht teilte das Eidgenössische Politische Departement mit, dass dem von der Schweiz gemachten Vorschlag, den kleinsten internationalen Gemeinwesen im Völkerbund die Rolle von «Zugewandten Orten» zuzugestehen, nicht stattgegeben worden sei.[291] Die Versammlung war der Idee der Aufnahme von Kleinstaaten zwar eher sympathisch gegenüber gestanden, hatte aber doch die Resolution erlassen, erst die Entwicklung des Völkerbundes werde zeigen, in welcher Weise die kleinsten Staaten zu den Arbeiten des Völkerbundes herangezogen werden könnten.

Die Schweiz sah drei Möglichkeiten als Lösung dieser Frage:
a) Die Regierungen der Kleinstaaten werden direkt oder indirekt durch einen Nachbarstaat über die Tätigkeit des Völkerbundes informiert.
b) Die Kleinstaaten werden ermächtigt, Vertreter in die Versammlung zu senden, sobald Beratungen stattfinden, die ihre Interessen betreffen.
c) An technischen Organisationen des Völkerbundes können die Kleinstaaten mit beratender Stimme teilnehmen. (So hätte zum Beispiel Liechtenstein an einer Konferenz der Transit-Organisation, in der auch Eisenbahnverhältnisse auf seinem Gebiet zur Sprache gekommen wären, teilnehmen können.)

Die Versammlung des Völkerbundes konnte sich «für keines der vorgeschlagenen Systeme entscheiden.[292] Sie beschloss am 4. Oktober 1921 lediglich, die weitere Entwicklung abzuwarten. Die Frage der Aufnahme der Kleinstaaten wurde nicht mehr weiter verfolgt. «Die ganze Angelegenheit blieb aber in den Archiven des Völkerbundes liegen, woraus sie niemand hervorholte, nicht einmal Liechtenstein.»[293]

---

[290] BA 2001(B)/8, Schachtel 7, Dossier 56.41.1.12.1, 19. Dezember 1921; Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung.
[291] BA 2001(B)/8, Schachtel 7, Dossier B.56.41.4.4.1, o. D., Bericht über Traktanden der 3. Völkerbund-Versammlung.
[292] BA E 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 12. April 1927; «Notiz. Liechtenstein und der Völkerbund» (Kopie LI LA).
[293] Pierre Raton, Liechtenstein, Staat und Geschichte, Vaduz, 1969, S. 73.

Als kurzes nachträgliches Gedankenspiel sei eine «Notiz» aus dem Jahr 1927 erwähnt.[294] Es ging darum, ob sich «die Organe des Völkerbundes, einzig gestützt auf die Tatsache, dass Liechtenstein nicht Mitgliedstaat ist, weigern [können], dem Verlangen Liechtensteins zu entsprechen, sie möchten sich mit einem Konflikt zwischen Liechtenstein und einem Völkerbundsmitglied befassen». Konkret stellte sich die Frage, ob Artikel 17[295] der Satzungen «bezüglich des Streites, den Liechtenstein gegenwärtig mit der Tschechoslowakei betreffend die Frage des Fürst-liechtensteinischen Bodenbesitzes in der Tschechoslowakei» habe, angewendet werden könne. Nach Auffassung des Verfassers der «Notiz» hätte der Völkerbund sich mit diesem Konflikt beschäftigen müssen. Er hatte sich bereits mit einem «analogen Konflikt zwischen Rumänien und Ungarn im Jahre 1923» befasst. Entscheidend war, dass sich der Völkerbund nur mit Streitfällen abgeben musste, die gemäss Artikel 12 der Völkerbundssatzung «susceptibles d'entraîner une rupture» [zu einem Bruch hätten führen können] gewesen wären. Trotz dieser Überlegungen scheint es nicht zu einem solchen Vermittlungsschritt des Völkerbundes gekommen zu sein. Mindestens ist aus dem Aktenbestand der Archive kein solcher Vorgang zu belegen.

V. Zusammenfassende Einordnung der Völkerbundsfrage

Die Ablehnung seines Aufnahmegesuches durch den Völkerbund bedeutete für Liechtenstein einen aussenpolitischen Rückschlag. Die Bemühungen, die während und nach dem Ersten Weltkrieg vorgebrachten Zweifel an der Neutralität und Souveränität Liechtensteins durch die Aufnahme in eine internationale Staatengemeinschaft eindeutig zu beseitigen, waren gescheitert. Trotzdem hatte sich das Unternehmen gelohnt. Die Ablehnung des Beitrittsgesuches war nicht mit fehlender Souveränität begründet worden, sondern mit der Kleinheit Liechtensteins und seiner daraus erwachsenden Unfähigkeit, die vom Völkerbund geforderten Verpflichtungen erfüllen zu können.

---

[294] BA E 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 12. April 1927; «Notiz. Liechtenstein und der Völkerbund» (Kopie LI LA).

[295] Artikel 17 Völkerbundssatzung: «Bei Streitfragen zwischen einem Bundesmitglied und einem Nichtmitglied […] werden der Staat oder die Staaten, die Nichtmitglieder sind, aufgefordert, sich für die Beilegung der Streitfrage den Bundesmitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen, und zwar unter den vom Rate für gerecht erachteten Bedingungen». Zitiert nach: Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1920, 90. Stück, Nr. 303, ausgegeben am 21. Juli 1920 (Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye).

Vielleicht hätte der direkte Weg – ohne die Vermittlung durch die Schweiz in Anspruch zu nehmen – beim Aufnahmegesuch eher zum Erfolg geführt. Liechtenstein lieferte dadurch, dass es sich von der Schweiz vertreten liess, der Argumentation Nahrung, es sei nicht fähig, für sich selbst in allen Belangen zu sorgen. Liechtenstein hätte durch eine direkte Intervention seine Eigenständigkeit klarer unter Beweis gestellt und sich auch von den anderen Kleinststaaten wie Monaco und San Marino – die von Frankreich bzw. Italien vertreten wurden – eindeutiger abgesetzt. Es muss aber beachtet werden, dass Liechtensteins aussenpolitischer Apparat erst im Aufbau begriffen war und nur aus zwei Vertretern, Prinz Eduard und Emil Beck, bestand. Zudem waren in dieser Zeit die Beziehungen zur Schweiz, zu Österreich und zur Tschechoslowakei neu zu regeln, wodurch die Verantwortlichen der Aussenpolitik bereits stark in Anspruch genommen wurden. Dazu kam, dass Fürst Johann II. seine Aufgabe als wegweisende, energische Führungspersönlichkeit nicht mehr wahrnehmen konnte. Auch die Regierung in Vaduz war aussenpolitisch wenig aktiv. Prinz Karl hatte zwar versucht, die Beziehungen zur Schweiz anzuknüpfen, sein Nachfolger Josef Peer aber sah seine Hauptaufgabe in der neu zu gestaltenden liechtensteinischen Verfassung. Aussenpolitisch lag somit die Initiative grösstenteils bei Prinz Eduard. Dieser entfaltete eine enorme Aktivität und besass vielfältige Beziehungen zu diplomatischen Vertretern in Wien. Er wirkte jedoch durch seinen missionarisch wirkenden Übereifer manchmal kontraproduktiv. Auch wirkten sich die räumliche Distanz Wien–Genf und seine auf viele Bereiche verteilten Aktivitäten nachteilig für seine Tätigkeit aus.

Als ein taktischer Fehler Liechtensteins darf wohl der Versuch gewertet werden, den Neutralitätsstatus zuerkannt zu bekommen. Das Bemühen Liechtensteins ist zwar aus den Erfahrungen des Ersten Weltkrieges heraus verständlich. Der Völkerbund jedoch verstand sich eben auch aus den Erkenntnissen des Ersten Weltkrieges nicht als neutrale Organisation, sondern verlangte von seinen Mitgliedern Solidarität gegen eventuelle Friedensbrecher. Zudem ist zu beachten, dass Liechtenstein infolge seiner bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges nicht eindeutig erklärten Neutralität bei den Ententestaaten in Misskredit geraten war, was vor allem bei Frankreich noch nachklang. Dazu kam die Haltung der Tschechoslowakei, die infolge ihrer geplanten Bodenreform auf eine Ablehnung des Beitrittsgesuches Liechtensteins hinarbeitete. Da sie in der beratenden Unterkommission vertreten war, konnte sie auch dort ihren Einfluss ausüben. Ausserdem trafen sich die Interessen Frankreichs und der Tschechoslowakei, was eine Ablehnung der Mitgliedschaft Liechtensteins im Völkerbund anbelangte. Frankreich konnte sich schlecht vorstellen, dass ein so kleiner Staat wie Liechtenstein im Rat und in der Vollversammlung die gleichen Rechte haben sollte wie die «Grande Nation». Ausserdem war Frankreich aus aussenpolitischen Gründen – es ging um die Frage

seiner Absicherung gegen Deutschland – an guten Beziehungen zur Tschechoslowakei interessiert.

Letztlich hatte Liechtenstein selbst Bedenken gehabt, ob die Mitgliedschaft im Völkerbund nicht «eine Nummer zu gross» sei. Dies hatte sich nach aussen in einem eher zögerlichen, mit «Wenn und Aber» und Einschränkungen verbundenen Entscheid zur Mitgliedschaft manifestiert. Man wollte von den gebotenen Vorteilen und Garantien des Völkerbundes profitieren, ohne bereit oder in der Lage zu sein, alle geforderten Verpflichtungen zu übernehmen.

Die Schweiz schliesslich bemühte sich, Liechtenstein zur Seite zu stehen. Ihre eigenen Interessen waren infolge der direkten Nachbarschaft davon betroffen. Gerade diese eigenen Staatsinteressen setzten jedoch dem Einsatz der Schweiz zugunsten Liechtensteins klare Grenzen. Die Eidgenossenschaft war auch durch ihren Sonderstatus als der einzige neutrale Staat innerhalb des Völkerbundes in ihrem Engagement für Liechtenstein eingeschränkt.

Dem Völkerbund kann von Liechtenstein aus entgegengehalten werden, dass es völkerrechtlich schwer begründbar ist, die Grösse eines Staates als Argument für die Entscheidung über die Zubilligung der Mitgliedschaft anzuführen. Die Hintergründe für diese Haltung des Völkerbundes sind eher auf der politischen Ebene zu suchen.

So ist auch in der Frage des abgelehnten Beitrittsgesuches Liechtensteins um Aufnahme in den Völkerbund festzuhalten, dass sich ein weiteres Mal gezeigt hat, dass für den Kleinstaat die Aussenpolitik einen steinigen und steilen Weg darstellt. Nach den zwei missglückten Versuchen, bei den internationalen «Grossanlässen» – nämlich bei der Friedenskonferenz in Paris und beim Völkerbund in Genf – im Konzert der Staaten mitspielen zu können, musste Liechtenstein sich auf kleinere, auf bilaterale Beziehungen begrenzte Abkommen konzentrieren. Dazu waren mit den zwei Nachbarn Österreich und der Schweiz die Bedürfnisse wie auch die Möglichkeiten gegeben.

Die vergeblichen Bemühungen Liechtensteins um Aufnahme in den Völkerbund entwickelten sich zu einem traumatischen Ereignis der liechtensteinischen Geschichte mit dem Stigma des nicht Anerkanntseins als eigenständiger Staat, verbunden mit der latent vorhandenen Befürchtung, diese Entscheidung könnte sich unter vergleichbaren Voraussetzungen wiederholen. Diese Haltung wirkte in der politischen Landschaft Liechtensteins nach, bis die völkerrechtliche Anerkennung Liechtensteins durch die Aufnahme in mehrere internationale Organisationen als gesichert erachtet wurde.

Quellen und Literatur

Benutzte Archivbestände

1) Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz (LI LA)
- Regierungsakten RE 1919 - 1925
- Gesandtschaftsakten Wien
- Gesandtschaftsakten Bern
- Sonderfaszikel SF 1.10/1921; SF 1.10/1922
- Mikrofilm Bundesarchiv Bern: 2001(B) 2
- Kopien Bundesarchiv Bern C.6.22.51
- Zeitungen:
  «Liechtensteiner Volksblatt»
  «Oberrheinische Nachrichten»

2) Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Vaduz (HALV)
- HALV 1921/287
- Karton 221–500/1920

3) Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Wien (HALW)
- Karton 1616H

4) Privatarchiv Quaderer, Schaan
- Kabinettskanzlei an Regierungschef, 22. August 1921 (Kopie)
- Nachlass Josef Ospelt, 7. Februar 1922 (Kopie)

5) Schweizerisches Bundesarchiv, Bern (BA)
- BA Bern 2001 (E)/1969/262
- Bundesratsprotokolle vom 5. Oktober 1923 und vom 5. Oktober 1925

Gedruckte Quellen

Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 26. September 1862.

Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, ausgegeben am 21. Juli 1920, 90. Stück, Nr. 303.

Literatur

Dallabona, Lucia: Die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem 1. Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung des Fürstlich-Liechtensteinischen Besitzes, Wien 1978.

Mittermair, Veronika: Die Neutralität Liechtensteins zwischen öffentlichem und fürstlichem Interesse. In: Arthur Brunhart (Hrsg.), Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte Studien und studentische Forschungsbeiträge, Band 3, 19. Jahrhundert: Modellfall Liechtenstein, Zürich 1999, S. 43–97.

Quaderer, Rupert: Neutralitäts- und Souveränitätsprobleme Liechtensteins im Umfeld des Ersten Weltkrieges. In: Kleinstaat und Menschenrechte. Festgabe für Gerard Batliner zum 65. Geburtstag. Hrsg. Alois Riklin, Luzius Wildhaber, Herbert Wille; Basel, Frankfurt/M 1993, S. 43–61.